Die

Succeßion des Fiscus

und deren

Unanwendbarkeit

auf

die Güter aufgehobener

Orden und einzelner Klöster

erörtert

und

aus den in der Jesuiter-Sache

aufgestellten

Reichshofraths-Prinzipien

erläutert

---

von

D. Johann Christian Majer

Königl. Dänischen wirklichen Justizrath, und Herzogl. Wirtembergischen Rath, ordentlichen Lehrer des Staats- und Kirchenrechts, auch Beysitzer der Juristen-Fakultät zu Tübingen.

Ulm,

bey Johann Konrad Wohler,

1786.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Voriges Jahr erschienen von mir im Heerbrandtischen Verlag: „Erläuterungen des westphälischen Friedens über geistliche Mediatstifter, Güter, deren inn- und ausländische Renten rc. auch einige andere damit verwandte Materien §§. 25. 26. 45. 46. 47. 1. 31. 32. 48. Art. V. I. P. O. Nebst Rezension und Prüfung der sämmtlichen über die Maynzische Kloster-Sache erschienenen Schriften.„

Ich ward zu dieser Schrift durch den Rechtsstreit veranlaßt, der zwischen einigen teutschen fürstlichen Höfen des Reichs über

Renten entstand, die zu einigen aufgehobenen Klöstern zu Maynz gehört hatten. Hätte dieser Streit bloß das individuelle Interesse dieser hohen streitenden Partheyen betroffen, so würde ich wohl wenig Beruf bey mir gefunden haben, etwas darüber zu schreiben. Ich faßte aber den Gegenstand aus einem ungleich höheren Gesichtspunkt ins Auge, und nun deuchte er mir von einem allgemeinen und weitaussehenden Interesse zu seyn.

Ich wollte aber nicht bloß meine einseitige Gedanken darüber niederschreiben: sondern die Sache auch zugleich so darstellen, wie sie von Andern berühmten Männern angesehen und behandelt worden. Ich erwählte daher den Weg der Recension und Prüfung der darüber erschienenen Schriften. Damit wollte ich neben her meinen Lesern noch den andern Vortheil gewähren, daß sie nicht mehr nöthig haben sollten, den Geist von jeder dieser so zahlreichen Schriften selbst zu studieren und auszuziehen.

Doch

Doch leistete ich in dieser Schrift noch nicht alles, was zum Theil dessen Titel verspricht, zum Theil ich über diese Materie auszuführen mir auch wirklich fürgenommen hatte. Meine Zeit erlaubte mir damals nicht, von allen der gedachten Schriften eine Recension und Prüfung zu liefern: dagegen aber wollte ich mich auch in denselben Schriften auf nichts anders als nur allein auf die Erläuterungen des Westphälischen Friedens einlassen.

In Rüksicht des Erstern versprach ich dann am Ende die Fortsetzung solches angefangenen Werks, die nun auch wirklich bey mir in der Handschrift fertig liegt, und auf den Abdruk wartet.

In Rüksicht des Leztern aber hatte ich mir vorbehalten, weil in Mehreren der gedachten Schriften die streitige Rechtssache nicht nur allein nach Masgab des W. Fr. J. sondern auch zugleich nach Masgab der gemeinen Rechte beurtheilt worden, diese

leztere Materie für ein eigen Werk aufzu=
spahren, und diß ist es nun, woraus diese
und eine andere Abhandlung, deren sogleich
näher gedacht werden soll, bestehen, und
die ich dem Leser zur geneigten Aufnahme
empfehle.

Innhalt

der Abhandl. von der Succeßion des Fiskus ꝛc.

Seite

Einleitung.

§§. 1. Kurfürstl. Maynz. und Hochfürstl. Hess. Darmstädt. Regiminal-Aeusserungen. 7
2. Gleichstimmige Aeusserungen einiger Giessenschen H. Professoren. . . 9
3. Gedanken eines Ungenannten. . . 10
4. — des H. Geh. R. von Stek. . 14
5. — des H. Hofr. Brauer's. . . 18
6. — des H. Schlettwein's. . 20
7. Zwek dieser Abhandlung. . . 23
8. Dabey genommene Rüksichten. . . 25
9. Hauptübersicht der hier in Betracht kommenden Rechtsmaterien. . . 28
10. Entwiklung des Hauptgegenstandes der gegenwärtigen Abhandlung. . . 35
11. Eintheilung und Innhalt derselben. 39

S.

Kap. I. Nähere Erörterung der gemeinen Rechtslehre von der Succeßion des Fiskus in Ledig-Gut, und deren Unanwendbarkeit auf die Güter aufgehobener Orden sowohl als einzelner Klöster.

Abschn. I. Rezension und Prüfung manchfaltiger Meynungen in der Rechtslehre von der Succeßion des Fiskus.

§§. 12. Von der hieher gehörigen Litteratur. 43

13. Große Unbestimmtheit in den Grundbegriffen dieser Lehre und der Angabe ihrer Quellen. . . . 45

13. Manchfaltige Meynungen über das Prinzipium derselben. . . . 49

14. Mehrere Unbestimmtheiten, was besonders die Succeßion betrift. . . 53

15 = 16. Vornemlich auf den Fall, wenn das Lediggut in verschiedener Herren Landen gelegen. . . 57

Ab-

S.

Abschn. I. Meine Erörterung dieser Rechtslehre.

§§. 17. Bestimmung der eigentlichen und einzigen Grundquelle derselben. . . 67

18. Kurze Darstellung derselben. . . 71

19. Nähere Erörterung solcher Succeßion, wo das Lediggut in verschiedenen Landen gelegen ist. . . . 79

20=22. Rezension und Prüfung einiger der gegenseitigen Meynungen. . . 87

Abschn. III. Unanwendbarkeit dieser Rechtslehre auf die Güter aufgehobener Orden sowohl als einzelner Klöster und Stifte.

23. Eines Theils, was die auswärtigen Renten und Gefälle solcher Stiftungs=Körper betrift. . . . 109

24=26. Andern Theils, was die Succeßion des Fiskus selbst betrift. . . 111

S.

Kap. II. Prüfung des vorgeblichen Unterschieds zwischen dem aufgehobenen Jesuiter-Orden und den aufgehobenen drey Maynzischen Klöstern oder andern dergleichen Innovationen einzelnen geistlichen Stifte.

§§. 27. Einige vorläufige Bemerkungen. 127
28. Was besonders die Aufhebungsformel beym Jesuiterorden betrift. . . 129
29. Rezension des Eingangs vom gedachten päbstlichen Aufhebungsbreve. 133
30. — der wirklichen Suppreßions-Formel selbst. . . . 140
31. — des darauf erfolgten Päbstlichen Vollstrekkungsbreve's. . . 146
32. Ungrund der vorgeblichen Deutung dieser beeden Päbstlichen Breven. . 148
33. Richtigere Darstellung des Unterschieds zwischen der Aufhebung des Jesuiterordens und der drey Maynzischen Klöster. . . . 154
34-35. Einige allgemeine Schlußbetrachtungen. 161

Kap.

S.

Kap. III. Prüfung der vorgeblichen Unanwendbarkeit der für die Jesuiter-Güter aufgestellten R. H. R. Prinzipien auf die Güter der aufgehobenen Maynzischen Klöster oder anderer dergleichen einzelner innovirten so oder anders eingehenden geistlichen Stifte.

§§. 36. Vorläufige Bestimmung der Hauptpunkte, die hier in Betracht kommen. 179

37-40. Rezension des R. H. Räthlichen Generalgutachtens v. 16. Nov. 1773. 180

41. Rezension eines in der Jesuitersache ergangenen R. Hofräthlichen Erkenntnisses. 197

42-44. R. Hofräthliche Rechtsprinzipien in Ansehung der Güter des aufgehobenen Ordens. 204

45-46. Prüfung der vorgeblichen Unzulänglichkeit dieser R. H. R. Rechts-Prinzipien. 216

§§. 47.

S.

§§. 47. Anwendbarkeit derselben auf die Suppreßionsfälle anderer einzelner Stifte und Klöster. . . . 226

48. Von den hieher gehörigen Grundsätzen des gemeinen teutschen Rechts und Herkommens. . . . 227

49. Uebereinstimmung der vorangeführten R. H. R. Prinzipien mit denselben. 229

50. Vergleichung der Aufhebung des Jesuiterordens mit der Aufhebung einzelner Stifte, z. B. der drey Maynzischen Klöster. . . . 230

51. Schließliche Darstellung der Grundzüge mehrgedachter R. H. R. Prinzipien. 232

Einlei-

Einleitung.

§. 1.

Kurfürstl. Maynzische, und Hochf. Hess. Darmstädtische wechselseitige Reginimal-Aeusserungen.

In dem, über die auswärtigen Renten der zum Besten der Maynzischen Universität im J. 1781. aufgehobenen dortigen drey Klöster zwischen dem Kurfürstl. Maynzischen und dem Hochf. Hessendarmstädtischen Hofe entstandenen Rechtsstreite bezog sich die Kurfürstl. Maynzische Regierung in ihrem

Schreiben an die Hochf. H. Darmstädtische, 1) unter andern für die Untrennbarkeit solcher Renten als Pertinenzstüke derselben Klöster, aus dem W. Fr. J. geschöpften angeführten Gründen, auch „auf die neueren bey Aufhebung des Jesuiter-Ordens ergangenen obriſtrichterlichen Verfügungen, als eine entscheidende Vorschrift."

In dem Antwortschreiben der Hochf. Hessendarmstädtischen Regierung 2) ward unter andern Gegengründen nicht nur N. 3. und 4. sich auf die in herrnlos gewordenes Privateigenthum eintretenden Jura fisci, sondern auch und eines Theils sich auf den Unterschied bezogen, der zwischen der völligen Aufhebung eines ganzen Ordens und der Einziehung einiger einzelnen Klöster ferner

1) Es ist als Beilage angehängt H. D. Schnauberts Widerlegung der Rothischen Staatsbetrachtungen ꝛc. 1783. 8. s. dessen Beyträge ꝛc. Th. II. S. 92. u. f.

2) Diß ist als Beylage des H. Hofrath Roths rechtlichen Staatsbetrachtungen ꝛc. 1783. 8. S. 254. angehängt.

ner noch subsistirender Orden eintrete; anderntheils aber ward für die Rechte des disseitigen Fürstlichen Fisci selbst aus den gegenseitig angeführten Reichshofraths-Erkenntnissen in der Jesuitersache ein Gegenargument aufgestellt.

§. 2.

Gleichstimmige Aeusserungen der beeden Giessenschen H. Professoren Koch's und Schnaubert's.

In den nachher über diese streitige Renten-Sache erschienenen Schriften des H. Kanzler Koch's und H. Prof. Schnaubert's, wurden nach diesem Vorgang die Güter solcher aufgehobenen Klöster für ledig Gut gehalten, und darauf aus gemeinen Rechten ein fiskalisches Okkupationsrecht begründet: 3) auch diesem zu Folge, was von solchen

3) s. H. K. Koch's Kurze Revision der St. Betrachtungen ꝛc. S. 34. — Neuen Aufschluß über die Stellen des W. Fr. ꝛc. S. 199. 100. — Zwey-

solchen Gütern unter jedem Landesherrn gelegen wäre, demselben auch zugeeignet; dagegen die in der Jesuitergüter-Sache ergangenen Reichshofraths-Konklusa zum Theil so vorgestellt, als ob sie mit den Prinzipien des gemeinen Rechts nicht wohl vereinbarlich wären. 4)

§. 3.

Eines Ungenannten Aeusserung darüber.

Wer aber über der Vergleichung der Güter aufgehobener einzelner Klosterkongregationen mit dem Falle des aufgehobenen Jesuiterordens und den über dessen Güter ergangenen Reichshofraths-Konklusis, die einfachste Rechtslehre meines Erachtens in die sonderbarste Verwirrung gesezt hat, ist

tes Postscript rc. S. 32. 33. 45. H. Pr. Schnauberts Widerlegung der Rothischen Staatsbetrachtungen rc. S. 4. 5.

4) s. Das Kochische zweyte Postscript rc. S. 65. 66. die Schnaubertische Widerlegung rc. S. 55. 56.

ist der mir noch unbekannte Verfasser eines über der Maynzischen Klosterrentensache erschienenen Dialogus. 5) Denn dieser hält dafür, daß

a) der Reichshofrath die Güter der Jesuiten in dem im Nov. des J. 1773. an K. M. erstatteten Generalgutachten den Landesherrn als Lediggut zugesprochen; Sr. K. M. aber

b) solches Gutachten nichts weniger als genehmiget habe, wie sichs aus dem an das Reich erlassenen Kays. Kommissionsdekrete veroffenbare; daß nachher auch

c) mit obgedachtem Generalgutachten die über einzelnen Rechtsfälle ergangenen R. Hofraths-Konclusa dem Anschein nach nicht ganz übereinstimmig geblieben seyen: wie solches aus der in S. des Bischofs von Pader-

5) *Antistii et Eudoxi, de eo quod justum est circa reditus tribus ab Electore Mog. nuper exstinctis Monasteriis alienis ex territoriis, maxime Principum A. C. addictorum debitos, cum Appendice.* Francof. 1783. 8.

tur. Non ergo ex causa subjectiva sed objectiva hæ esse desiere, nec certe esse desiissent, nisi melior dictæ academiæ sustentatio Pontifici ceu causa impulsiva proposita fuisset. *Manent ergo* etiam hæc bona *ecclesiastica*; quum Academia ceu corpus studiis promovendis destinatum, inter personas morales ecclesiasticas apud Catholicos referenda sit; *nec unico momento talia esse desiere.* Ergo porro nec unico momento res vel seculares vel nullius fuere. Ergo demum nec horum pede quisquis ea metiri, nec horum modo Princeps s. Lutheranus s. Catholicus ea sibi habere poterit, sed ceu bona ecclesiastica semper venient consideranda, pendebitque sors ipsorum à Pacis Westphalicæ de reditibus ecclesiasticis extra territorium dispositione."

§. 4.

Des Herrn Geh. R. v. Steck's.

Der Königl. Preussische Geh. Rath, H. von Steck hat aus den Prinzipien des

gemei-

gemeinen Rechts, über den Heimfall der Güter aufgehobener Klöster, und deren in auswärtigen Landen fallenden Renten, seine Meynung dahin geäussert: 6)

„Ein katholischer Landesherr kann, zumal mit Bewilligung des Pabsts und des Kaysers, ein einzelnes Kloster eines Ordens aufheben und sein Vermögen und Einkommen einem bessern Gebrauch widmen.“ — „Sind die Güter, Besitzungen, Kapitalien, Gefälle des Klosters im Gebiete des aufhebenden Landesherrn belegen, belegt gegründet; so verfügt er nach der Bestimmung über dieselbe ohne Ausnahme. Es hat niemand ein Recht daran, auch nicht der ganze Orden mehr, dem sie nicht gehörten, auch nicht die Geschlechter und Abkömlinge des Stifters mehr, der sie gänzlich veräussert hat, und dessen Bestimmung nur verbessert wird.“

„Hat

6) s. Ausführungen einiger gemeinnüzlichen Materien. Halle 1784. 8. S. 26.

„Hat aber das aufgehobene Kloster seine Güter in einem andern Gebiete; zog es Gefälle und Zehnten aus einem andern Lande; stehen ihm in diesem Gerechtigkeiten zu: so gebührt deren Einziehung und Verwendung dem Landesherrn, in dessen Gebiete diese Güter liegen, und aus dessen Gebiete es die Gefälle zog. Sie gehören zu dem gesamten Vermögen des Landes und Staats, worinne sie liegen, woraus sie entrichtet werden; sie sind durch Vernichtung des Eigenthümers, des Körpers dem sie gehörten, eigenthumslos, erlediget, dem Staate eröfnet worden und heimgefallen, so wie es geschähe, wenn ein Privateigenthümer, der sie auswärts besessen, erblos gestorben wäre“ . . .

„Können die Katholiken, die in evangelischen Landen im J. 1624. besessenen Klöster keinem andern Orden einräumen: so können sie auch die Güter und Gefälle eines katholischen Klosters, welche es in einem evangelischen Gebiete hat, zu keinen andern

Bestim-

Bestimmungen anwenden. 7) Wird also ein solches Kloster aufgehoben, und wider den Zwek der Stiftung verwandelt, oder vernichtet: so ist der evangelische Landesherr, worinn seine Güter gelegen, oder worinn es Gefälle gehabt, nicht schuldig, solche zu dem veränderten Zwek dahin zu geben, sondern er ist berechtiget, solche nach aufgehörtem Daseyn des Eigenthümers als herrenlos einzuziehen" — „In Ansehung der Capitalien eines aufgehobenen Klosters finde ich aber die Sache ganz anders geartet. Ein Capital folget der Person des Glaubigers, und die Befugnis vom Schuldner Zinsen und die Widerbezahlung zu fodern, klebet seiner Person an, und das Eigenthum des Capitals gehört zum Vermögen des Staats, worinn der Glaubiger seinen Wohnsiz hat. Der Landesherr des Schuldners hat über das Capital kein Recht;

7) Für die Richtigkeit dieser Folgerung möchte ich mich nicht verbürgen: es ist aber hier nicht der Ort, sie zu prüfen.

Recht; er kann es nicht einziehen, der Schuldner kann es auch nicht gewinnen. Es gehört zum Vermögen des Klosters in dem Lande, wo dieses liegt, und muß vom Schuldner dahin bezahlt werden, wozu solches Vermögen nach der Einziehung des Klosters verwendet und gewidmet wird"

§. 5.

— Des H. Hofrath Brauer's

Einen ganz andern Gang in der Erörterung dieser Materie, nach gemeinen Rechten, nahm H. Hofrath Brauer. 8) Dieser rechnet die Kirche mit allen übrigen religiosen Gesellschaften zu den Staatsgesellschaften, deren nächster Endzwek die bessere Erreichung der Wohlfahrt des ganzen Staats sey. Also, sie zu dieser blos als

8) In seinen Abhandlungen zu Erläuterung des Westph. Fr. B. II. Einleitung. „Grundris der Staatsgewalt über öffentliche Gesellschaften."

als das Mittel betrachtet, so beruhe einzig auf dem Ermessen der obersten Staatsgewalt, dergleichen Gesellschaften zu errichten, und zu zertrennen, allen Gebrauch ihres Eigenthums und ihrer Kräfte anzuordnen, so oder anders zu bestimmen, daß folglich dergleichen Gemeinden kein volles, sondern nur ein Untereigenthum nach der Analogie des dem Lehenmanne zustehenden Untereigenthums, zukomme, und der Staat zwar nicht gegen die Gesellschaft, so lang diese stehe, aber gegen jeden Dritten, und so auch gegen den auswärtigen Staat, worinne die Gesellschaft Güter erworben hätte, ein ausschließliches Eigenthumsrecht habe; und daß endlich solchem allem nach durch den Untergang der Gesellschaft deren Güter nicht ledig Gut würden, sondern mit Innbegriff aller, auch der auswärtigen Güter und Zugehörden, dem Staate, in dessen Eigenthum sie schon vorher mitgestanden, zum vollen Eigenthum anheim fielen.

§. 6.

— Des H. Schlettwein's.

Endlich muß ich hier auch noch der Schlettweinischen Lehre gedenken. 9) Dieser berühmte Schriftsteller, der eine gewisse wesentliche Gerechtigkeit für den Masstab alles Rechts und Unrechts hält; dieser Gerechtigkeit eine eiserne Unverlezlichkeit und Heiligkeit des Eigenthums zu ihrem einzigen und wesentlichen Zwekke eignet, und dieser Staats-Rechtspraxis „den gemeinen Menschensinn des ganzen Publikums, 10) oder die wahre Evidenz" zum ein-

9) „Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster und auf ihre inn- und ausländische Güter und Gefälle. Giessen bey Krieger. 1784. 8. — Wichtige Beyträge zu der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster 2c. Ebend. 1785. 8.

10) Wer sind wohl die Allen, die zu diesem Publikum gehören, und die übrigen Andern, die zu demselben nicht gehören? und wo ist ein solches Publikum, von deme man die Stimmen gesammelt und sie übereinstimmig gefunden hätte?

einzigrichtigen Leitstern gibt: — dieser Gelehrte hält die Aufhebung eines jeden Klosters für ungerecht, es sey dann daß es sein Daseyn und Eigenthum durch offenbare Verletzung der Rechte anderer Menschen oder Gesellschaften sollte erworben haben, erhalten oder erweitern, oder daß es seine Kräfte wider die Ruhe seiner Mitmenschen oder des Staats misbrauche. — Kurz jede solche Aufhebung hält er für ungerecht, „wenn sie nicht die Klosterleute durch eine Uebelthat verwirkt haben"

Auf den Fall aber, daß überhaupt keine Klostergesellschaften mehr Statt finden sollten, hält der V. der wesentlichen Gerechtigkeit gemäß, und von Gott und Rechtswegen evident billig zu seyn: a) die Rükgabe alles Eingebrachten der einzelnen Glieder an dieselben; b) die Wiedererstattung aller Stiftungsgüter an die Familie der Stifter; c) die Absonderung und Austheilung an die Glieder oder deren Angehörigen, aller der Meliorationen, welche die Klosterleute von ihren rechtmäßig

bezogenen Revenüen durch ihre gute Einrichtungen und ökonomische Klugheit auf ihren Gütern, von Periode zu Periode sollten gemacht haben. 11) Und nach solchem Austheiler ergibt sich von selbst, daß nach Absonderung des Eingebrachten und Erwerbs der Klosterleute sowohl als der Stiftungsgüter, — wohl wenig überbleiben dürfte, worüber es sich noch der Mühe lohnen möchte, zu fragen und eine weitläuftige Erörterung anzustellen, welches von beyden, die Kirche oder der Staat: und ob im letztern Fall, in Ansehung auswärtiger Güter und Renten, der Staat, worinn der Stiftungskörper — oder der andere, worinne jene Güter gelegen wären, einen nähern Anspruch darauf zu machen hätte?

§. 7.

11) Genau in chronologischer Ordnung der gemachten Meliorationen verfaßte Inventarien werden bey dieser letzten Innovationspflicht vorausgesetzt, und doch dürften mit deren Erfüllung noch manche andere unberührtgelassene Schwierigkeiten verbunden seyn.

§. 7.

Zwek dieser Abhandlung.

Dis sind dann nun die verschiedenen Rechtsmeynungen grosser und berühmter Männer, die ich aus den über die Güter der aufgehobenen drey Maynzischen Klöster erschienenen Aeusserungen und Schriften gesammelt habe, so fern dabey blos auf die Prinzipien des gemeinen Rechts, Rükſicht genommen worden ist.

Nun hat zwar freylich die vielleicht jezt verglichene oder doch, wie es heißt, zu einem Vergleich kommende Maynzische Klostersache keine weitere Erörterung nöthig. Allein für ähnliche Klosteraufhebungen, die unser gegenwärtiges Zeitalter allerdings erwarten läßt, und man vornemlich blos nach gemeinen Reichsrechten zu bemessen haben dürfte, ist eben darum nichts entschieden. Verdient aber je eine Rechtsmaterie immer weitere Untersuchung, ob darüber klare unwidersprechliche und hinreichend ergiebige Bestimmungen bereits schon in unsern ge-

meinen Rechten und deren allgemein anerkanntem natürlichen und positiven Rechtssysteme enthalten, oder ob dergleichen Bestimmungen schlechterdings erst von der gesetzgebenden Gewalt zu erwarten wären? — so ist es gewiß diese von dem Heimfalle der Güter aufgehobener oder innovirter geistlicher Stiftungen; und zwar um so vielmehr, als deren Gegenstand von so grossem Belang und weitumher ausgebreitet ist; die angesehensten Rechtsgelehrten noch so wenig miteinander darüber einverstanden sind, und eine erst deshalb zu errichtende Gesetzgebung ihre gar grosse und mannichfaltige Schwierigkeiten haben dürfte.

Ich habe es daher für keine vergebliche oder überflüssige Arbeit gehalten, mit weiteren Untersuchungen dieser wichtigen Rechtsmaterie die schon ziemliche Zahl ihrer Schriften zu vermehren: sollte ich auch damit nichts weiter geleistet, als dem Publikum die Sache von noch andern Seiten als bisher geschehen, vorgestellt zu haben.

§. 8.

Dabey genommene Rüksichten.

Merkwürdig ist es immer, zumalen für unser Teutschland, daß nach der grossen Kirchenreformation der Protestanten, — wodurch so viele Stifte und Klöster aufgehoben wurden —, doch der solchenfals sich ergebende Heimfall der geistlichen Güter noch so wenig bestimtes und ausgemachten Rechtens haben soll, daß auch noch jezt bey einer ähnlichen Revolution über den Mönchsstand so viel Fragens und Zweiflens über dessen inn- und ausländische Verlassenschaften entstehen kann.

Etwas verschieden sind zwar allerdings beederley Revolutionen: aber die Verschiedenheit besteht nur darinne, daß die ältere der Protestanten eine ziemlich nothwendige Folge der Reformation der Kirche, ihres Lehrbegrifs und ihrer Verfassung war; da hingegen die heutige der Katholiken meist nur den Mönchsstand allein betrift, und noch zur Zeit die Hierarchie selbst auf sich

beruhen läßt. Diese Verschiedenheit der Sache dünkt mich also um so weniger eine aus jenen Reformationszeiten hergehohlte Rechtsanalogie in Ansehung des Heimfalls der Güter solcher in Abgang kommenden Klöster unbrauchbar zu machen: und ich habe kein Bedenken, unter anderm auch auf die damaligen Rechtsprinzipien, worinne beede Theile ihres noch so grossen Religions- und Kirchenzwispalts ungeachtet, doch durchaus einig waren, für die heutigen, wenigstens der Würkung nach so sehr ähnlichen Fälle zurükzugreifen.

Zwar gieng es auch damals nicht ohne Kampf und Streit ab, und besonders merkwürdig wird mir von dieser Seite die Vergleichung der hierüber damals entstandenen Streitigkeiten zwischen den beederley Religionspartheyen, — mit der jezo über den ganz ähnlichen Gegenstand vorliegenden Kontrovers zwischen mehreren Gelehrten-Partheyen, unter deren jeder beederley Religionsverwandte sind; — zum sichtbaren Beweise, daß bey diesen der Religions-

Un-

Unterschied keinen grossen Einfluß auf die Verschiedenheit ihrer Meynungen hat. Ich habe mir, besonders um dieser Vergleichung willen, die Mühe genommen, mehrere von dergleichen Streitschriften aus dem sechs- und siebenzehendten Jahrhunderte aufzusuchen und durchzulesen. Damals scheint mir mit der kolossenmäßigen noch ziemlich gefürchteten Hierarchie die kaum herangewachsene Philosophie einen harten Kampf doch glüklich und ohne übermannt worden zu seyn, gekämpft zu haben. Jezt aber, läuft, umgekehrt, die Kirche selbst und überhaupt, gegen den Ueberdrang einer heutigen luxurirenden Philosophie, Gefahr, vermittelst deren Rechtvehikulums mit all ihrem Eigenthum vom Staate verschlungen zu werden.

Ich nehme mir nicht heraus, in einer unter so angesehenen Rechtsgelehrten gar sehr bestrittenen Materie eine Entscheidung zu thun. Doch wird mir wie jedem Andern erlaubt seyn, eine Untersuchung darüber anzustellen. Die Sache hat ihrer rechtlichen

Be-

Bestimmung und Beurtheilung nach, für Teutschland eine zweyfache Seite. Im Verhältnisse zwischen den beeden Religions-Partheyen im Reiche, den Katholiken und Protestanten, betrachtet, muß die Entscheidung zunächst und unmittelbar aus den beeden hierüber besonders errichteten Religionsgrundgesetzen, dem sogenannten Religions- und dem Westphälischen Friedensschlusse geschöpft werden. Für einen Fall aber, der nun gerade hierinne durchaus nicht entschieden wäre, wenn es je einen solchen gibt: vornemlich aber für das Verhältniß einer jeden Religionsparthey unter sich, sind die gemeinen im Reiche geltenden Rechte, das Herkommen und die philosophischen Rechtsprinzipien doch immer die nächsten Entscheidungs-Quellen.

§. 9.

Hauptübersicht der hier in Betracht kommenden Rechtsmaterie.

Im Verhältnisse zwischen beyden R. Religionstheilen habe ich die Sache bereits schon

in meinen vorgedachten Erläuterungen des Westphälischen Friedens betrachtet. Nun bin ich Willens, auch nach gemeinen Rechten, eine nähere Untersuchung darüber anzustellen. Alles dreht sich vornemlich um folgende zwey Hauptpunkte.

Die religiosen Gesellschaften, die nun aufgehoben werden, haben an den geistlichen Gütern, die sie bisher gemeinschaftlich besessen, theils gestiftet bekommen, theils selbst erworben haben, entweder das durchaus ausschließliche Eigenthum gehabt, oder nicht:

Im leztern Falle sind sie mit einem Andern im Gesamteigenthum oder in einem getheilten Miteigenthum daran gestanden, und falls sie aufgehoben und vernichtet werden, darüber aber vorher nicht disponirt haben oder gültig zu disponiren ermächtiget gewesen sind: so geht auch in diesem einmal auf solchen Gütern haftenden Eigenthums-Rechte, sie seyen gelegen wo sie wollen, in Ansehung eines jeden Dritten, er heisse wie

er

er wolle, nicht die mindeste Aenderung vor, wodurch dieser sie erwürbe, oder zu erwerben berechtiget würde. Vielmehr die Vernichtung der religiosen Gesellschaft dürfte nur diß zur nothwendigen natürlichen Folge haben, daß nun der Andere im Gesamt-Eigenthum oder Miteigenthum daran eine freyere Disposition darüber bekäme, oder den ihme bisher abgegangenen Theil vom Eigenthumsrechte, nach der Analogie vom Lehenrechte und der Lehnsherrlichkeit, an sich zöge. 12)

Solchenfals ist nur einzig von der Person dieses Andern im Eigenthume die Frage, ob es die Kirche oder der Staat sey? Ich bleibe aber hier bloß bey dieser Alternativ stehen, wenn auch gleich übrigens innerhalb der Kirche, im Fall daß eine dergleichen religiose Gesellschaft mit einem zwar auch in der Kirche bestehenden aber von

12) Diese Begriffe vom Eigenthum sind näher entwickelt in D. Meurer's Abhandl. von der Succeßion in Lehn- und Stammgütern ꝛc. 1781. 8. S. 10. u. f.

von derselben gesonderten Korpus in einer unmittelbaren und näheren Verbindung, und davon, als z. B. einem Orden, ein integrirender Theil sollte gewesen seyn, so dann noch die Neben-Frage entstehen könnte, wie sie auch wirklich entstanden ist: ob für jenen andern Eigenthums-Mitgenossen nicht vielmehr unmittelbar der noch in der Kirche subsistirende Orden, nicht aber die Kirche zu halten sey?

Um aber nur bey obgedachter Alternativ zwischen der Kirche und dem Staate stehen zu bleiben: so verdient diese Frage nun um so vielmehr eine umständliche weitere Untersuchung, als sie meines Erachtens das ganze Reformations-Sekulum, und noch weiter herauf, nie anders als für die Kirche, von beederley Religionsverwandten übereinstimmig und unwidersprochen, entschieden worden ist. Erst in neueren Zeiten haben Einige Rechtsgelehrte, vornemlich aber, wie schon oben gedacht worden, H. Hofrath Brauer sie für den Staat entschieden, aber aus Gründen, die mir

wenig-

wenigstens nicht überzeugend geschienen haben.

Ich habe der Erörterung dieser einen Hauptfrage eine eigne Abhandlung unter der Aufschrift gewidmet: „Ueber das Eigenthum an den geistlichen Gütern und deren Heimfall bey vorgehenden Stiftsinnovationen“ ꝛc. Ich halte den da ausgeführten Gründen und Umständen nach, das vorgebliche Staats-Ober- oder Miteigenthum an den geistlichen Gütern für durchaus unerwiesen, und bin vielmehr der Meynung, daß, im Verhältnisse gegen den Staat, an den geistlichen Gütern, der Kirche, gleich jeder andern Privatperson an dem Ihrigen, ein privat- und ausschließliches Eigenthum zustehe, und dem Staate nicht mehr Recht über die im Territorium befindlichen geistlichen Güter, als über jedes andere Privatgut und Vermögen der Unterthanen gebühre.

Sind aber die geistlichen Güter einer jeden religiosen Gesellschaft, die an dieselbe gestif-

gestiftet sind, oder von ihr erworben werden, ihrer wesentlichen Bestimmung sowohl als den gemeinen Reichsrechten, Gesetzen und Herkommen nach, Religions- und Kirchengut, dem Privateigenthum nach betrachtet; so ergibt sich beedes hieraus von selbst, daß weder eine religiose Gesellschaft, von ihres moralischen Todes wegen oder auf den Fall ihrer Aufhebung, ermächtiget sey, zum Nachtheil der Kirche und Vortheil eines Fremden und Dritten über die bisher innen gehabten geistlichen Güter zu disponiren, noch daß aus der Aufhebung und Innovation eines solchen Stiftskörpers irgend einem Dritten ein Recht auf dessen hinterlassene Güter oder deren Erwerb erwachse. Vielmehr und dagegen bleibt das bisher auf solchen Gütern gehaftete Privatkircheneigenthum in seinem vollen Maße auch nun nachher aufrecht bestehen. Sind dann die mit dem Hauptgute und dem Stiftungskörper bisher verbunden gewesenen Zugehörden, Güter Renten und Gefälle, die in einem auswärtigen Lande fallen oder

gelegen sind: so ist dieser auswärtige Staat oder Regent, als dessen Repräsentant, der einmal in die Stiftung oder Erwerbung solcher Güter und Gefälle an eine auswärtige Kirche gewilliget, und sie dahin hat bisher verabfolgen lassen, nun nachher wegen bloßer Innovation des Stiftes, dem sie unmittelbar zugehörig gewesen sind, nicht berechtiget, sie der Kirche, welcher das Stift angehört hat, und durch welches eben der Kirche solche Güter mit erworben worden sind, — noch der Kirche ihrem Repräsentanten oder demjenigen, dem zu Gute vorgedachte Innovation auf eine der Kirchenverfassung gemäße Weise geschehen ist, — führohin vorzuenthalten und zu entziehen. Solchemnach halte ich auch den weltlichen kompetenten Obern dessen, der sich einer solchen Vorenthaltung oder Entziehung anmaßen sollte, für verbunden, der dadurch in ihrem Eigenthume verlezten Kirche auf erhobene Klage zu dem Ihrigen zu verhelfen.

§. 10.

§. 10.

Entwiklung des Hauptgegenstandes der gegenwärtigen Abhandlung.

Ich will nun aber auch einsweilen zugeben, der Kirche stünde so wenig als dem Staate an den geistlichen Gütern einer religiosen Gesellschaft ein Mit- oder Obereigenthumsrecht zu; diese hätte also keines von beyden zum Mitgenossen des Eigenthums an ihren Gütern; und solchemnach wäre die Sache nach dem Erstern der beeden vorgedachten Hauptfälle zu betrachten: so verdient sie hiernach wieder, in bloßer Rükſicht auf die gemeinen Rechte, eine etwas umständlichere Erörterung, als bisher geschehen ist: und dieser ist nun die gegenwärtige Abhandlung gewiedmet.

In diesem untergelegten Falle müßten die hinterlassenen Güter einer solchen abgegangenen religiosen Gesellschaft von einem Andern erst erworben werden. Bekanntlich gibt es, gemeinen natürlichen und unsern positiven Reichsrechten nach, manchfaltige Rechtstitel und Arten (Modos adquirendi)

zum Erwerb der Güter, die schon einmal das ausschließliche Eigenthum Anderer geworden sind. Diesen Weeg haben bisher die Meisten von denen eingeschlagen, welche die Güter der aufgehobenen oder sonst eingehenden Stifte haben dem weltlichen Fiskus anheim fallen lassen: und meines Erachtens sind die Schwierigkeiten, die man auf diesem Weege antrift, noch ungleich manchfaltiger und eben nicht um so minder erheblich.

Gleich beym Eintritt desselben, und fürs Iste muß man zugeben, daß an dergleichen Gütern die religiosen Gesellschaften ein ausschließliches Eigenthumsrecht gehabt hätten, das nun durch ihre Vernichtung oder ihren moralischen Tod erlediget worden wäre. Indem man nun solchenfals auf die gemeine Rechtslehre vom Fiskalrechte auf die Güter derer, die erblos verstorben sind, zurükgreift, muß man auch nach der ganzen Analogie dieser Rechtslehre zugeben, daß gedachtes Fiskalrecht nur in so ferne eintrete, als von einer solchen religiosen Gesellschaft, der ausschließlichen Eigen-

genthümerin ihrer Güter, nicht noch vor ihrer Vernichtung eine Disposition über ihre Güter zum Besten eines Dritten sollte geschehen seyn. So ganz aus den Wolken gegriffen, ist eben diese Bemerkung nicht. Haben doch einmal die Evangelischen Stände beym Anfang der W. Fr. Verhandlungen verlangt, daß die freye Resignation der katholischen Stifter deren Konventen zugesichert werden sollte. 13) Müßte man aber dergleichen Stifts-Resignationen und Dispositionen über die zum Stifte gehörigen Güter für gültig erkennen, so würde gewis bald alles fiskalische Recht auf dieselben vereitelt seyn. So gewis ich aber meines Orts, von der Ungültigkeit solcher Resignationen und anmaßlichen Dispositionen einer religiosen Gesellschaft auf den Fall ihrer Aufhebung überzeugt bin, so wenig dürften diejenigen etwas erhebliches dagegen einzuwenden haben, die einzig die religiose Gesellschaft für die ausschließliche Eigenthümerin der stiftischen Güter halten.

Fer-

13) Meiern. A. P. W. T. II. S. 568. n. 6)

Ferner und fürs IIte mag nicht undienlich seyn, mit einer etwas genaueren Präcision, als sich bey Manchen findet, zu bestimmen, ob, falls nun eine solche religiose Gesellschaft ohne vorhergegangene Disposition über ihre Güter auf den Fall ihres Eingehens, aufgehoben würde, oder sie auch einer solchen Disposition nicht ermächtiget wäre: — ob so dann deren Güter zur Okkupation, oder nicht vielmehr zur Succeßion dürften für erlediget zu halten seyn. Der Unterschied zwischen rebus *derelictis* und bonis *vacantibus* ist eben nicht unerheblich.

Fürs IIIte auch zugegeben, daß dergleichen Güter zu einem eigentlichen Succeßions-Rechte erlediget würden, und sie erst dadurch einem Successor anfielen: so ist nun doch die Frage, ob nicht die Kirche noch ein näheres und vorzüglicheres Succeßionsrecht habe, als der weltliche Fiskus.

Endlich aber

fürs IVte, wenn auch bey solcher Succeßion in dergleichen geistlichen Gütern, als einem

einem durch die Aufhebung der religiosen Gesellschaft wirklich vakantgewordenem Gute, der Fiskus die Kirche ausschlösse: so kommt es nun auf den Fall, daß die Güter einer solchen Gesellschaft in mehreren verschiedenen Landen sollten umhergelegen seyn, und dieselbe in auswärtigen Territorien Renten und Gefälle gehabt haben sollte, — erst darauf an, ob es so ausgemachten Rechtens sey, daß, was davon unter jedem Landesherrn gelegen wäre und fiele, auch diesem kraft vorgedachter fiskalischen Succeßion zu gute komme, und daß der Landesherr von der religiosen Gesellschaft, ob er ihr gleich succedire, doch durchaus keinen gegründeten Anspruch auf ihre auswärtige Güter zu machen habe?

§. II.

Eintheilung und Innhalt derselben.

Um aber alles zu umfassen, was mir aus den bisherigen Aeusserungen der obengedachten Schriftsteller über das fiskalische Recht an den Gütern eines aufgehobenen einzelnen Klosters, nach Masgab gemeiner

Rechte, einer weitern Prüfung werth geschienen hat: so habe ich in dieser gegenwärtigen Abhandlung auch noch auf mehrere Punkte Rüksicht genommen, und folgende drey Kapitel derselben gegeben.

K. I. Will ich die gemeine Rechtslehre, von der Succeßion des Fiskus in ledig Gut, und deren Unanwendbarkeit auf die Güter aufgehobener Orden so wohl als einzelner Klöster erörtern; so dann

K. II. den vorgeblichen Unterschied zwischen dem aufgehobenen Jesuiter-Orden und den aufgehobenen drey Maynzischen Klöstern, oder andern dergleichen Innovationen einzelner geistlicher Stifte prüfen; und endlich

K. III. soll die vorgebliche Unanwendbarkeit der für die Jesuitergüter aufgestellten Reichshofraths-Prinzipien auf die Güter jeder anderer einzelnen so oder anders eingehenden Klöster, — etwas näher untersucht werden.

Erstes Kapitel.

Nähere Erörterung der gemeinen Rechts-Lehre von der Succeßion des Fiskus in ledig Gut, und deren Unanwendbarkeit auf die Güter aufgehobener Orden sowohl als einzelner Klöster.

Erster Abschnitt.

Rezension und Prüfung manchfaltiger Meynungen in der Rechtslehre der Succeßion des Fiskus.

§. 12.

Von der hieher gehörigen Litteratur.

Von dem Rechte des Fiskus an den sogenannten herrn = erb = oder eigenthumslosen Gütern, oder den Gütern derer, die im Territorium ohne Hinterlassung eines Erben versterben, ist schon vieles geschrieben worden: wovon ich nur das, was ich gelesen habe 14) und mir der Erwehnung werth dünkt, vorläufig anmerke.

Zuvörderst rechne ich hieher von den Kommentatoren über die Pandekten zum Tit. de *jure fisci* und über den Kodex zum Tit. de *bonis vacantibus & incorporatione*.

Z. B.

14) Damit es mir nicht so geht, wie dem V. dieses Artikels in der Lipenischen Bibliothek, der Wildvogels Progr. de *vacantibus* ad l. 2. C. *ut dignit. Ordo servetur.* unter die Schriftsteller de *bonis vacantibus* gesezt hat.

z. B. Johann Voet, Wolf. Ad. Lauterbach, Ant. Perez und Joh. Brunnemann;

Von den Schriftstellern über die Succeßion ab Intestato. z. B. den Samuel Stryk; und H. Kanzl. Koch.

Von denen über die Regalien: z. B. Regn. Sixtin, Konr. von Einsiedel und Christ. Ge. Jargow.

Von denen über die Jura fisci: z. B. den Ant. Peregrin und Sebast. Reifferath; 15) und endlich

die Verfasser von eigenen Dissertationen über diese Materie: Joh. Ge. Simon 16), Heinr. Cocceji 17), Joh. Ernst Spielmann

15) In einer Dissertation, die *Disputt. Basileensium* Vol. VI. befindlich ist.

16) de *bonis vacantibus*, vulgo herrnlosen Gütern. Jenæ 1670. 4.

17) de *bonis vacantibus* vulgo erblosen Gütern. Frf. 1683. 4. s. desselben Exercitat. curios. Vol. I. n. 47.

mann 18), Albr. Schulte 19) und Ge. Heinr. Ayrer 20).

§. 13.

Grosse Unbestimmtheit in den Grundbegriffen dieser Lehre und der Angabe ihrer Quellen.

Die Menge derer, die von dieser Materie auf die eine oder die andere Weise geschrieben haben, (denn daß ich davon die bey weitem kleineste Anzahl derselben nahmhaft gemacht habe, bedarf fast keiner Erinnerung:) gewährt aber nichts weniger als eine um so viel reinere und vestere Theorie von dieser Fiskalgerechtsame. Folgende Bemerkungen, die ich bey sorgfältiger Durchlesung nur eines Theils von dieser Litteratur gemacht habe, werden mein Urtheil rechtfertigen.

I. Die

18) de *Successione Fisci* von erblosen Gütern. Argentor. 1702. 4.

19) de *jure Fisci in hereditates privatorum*. Lipſ. 1740. 4.

20) de *jure occupandi bona vacantia*. Goett. 1740. 4.

I. Die Meisten führen in dieser Lehre von den bonis *vacantibus* und dem Rechte des Fiskus über dieselbe, eine äusserst schwankende Sprache. Bald sollen dergleichen Güter an den Fiskus deferirt werden; bald überläßt man sie dessen Vindikation: die gemeinste Sprache aber ist, daß der Fiskus sie okkupire. Da nun bekanntlich diese Wörter in der juristischen altrömischen so wohl als heutigen Sprache mit eigenen gar sehr von einander verschiedenen Rechtsbegriffen gestempelt sind, und der vermischte Gebrauch derselben zu mancherley Misverständnissen bey den Lesern Anlas geben kann: so weis ich nicht, wie sich auch selbst Schriftsteller von sonst vieler Genauigkeit im Ausdrukke, haben solchen erlauben mögen.

II. Zweyfältig sündigen, und zu so viel gröbern Misverständnissen verleiten Andere, 21) welche die Bona *vacantia* mit den Res

nullius

21) Die erblosen Güter, schreibt Jargow, „sind als res nullius zu consideriren, l. 1. §. 2.

nullius und *Derelictis* durchaus für synonimisch nehmen, und die bey Leztern als das einzige rechtmäßige Erwerbmittel Statt habende Okkupation auch bey den Erstern statuiren.

III. Schwan-

§. 2. ff. de *J. Fisci.* l. 4. C. de *bonis vacant.*" (Davon steht hier keine Sylbe. Ist auch dem Römischen Rechtssysteme schnurstraks entgegen.) „Gleichwie nun die res nullius in einer Republik dem Regenten zustehen: (ist noch eine große Frage, im allgemeinen oder philosophischen Staatsrechte; beruht vielmehr auf positiven Gesetzen oder Observanzen,) „so folget, daß die erblosen Güter demselben ebenfals zufallen müssen, vid. GROTIUS de J. B. & P. L. 2. C. 3. §. 19." (Diß folget nicht; und einen so unrichtigen Schluß hat auch Grotius nicht gemacht.) Auch Schulte, von dem man es übrigens, nach seiner ganzen Lehre von dieser Materie, gar nicht erwarten sollte, hat den Satz mehr als einmal: z. B. §. 6. S. 11. §. 42. S. 79. daß der Fiskus dergleichen bona *vacantia*, seu res *nullius*, okkupire.

III. Schwankend, wo nicht ganz grundlos wird nun vollends, ihrem größesten Umfange nach, diese ganze Rechtslehre, wenn Einige angesehene Schriftsteller hierinn das römisch-Justinianische Gesetzbuch für ganz verwerflich und unverbindlich gehalten haben wollten, dagegen als die einzig ächten Quellen, die gesunden Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, die alten teutschen Rechtsgewohnheiten, die öffentlichen Reichsgesetze, und die positiven Staatsgesetze jedes einzelnen teutschen Landes angaben: 22) da übrigens doch z. B. Thomasius so wenig als vor ihm ein Anderer, 23) den er benuzt haben mag, wenn er ihn gleich nicht genannt hat, auch nicht einmal aus einer der angezeigten einzig ächten Quellen die Bestimmung eines einzigen Punkts in dieser

22) s. Chr. Thomasius in s. Diss. de *regalibus Fisci principum Germaniae circa acquisitionem Praecipua.* (1728. Hal. 4.) Kap. 1. §. 4. 7.

23) Schröder, in s. Diss. de *jure fisci in res alienas* 1674. s. Disputt. *Basileens.* Vol. *Singulare.*

dieser Lehre anzugeben im Stande gewesen ist, vielmehr beede in der Aufzählung solcher Fiskalgerechtsamen die sogenannten Bona *vacantia* und deren Erwerbung des Fiskus ganz mit Stillschweigen übergangen haben.

§. 13.

Manchfaltige Meynungen über das Prinzipium derselben.

IV. Sehr schwankend wird diese Lehre ferner dadurch, daß Einige diese Fiskalgerechtsame des Staats oder des Fürsten auf das sogenannte Obereigenthum dominium eminens; 24) Andere auf das, mit Grotius 25) statuirte vorbehaltene Staats-Eigenthum an allen Gütern der einzelnen Unterthanen, vornemlich den Liegenschaften; 26) Andere auf einen stillschweigenden Vertrag des Fürsten mit seinem Volk, wodurch ersterem

24) Wie Meyrer.

25) s. dessen J. B. & P. L. II. c. 3. §. 19.

26) Wie Spielmann am angef. O. §. 11. S. 19.

sterem zu den Bedürfnissen des Staats auch die nöthigen Mittel, und das Recht dazu, darunter aber auch das Recht zu den so genannten vakanten Gütern zugestanden worden; 27) und endlich Andere, auf die allgemeine Fürsorge des Staats oder des Fürsten um die öffentliche Ruhe, und das daraus entspringende Recht, das natürliche Okkupationsrecht der Unterthanen einzuschränken, 28) haben begründen wollen.

Davon nun nicht zu gedenken, daß die übrigens bestens begründete Rechtslehre von dem An- und Heimfall solcher so genannten erblosen Güter an den Fiskus durch die so verschiedenen Angaben vom Prinzipium derselben, an ihrer Festigkeit viel verlieren muß; so ist ferner und vornemlich dabey diß zu bemerken, daß keines der angeführten Prinzipien durchaus Stich halten mag. Das sonst so gemein angenommene Obereigenthumsrecht des Staats betrift nicht so wohl vakante und erblose als die wirklich im

27) Wie Ueyrer am angef. O.

28) Wie Schulte am angef. O. §. 4. S. 7.

im Privat-Eigenthum befangenen Güter der Unterthanen: und ich habe sonst schon erwiesen, daß dabey offenbar eine Vermengung des Begrifs der Oberherrschaft mit deme des Eigenthums mit unterlaufe. 29) Die Hypothese des Grotius von dem Miteigenthum des Staats an den unter ihme gelegenen Privat-Gütern der Unterthanen betrift nur die Liegenschaften, und ist überhaupt bey weitem nicht so erwiesen, als es um der Wichtigkeit der Sache willen, erwiesen seyn sollte.

Ferner hat zwar allerdings der Staat zu seinen Bedürfnissen Einkünfte nöthig: aber deren Fond muß sicherer, gewisser, ergiebiger seyn, als der ist, so aus einer dergleichen selten und höchst zufällig sich ereignenden Erblosigkeit der Güter im Staate entstehen mag.

Es hat auch mit diesen Gütern, so fern sie doch Güter eines sichern Verstorbenen sind,

29) s. meiner Autonomie zweytes Stük. (Tübingen 1783. 8.) §. 37. S. 148. u. f.

sind, offenbar eine andere Bewandnis, als mit den res nullius; und wenn auch die eine so wohl als die andere dieser Gattungen von Gütern, vermittelst der gesetzgebenden Gewalt des Staats, dessen Fiskus billigermassen zugeeignet ist: so beruht diß doch immer auf dieser Thatsache, die nicht schlechterdings nothwendig ist, nicht aber auf einem aus dem Begriffe des Staats nothwendig und unmittelbar fliessenden Rechtsprinzipium. Ohne Beweiß eines positiven Gesetzes, kann also das ausschließliche Recht des Fiskus an solche Güter, um so weniger gegründet seyn, als es schon wirklich Staaten gegeben hat, wie z. B. den Römischen, wo das natürliche Okkupationsrecht in Ansehung der res nullius jedem Bürger und Unterthanen unbeschränkt gelassen, 30) und den Jüdischen, wo die Bona vacantia der Proselyten, dem Fiskus nicht zugetheilt waren. 31)

§. 14.

30) s. l. 3. pr. ff. de *A. R. D.* §. 12. J. *de rer. D.*

31) Selden de *success. in bon. defunct. secundum LL. Hebraeorum*, c. 26. pr.

§. 14.

Weitere Unbestimmtheiten dieser Rechtslehre, was besonders die Succeßion betrifft.

IV. Mehrere der angeführten Schriftsteller, je mehr sie sich hierinne an das römisch-Justinianische Recht halten, eignen desto übereinstimmiger dem Fiskus nicht so wohl eine Okkupation als vielmehr die Succeßion in den Nachlaß eines solchen erblos Verstorbenen zu. Doch gibt es auch hierinne wieder in so ferne gar verschiedene Meynungen, als Einige derselben den Fiskus für den wirklichen Erben; 32) Andere für einen Quasi-Erben halten; 33) oder behaupten, daß er nur, statt eines Erben, (heredis loco) succedire. Endlich geben Einige bey der Succeßion des Fiskus nicht einmal dieses, und weder ein Jus Transmissionis noch einen titulum hereditarium zu, son-

32) Wie Sixtin; Reifferath; Stryk; Voet; Brunnemann; Schulte.

33) Wie Lauterbach; von Einsiedel.

sondern, im Gegensatz alles dessen, behaupten sie, daß der Fiskus in solche Güter jure suo *peculiari* & *proprio* succedire. 34)

V. Eben so wenig übereinstimmig ist diese Rechtslehre in der Bestimmung der eigentlichen Form, in welcher diese Succession des Fiskus geschehen soll. Einige behaupten, das Eigenthumsrecht an solchen Gütern falle dem Fiskus ipso jure zu: den Besitz aber erlange derselbe durch die wirkliche Okkupation und Apprehension. 35) Andere er-

34) Wie **Peregrin**, **Perez** und **Spielmann**.

35) s. **Reifferath** am angef. O. Kap. 8. **Perez** am angef. O. n. 32. 33. Verior tamen, schreibt dieser, prior sententia fiscum *non esse heredem*, *sed* quendam *successorem*, ac talem fieri magis per *occupationem*, quam *ipso jure*. L. fin. C. de B. V. ibi: *ut jussu nostro vacantia, vel aliae res, nomine* o c c u p e n t u r *aerarii*." Quæ occupatio minime potest esse aditio, quæ ab herede fieri solet, sed cum *juris auctoritate dominium* rerum vacantium in fiscum jam sit translatum, sub-

erfodern zur Erwerbung des Eigenthums, wie beym Erben die Adition oder Acceptation der angefallenen Erbschaft, so auch beym Fiskus eine stillschweigende oder ausdrükliche Deklaration, daß er wolle, „talia bona vacantia haberi pro suo.“ 36) Wieder andere verstehen das, was hiebey ipso jure geschieht, bloß von der Delation der vakanten Verlassenschaft; erfodern aber zur Erörterung der wirklichen Vakanz solcher Güter eine gerichtliche Untersuchung und Entscheidung, und glauben, daß alsdann erst, wann diese geschehen, die Güter an den Fiskus heimfielen. 37)

An-

subsequitur occupatio: §. *res fisci* 5. Inst. de *usucap.* So auch Peregrin am angef. O. L. IV. n. 22. 23. und Schulte am angef. O. §. 13. S. 27. aus l. 1. §. 1. ff. de *Jur. Fisci.*

36) Wie Spielmann am angef. O. §. 42. S. 72.

37) Wie Lauterbach am angef. O. von Einsiedel am angef. O. S. 426 — 428.

Andere scheinen von diesen Leztern nicht so wohl zu dissentiren, als vielmehr die Sache nur ausführlicher darzustellen, 38) wenn sie behaupten, a) der Fiskus wäre für den lezten Intestat-Erben anzusehen, der, wie jeder andere, sein Succeßionsrecht unmittelbar aus dem Gesetze habe. Die Rechtmäßigkeit dieser Succeßion beruhe aber b) auf der vorläufigen Präjudizial-Erörterung der im Gesetze vorausgesezten Qualität der wirklichen Erblosigkeit der Güter; als vor welcher c) der Fiskus kein Recht habe, die Güter an sich zu ziehen, vielmehr d) ein Spolium begienge, wenn er einen Andern der sie schon besässe, daraus vertreiben würde. Wären sie nun aber e) von der Obrigkeit nach erlassenen spezial- oder ediktal-Citationen für vakant erklärt: so beruhe es f) alsdann auf der Erklärung des Fiskus, ob er solche Güter sich zueignen wolle oder nicht; und im erstern Falle, g) wo sie kein Anderer schon innen habe, erlange er nun den

38) Wie Stryk am angef. O. und Sixtin am angef. O.

den Besitz seines Eigenthums durch die Apprehension. Wo sie aber h) ein Anderer innen hätte, so gebühre dem Fiskus wider denselben, je nachdem er einen Rechtstitel vorgebe, entweder die Erbschafts- oder Vindikations-Klage: als welche sodann durch das obrigkeitliche Protokoll der vorhergegangenen Vakanz-Erörterung begründet werde.

§. 15.

Besonders was den Fall der Lage solcher Güter in mehrerer verschiedener Herren Landen betrift.

Endlich

VI. ist noch ein wichtiger Punkt von dieser Rechtslehre übrig, worinne die Meynungen der Schriftsteller eben so sehr verschieden sind. Er betrift den Fall, wo in Mehrerer Herren Landen sich die vakante Verlassenschaft befindet, und also — die Konkurrenz mehrerer Fiskusse.

Die Verlassenschaft kann in so auseinander gelegenen Grundstükken und Mobi-

lien, aus aktiv- und paßiv-Schulden; und unter Erstern zum Theil auch aus ständigen jährlichen Gefällen bestehen.

A. In Ansehung der Güter:

sprechen z. B. Einige, nach dem Unterschied der Güter, dem Fiskus vom Wohn-Ort des Verstorbenen, neben den im dortigen Lande gelegenen Liegenschaften, auch die sämtlichen, da und anderwärts befindlichen Mobilien zu. Sie halten diese für ein Annexum von der Person des Eigenthümers, von denen man nicht sagen könne, daß sie irgendwo gelegen seyen: es wäre dann, daß sie wirklich als ein Accessorium von einem auswärts gelegenen Grundstükke anzusehen seyen. 39)

Noch vielmehr werden die Aktivschulden des Verstorbenen dem Fiskus vom Wohnort dessel-

39) Wie z. B. Stryk am angef. O. und viele andere von ihm angeführte angesehene Rechtsgelehrte: auch Lauterbach am angef. O. Karpzov P. III. Const. XII. D. 13. 14. Gail L. II. Obs. 124. n. 18. Wernher P. III. Obs. 237.

desselben zugeeignet, nur mit Ausnahme der Realfoderungen, die aus einem dinglichen Rechte, so der Verstorbene in einem Grundstükke gehabt, entspringen: als welche dem Fiskus des Orts, wo jenes gelegen ist, ausschließlich heimgewiesen werden. 40) Doch merkt von dergleichen jährlichen Gefällen Voet 41) an, daß die bereits Verfallenen von dem Rechte, dergleichen jährlich zu fodern, zu unterscheiden, und jene allerdings zu den Mobilien zu rechnen wären: mithin müßten nach vorangeführter Meynung, dieselben auch aus fremden Landen dem Fiskus vom Wohnorte des Verstorbenen zuzueignen seyn. Dagegen eignet eben dieser angeführte Schriftsteller 42) mit

40) Z. B. Stryk am angef. O. Diss. V. §. 49. auch Böhmer Consultatt. T. I. Resp. 145. n. 16. „*Nomina*, wird dafür gehalten, ossibus cohærent defuncti.“

41) Am angeführten Orte: L. I. Tit. 8. §. 22.

42) Am angef. O. L. XXXVIII. Tit. 17. §. 29.

mit mehreren Andern, 43) mit den Liegenschaften auch die Mobilien, dem Fiskus des Landes, wo sie gelegen sind, zu: unter welche Leztere Voet selbst auch die im Lande stehenden Kapitalien zu rechnen scheint, von welchen also, dessen Meynung nach, der anderweitige Fiskus vom Wohnorte des Verstorbenen ausgeschlossen würde.

Auch Schulte, ob er gleich mit Stryk und Andern, den Fiskus als Erben annimt, hält doch, — indem er daraus nur so viel folgert, daß der Fiskus die Erbschaftslasten zu übernehmen, und für die Fakta des Verstorbenen zu haften habe, — die Zuläßigkeit mehrerer Fiskusse zu der in verschiedenen Landen umher gelegenen vakanten Verlassenschaft mit dem angenommenen Erbfolgerechte um so weniger für widersprechend, als bekannten Rechtens wäre, mehrere Erben zu haben. Nur weis er, da eines

43) Als z. B. Spielmann am angef. O. S. 68. u. f. §. 40. der die gegenseitige Meynung zu widerlegen, und die seinige aus mehrern Gründen zu beweisen sucht.

eines Theils der Grund von diesem fiskalischen Erbfolgerechte in Teutschland auf der Landeshoheit beruhe, die sich auf die Personen sowohl, als auch auf die Liegenschaften und beweglichen Güter gleichermaßen erstreke; anderntheils aber die Sachen, welche einmal res nullius geworden wären, mit eben dem Rechte anderwärts, als an dem Orte, wo sie gelegen, 44) okkupirt werden könnten: — so weis er für den Fall einer solchen Konkurrenz mehrerer Fiskusse, was nun besonders die Mobilien betrift, keine durchaus befriedigende Entscheidungs-Gründe zu finden, und läßt diesen Punkt, als problematisch, unentschieden.

§. 16.

Fortsetzung dieser Materie.

Was nun aber endlich in dem Fall solcher Konkurenz vollends

B. den

44) Die hieher gehörige etwas dunkle Stelle heißt also: „res quæ jam nullius sunt effectæ, eodem jure in loco, ubi sitæ, quam in alio occupari poterunt.“ S. 79. §. 42.

B. den Punkt der Bezahlung der Schulden vom Verstorbenen betrift, so geht die Meynung der Meisten 45) dahin: 46) daß jeder Fiskus blos nach Masgab des Antheils, der ihm von des Verstorbenen Hinterlassenschaft zufalle, auch an dessen Schulden zu bezahlen habe.

Diß sezt aber freylich voraus, fürs eine, daß zuvörderst die mehreren konkurrirenden Fiskusse über das Rechtsprinzipium, wornach eines jeden sein Antheil, worinn er succediren soll, zu bestimmen ist, — besonders der Mobilien halben, sich mit einander müssen verglichen haben; fürs Andere, daß

45) Peretz am angeführten O. n. 35. S. 33. drükt sich hierüber etwas dunkel aus: „quilibet fiscus tenetur, creditoribus *sui territorii* satisfacere pro mensuræ bonorum, non autem creditoribus alterius territorii."

46) Wie Stryk am angef. O. Diss. V. §. 48. S. 407. Lauterbach am angef. O. §. 58. S. 1340. Schulte am angef. O. §. 42. S. 78.

daß der wahre wirkliche Betrag des einem jeden zukommenden Succeßions-Antheils ausser allem Widerspruche, an Geld angeschlagen und bestimmt sey; und endlich fürs Dritte, daß die auf diese sämtlichen Succeßions-Interessenten in solchem ungleichem Maße gefallene Schuldenlast des Verstorbenen entweder von ihnen selbst gemeinschaftlich oder doch einverstandener Maßen eruirt seyn müsse.

„So nun, schreibt Keller, 47) die — Güter in unterschiedlichen territoriis gelegen, so seind die Obrigkeiten schuldig den Gläubigern nach Anzahl der Güter eine Satisfaction zu thun, und ein Willen zu machen.“ Sollte nun aber nach der Bemerkung dieses Schriftstellers, 48) schon alsdann, wenn nur Ein Fiskus succedirt, die Befriedigung der Gläubiger selten geschehen; so dürfte sie bey der Konkurrenz meh-

47) In s. Traktat vom Erbfallsrechte. Frankf. 1618. 4. S. 273.

48) Am angef. O. S. 272. n. 7.

mehrerer Fiskusse noch viel weniger zu hoffen seyn, als solchenfalls noch vor allen Dingen so gar über Jus und factum unter den mehreren konkurrirenden Landesobrigkeiten mehrfache Einverständnisse erfordert würden, und dann erst unter denselben zur Bezahlung der Schulden Ein Wille zu machen wäre.

Zweyter Abschnitt.

Meine Erörterung der Rechtslehre von der Succeßion des Fiskus in den vakanten Gütern der Privatpersonen.

§. 17.

Bestimmung der eigentlichen und einzigen Grundquelle dieser Rechtslehre.

Um zuvörderst festen Grund und Boden in dieser so sehr schwankend scheinenden Lehre von der Succeßion des Fiskus in den vakantgewordenen Gütern der Privatpersonen, zu gewinnen; so halte ich für die einzige und wahre Quelle derselben, in unserm teutschen Reich und den darunter begriffenen einzelnen Landen, — keineswegs den Begriff und die Fülle der landesobrigkeitlichen Gewalt, noch ein von daher abgeleitetes allgemeines Staatsrechtsprinzium: sondern, bey Ermanglung eigenthümlicher positiver teutschen Reichs- und Landesgesetze, — um so vielmehr die im teutschen Reiche einmal auf- und angenommene römisch-Justinianische Gesetzgebung, als es einen Punkt betrift, der in die altrömische eigenthümliche Staatsverfassung auf keinerley Weise unmittelbar

eingreift; auch solche Verhältnisse betrift, die sie mit der heutigen Staatsverfassung vollkommen gemein hat, und in der Justinianischen Gesetzgebung auf eine solcher heutigen Staatsverfassung durchaus gemäße Weise entschieden ist.

Denn eben darum, weil in einem wohlgeordneten Staate jeder Verstorbene, vornemlich auch der von ihm hinterlassenen aktiven und paßiven Ansprüche halben, einen sichern Erben haben soll, an den man dieser halben sich zu halten habe: so kann, wenn auch erweißlicher Maaßen über Res nullius und derelictas das natürliche und jedem freystehende Okkupationsrecht aufgehoben, und dergleichen Sachen und Güter dem landesobrigkeitlichen Fiskus zugeeignet wären, doch dahin die Verlassenschaft eines erblos Verstorbenen nicht gezogen werden. 49)

Be-

49) „Eo in casu, merkt Spielmann in angef. Diss. §. 10. S. 18. an: „quo alicujus bona ex defectu heredum vacare inci-

Bedarf aber schon dieser Punkt einer positiven Bestimmung in dem Staate, wenn

zum

incipiunt, *non tam attendantur res ſingulae* poſt fata defuncti relictæ, quæ utique ut alia, quæ vel pro derelictis habita, vel in nullius adhuc dominium pervenerunt, occupari poſſent, *quam jura etiam & obligationes defuncti*, quibus ipſi alii aut aliis ipſe obnoxius videbatur: *quae* cum ipſa perſona *intercidirent* neceſſe fuiſſet, *niſi reperiretur, qui in univerſum jus defuncti ſucceſſerit.* Qualem ſucceſſorem univerſalem non ſolum *voluntas teſtatoris* aut *ſanguis*, ſed & *lex* efficere potuit, quemadmodum effecit etiam, & quidem eum, cui poſt alios ſua debebat defunctus, qualis eſt *civitas*, aut qui eam repræſentat, ſummus imperans. — Et vero proviſio hujusmodi Succeſſoris univerſalis tum vel maxime neceſſaria erat, cum defunctus relinqueret *nomina*, quæ *activa* dicunt, quæ ſine illa absque dubio fuiſſent intermortua, è medio ſublato ſubjecto, cui inhærebant; quod in *obligationibus* ſecus erat: ubi, ſi vel res obligata extaret, vel relicta ſufficerent debito, creditor quoad

ſum-

zum Vortheil des Fiskus das sonst jedem freystehende Okkupations-Recht aufgehoben seyn soll: so werden noch viel weniger die noch so gesunden Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts zur wirklichen Begründung und Bestimmung des Succeßionsrechts des Fiskus in den vakant gewordenen Gütern der Privatpersonen hinreichend seyn.

So fern nun weder in den allgemeinen Reichs- noch besondern Landesgesetzen hierüber sich etwas besonders verordnet findet; so ist an der Gültigkeit und dem Gebrauche der römisch-Justinianischen Gesetzgebung hierinnen um so weniger zu zweiflen, als derselbe gerade in der Materie von den Vorrechten des Fiskus bey nahe von allen

summam debitam quemvis occupantem exclusisset, cum proprie *vacare* dici non possit aut *esse nullius*, ad quod alteri jus adhuc competit; quemadmodum alias satis durum, cum alterius damno locupletari; profectò in causa erat creditor, ut locupletior debitor moreretur. Vid. L. 11. ff. *de Jur. Fisc.*"

len Schriftstellern bezeuget und anerkannt ist. 50)

§. 18.

Kurze Darstellung derselben.

Ist nun aber von dieser Rechtslehre das römisch-Justinianische Recht die einzige Quelle, so dünkt sie mich so ziemlich ihre Bestimmtheit zu haben. Man halte sich aber nur an diese, und kehre sich um so weniger an die Meynungen Mancher Anderer, die, so wie sie sich von dieser Quelle entfernten, auf mancherley unsichere Hypothesen gerathen mußten, und auf die Rechtslehre selbst den doppelten Nachtheil brachten, daß dadurch von derselben nicht nur das, was in solcher Gesetzgebung klar und deutlich

50) Nur der beeden Neuesten zu gedenken: H. D. Schnaubert in s. Beyträgen zum teutschen St. und K. Rechte, Th. II. S. 110, 111. D. Westphal in s. Abh. von dem Gebrauche des Justinian. Rechts in dem teutsch. St. Rechte rc. Halle 1779. 4. S. 8.

lich bestimmt worden, nun zweifelhaft und schwankend gemacht wurde: sondern auch das Andere, was darinne wirklich den Worten nach unbestimmt gelassen ist, nun um so weniger nach einer sichern Regel und aus einem aufzufindenden analogischen Rechtsprinzipium, auf eine mit dem Systeme dieser Rechtslehre zusammen hängende oder doch übereinstimmige Weise entschieden werden mochte.

Die Grundlage von dieser Rechtslehre sind nun folgende Gesetze: 51)

„*Vacantia* mortuorum bona *tunc* ad fiscum jubemus transferri, si *nullum* ex qualibet sanguinis linea vel *juris titulo legitimum* reliquerit intestatus heredem.“

Besonders, was das dabey zu beobachtende fiskalische Verfahren betrift:

„Si

51) l. 4. und 5. C. *de bonis vacantibus*, womit aber noch verglichen werden muß: der Titulus, und vornemlich darinne l. 6. und 11. ff. de *jure Fisci*.

„Si *vacantia* vel alio modo *bona delata* legibus ad ærarium perhibeantur, *certi Palatini* electi & jurejurando obstricti (*mittantur*), ut *eorum* instantia *Praeses provinciae* præsente *fisci patrono* diligenter *inquirat*, cujus vacans cadensque fuerit patrimonium, quantumque vel quale videatur: ut quum data reclamandi copia, *nullum* id vel jure *possidere* vel *vindicare* constiterit, locumque ærario factum esse, tam ipsius relatione, quam publicorum monumentorum fide constiterit, rerum nobis notitia intimetur: ut jussu nostro vacantia vel aliæ res nomine occupentur ærarii. Quæ forma etiam in parte bonorum, vel in una alterave re, seu actione una, vel etiam pluribus servetur. Nam si quid per fraudem in dispendium ærarii fuerit admissum, *missi* quidem *executores* non evitabunt indignationem: *praeses* autem facultatum parte dimidia multabitur; *fisci* vero *patronus* detrimentum, quod (pro) vitio ejus fisco ingeritur, resarcire urgebitur.“

Aus einer aufmerksamen Betrachtung dieser beeden Gesetzstellen ergibt sich nun leicht, was für dergleichen auch bey uns sich ereignende Heimfälle vakant werden: der Güter an den Staat oder dessen Fiskus, — klar und deutlich bestimmt seyn mag, und was dagegen für unbestimmt gelassen zu halten seyn wird.

I. Ist klar, daß der Fiskus solche Güter weder als res nullius, (denn diesen werden die bona *vacantia*, selbst durch diesen Ausdruk kontradistinguirt;) noch Okkupations-Weise und unter diesem Rechtstitel erwirbt: sondern vielmehr in dieselbe, kraft eines Gesetzes, nach der Analogie der Erbfolge ab Inteſtato, succedirt. Denn, neben diesem positiven Succeßionsrechte des Fiskus in die vakantgewordenen Güter, stand im römischen Rechte das jedem ohne Unterschied zu Gut kommende Naturgesetz vom freystehenden Okkupationsrechte der Res nullius bestätiget: 52) und wenn auch

52) l. 3. ff. de A. R. D. l. 8. §. 12. Inst. de *Rer. Div. & A. D.*

auch gleich in einigen Stellen 53) der Okkupation solcher vakant gewordenen Güter gedacht wird; so fällt ganz deutlich in die Augen, daß dorten unter demselben Worte bloß die Apprehension verstanden werde.

II. Wird bey diesem dem Staate zugeeigneten Succeßionsrechte in dem hinterlassenen Vermögen der absterbenden Privat-Personen — vorausgesezt, daß weder ein Anderer an solches Vermögen ein Eigenthums-Recht schon vorher gehabt, noch daß dessen wirklicher Eigenthümer darüber testirt, noch einen Intestaterben nach Masgab der vorliegenden Erbfolgegesetze hinterlassen habe. Denn in einem jeden solcher Fälle wäre kein Vakantgut vorhanden, und daher eben so wenig für den Fiskus die ihm einzig auf diesen Fall gebührende Succeßion für eröfnet zu halten.

Aus diesem Grunde ward dann nun

III. auf den anscheinenden fiskalischen Succeßionsfall eine vorgängige obrigkeitliche

53) l. 1. und 5. C. de *Bon. Vac. & de Incorpor.*

liche Untersuchung angeordnet: bey welcher dreyerley Personen, jeder ihre besondere Obliegenheit angewiesen wurde.

Einige vom Hofe oder dem Regenten abgesandte dazu eigenverpflichtete Palatini mußten in dessen Namen die ganze Sache besorgen, — mithin vor allen Dingen den fiskalischen Succeßionsfall eruiren lassen; zu dem Ende den Präses der Provinz, und zwar wahrscheinlicher Weise der Provinz, worinne der Verstorbene sein Domicilium gehabt, seines Amts erinnern: welches nun darinne bestand, daß er mit Zuziehung des für den Fiskus bestellten Rechtsbeystandes zuvörderst die persönlichen Umstände des Verstorbenen Gutbesitzers auskundschaftete, von dessen gesammtem Nachlasse ein genaues Inventarium verfertigen, und so dann ein Proklama ergehen ließ, worinnen alle und jede, die ein Recht des Eigenthums oder Besitzes auf solche Hinterlassenschaft zu haben vermeinten, solches darzuthun, und mit dem Patron des Fiskus auszufechten, aufgefodert wurden.

Erst,

Erst, nachdem Niemand erschien, und ein Eigenthums- oder Erbfolgerecht auf solche Güter, und deren ganze Masse oder einzelne Stükke derselben darzuthun vermochte, mithin deren Qualität als Lediggut gehörig eruirt, und solchemnach dieselben dem Fiskus zuerkannt waren: — so trat alsdann das Recht des Fiskus und dessen Succeßion ein. Denn,

IV. wie ich schon erinnert habe, so inkonsequent behandelte man im römischen Staate, der mit einem so juristischen Geiste beseelt war, dergleichen Güter eines sichern Verstorbenen nicht, daß man sie für res *derelictas*, geschweige dann für res *nullius* gehalten, und sie dem auf solche Güter freygelassenen Okkupationsrechte Preiß gegeben hätte. Man erfand auch für sie einen eigenen Namen: und nannte sie Bona *vacantia*, um sie selbst hiedurch auf der einen Seite von derley Gütern, und auf der andern Seite von der eigentlichen hereditate zu unterscheiden; und damit um so weniger eine Verwirrung der mit jeder dieser Gattungen von

Gütern

Gütern und deren Erwerbung verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten zu veranlassen; vornemlich aber in dem so fein gesponnenen Gewebe von Rechtssystem über die Succeßion in den Nachlaß der verstorbenen Eigenthümer, nicht eine Unvollkommenheit und Lükke oder Unvollständigkeit zu lassen, auf den Fall, wenn dafür weder ein Testaments- noch Abintestat-Erbe sollte vorhanden seyn.

Ob ich nun gleich ferner und

V. mit einem strengen Romanisten über das Wort Erbe, und, ob der Fiskus ein eigentlicher Erbe werde? — nicht eben streiten möchte, indem es doch am Ende auf nicht viel weniger als einen Wort-Streit hinauslaufen dürfte: so ist dagegen

VI. um so weniger mit Grunde daran etwas auszusetzen, daß einem solchen erblos Verstorbenen in dessen seinen solchergestalten vakantgewordenen sämmtlichen Gütern der Fiskus doch wenigstens gleich dem Erben, succedire; daß dieser Succeßions-Akt ein Privat-Akt, oder vielmehr ein Akt von Eigenthums-Erwerbung, und kein

Akt von Oberherrschaft sey; und daß der succedirende Fiskus als ein Successo universalis in allen aktiv- und paßiven Ansprüchen des Verstorbenen succedire.

Ganz unbestimmt scheint nun aber freylich in dieser Justinianischen Gesetzgebung

VII. der Fall, wo das Vermögen des Verstorbenen in mehrerer verschiedenen Herren Landen befindlich ist, und solchenfalls — der Punkt gelassen zu seyn, ob der Fiskus des Landesherrn, dem der Verstorbene für seine Person sowohl als in Ansehung seiner in dessen Territorium gelegenen Güter — mit Landesunterthänigkeit behaftet gewesen, — auch in dessen anderwärts gelegenen Gütern, des dortigen Fiskus gleichmäßig scheinenden Succeßionsrechts ungeachtet, — succedire?

§. 19.

Nähere Erörterung von der Succeßion des Fiskus, wo die vakanten Güter in verschiedenen Landen sich befinden.

Nicht nur Einer, sondern mehrere und dazu erhebliche Gründe kommen dem Fiskus

kus des Landesherrn, dem der Verstorbene nicht bloß als Besitzer einiger Güter, sondern selbst auch für seine Person sollte mit Unterthänigkeit verpflichtet gewesen seyn, — hierinne zu Statten.

Zuvörderst ist hier immer die Rede von Teutschland, und von solchen Kollisionsfällen, die sich innerhalb der T. Reichsgrenzen ereignen: wo eben das einmal angenommene Römisch-Justinianische Gesetzbuch Maas und Ziel sezt. Denn das versteht sich von selbst, daß, wenn zwischen dem Fiskus des teutschen Reichs oder eines andern teutschen Staats und deme z. B. vom benachbarten Frankreich oder einem Schweizerischen Kantone, sich eine dergleichen Kollision ereignete, — zwischen beeden Theilen das Römisch-Justinianische Recht nichts entscheiden, und jeder Theil mit den unter ihm gelegenen beweg- und unbeweglichen Gütern eines solchen Verstorbenen verfahren würde, wie es Gesetz oder Herkommen seines Staats mit sich brächten, falls hierüber zwischen

solchen beeden Staaten nichts besonder verglichen wäre.

Wo nun aber

fürs zweyte, die Succeßion des Fiskus auf dem Römisch-Justinianischen, als dem gemeinen Reichsrechte beruht: da soll dem ab intestato ohne rechtmäßigen Erben Verstorbenen zulezt der Fiskus succediren, statt des Erben, mithin gleich diesem, der Fiskus dem Verstorbenen, und in all sein Recht succediren. Offenbar wird hier mit des Verstorbenen Person der succedirende Fiskus, gleich dem Erben, in ein unmittelbares Verhältnis gesezt; und eben so in die Augen leuchtend ist es, daß mit der Person des Verstorbenen nicht sowohl der Landesherr, unter dem jener blos Güter gelegen gehabt hat, als vielmehr der Andere, in dessen Territorium er sein Haus- und Heimwesen gehabt hat, und verstorben ist, — in einem unmittelbaren und ungleich nähern Verhältnisse gestanden hat.

Fürs dritte, geben auch die angesehensten Rechtslehrer eine solche genaue unmittelbare

Verbindung des succedirenden Fiskus mit der Person des Verstorbenen zu: indem sie dem Fiskus vom Wohnort desselben, auch die auswärts gelegenen Mobilien, oder doch wenigstens die auswärts stehenden Kapitalien 54) eben darum zuerkennen, weil die Mobilien oder wenigstens die Kapitalien der Person des Verstorbenen anklebten, mithin der anderweitige Fiskus nur auf solche Güter des Verstorbenen rechtmäßigen Anspruch hätte, die nicht für anklebend der Person desselben zu halten wären.

So scharfsinnig nun fürs vierte, diese Distinktion scheint, so haben deren Unrichtigkeit doch auch schon Andere gerügt: „esse aliquos" schreibt Spielmann, 55) qui distinctione inter res mobiles & immobiles rem conficiendam putant, — sic ut illius loci fiscus

54) s. Die obengedachten Ausführungen einiger gemeinnüzlichen Materien, von Joh. Chr. Wilh. von Stek, 1784. 8. n. V. und der Tübingischen gelehrten Anzeigen v. J. 1785. St. 4. S. 30. 31.

55) §. 40. S. 69. der angef. Diss.

fiscus, ubi defunctus domicilium habuit, in bona *mobilia*, etiam *alibi sita*, succedat; immobilia vero ad dominum territorii spectare debeant, in quo sita sunt. — Fundamentum vero suæ assertionis in eo ponunt, quod *mobilia* ubicunque sint, *personam sequantur*, immobilia vero sequatur potius persona.“ (Das dürfte demnach teutsch also übersezt oder kommentirt werden: meine Mobilien gehören mehr als meine Immobilien, Mein, zu meinem Eigenthum: weil ich zu diesen mich verfügen muß, jene aber mir überall nachfolgen lassen kann.) „Quæ assertio, utut per se verissima, ad *praesentem* tamen nostrum *casum* ita *universaliter & sine distinctione applicari nequit:* “ — „Omnes res sive mobiles sive immobiles sequuntur personam tanquam subjectum morale, quod capax est illos habendi pro suo, & alienandi.“ . . .

„Sed hæc regula illam limitationem recipit, nisi *aliquibus* rebus certa *qualitas* à *lege* — inducta sit, quæ una cum

ipsis ad quoscunque possessores sive subditos sive extraneos transire par est"...

„Adeoque — licet quis sine heredibus decedens in diversis territoriis bona reliquerit, *eaque immobilia*, nec de his in aliquo eorum, ubi subditus non erat, peculiare aliquid statutum inveniatur; *non videmus*, *quare non* etiam in *haec* successioni fisci, *tanquam heredis*, locus concedi debeat, *saltem* in *ditionibus*, quæ *Jus Romanum* suo ordine agnoverunt. Plane, quæcunque tandem conditio rebus sic immobilibus per Statuta localia imposita fuerit, sub eadem æque fiscus succederet, pinguiori in hoc quam defunctus habuit, non usurus."

„Illud vero ultro largimur, ut si forte statutum — v. c. declararet, ne nisi indigena res immobiles acquireret, aut simile quid: tum, quia in fisco alterius territorii hæc non concurrunt, omnino *quantum ad illas* excludendus sit; ex ratione quam diximus, nempè, quia talia statuen-

tuentis imperio subsunt: & tum illius territorii fiscus, sub quo ejusmodi bona sita sunt, in hæc *succederet*: *non* ut *heres*, cum, *cui succedat*, *non habeat*, defuncto dum viveret alienæ jurisdictioni subjecto; *sed* illa *ut vacantia occuparet*." 56)

Diese Anmerkung über die Unrichtigkeit des von Einigen zwischen den beweg- und unbeweglichen Gütern gemachten Unterschieds, und so dann ferner — die Grundlosigkeit der Einschränkung des Fiskus vom Wohnort des Verstorbenen, dem jener doch einmal succediren soll, — auf die bloß in dessen Territorium gelegenen Güter, mit Ausschluß der Auswärtigen, wenigstens der Unbeweglichen, und dagegen — der Succeßions-

56) Richtiger müßte es nach der Sprache des römischen Rechts, und nach des V. eigener Erörterung der Sache, nun so heissen, „non in talia bona, *ut vacantia*, *succederet* tanquam heres s. heredis loco, — sed illa ut *res nullius* vel *derelictas occuparet*."

ceßions-Anspruch des Fiskus vom Wohn-Ort des Verstorbenen auch auf die auswärts gelegenen unbeweglichen so wohl als beweglichen Güter desselben — wird auch noch ferner

fürs fünfte, dadurch bestätiget, daß

a) der Fiskus unter den übrigen Abintestaterben, als der lezte Successor, in dem römischen Rechtssysteme aufgeführt ist; damit

b) erst vollends dieses gesetzliche Abintestat-Succeßionssystem seine gänzliche Ausbildung erhalten hat; und

c) die Succeßion des Fiskus eben aus dem Grunde und zu dem Zwekke eingeführt worden ist, damit, wenn auch gleich der Verstorbene keinen eigentlichen Erben hinterlasse, doch dessen unerachtet des Verstorbenen rechtliche Verhältnisse bestehen bleiben, und durch den succedirenden Fiskus aufrecht erhalten werden könnten und sollten. Wie dann auch daher,

d) im

d) im Fall der Verstorbene Einen zum Erben testamentlich eingesezt haben, und diese Erbschaft nicht angetreten werden sollte, ausdrüklich der alsdann succedirende Fiskus, gleich dem sonstigen Abintestat-Erben, die im Testamente verordnete Vermächtnisse zu prästiren hat. „Eum quoque, schreibt so gar **Marcian** in einer Stelle der Pandekten, 57) qui inteſtatus decedit, & ſcit, bona ſua ad fiſcum perventura vacantia, *fidei* fiſci *committere* poſſe.“

§. 20.

Rezension und Prüfung der gegenseitigen Meynungen.

Nun muß ich zwar aufrichtig gestehen, daß ich fast nicht Einen unter so vielen Schriftstellern über diese Materie gefunden habe, der hierinne meiner Meynung wäre, und der Succeßion des Fiskus vom Wohn-Ort des Verstorbenen auch dessen sämmtliche anderwärts und in andern Landen gelegene Güter

57) L. 114. §. 2. de Legatis I.

Güter zugeschieden, und davon den dortigen Fiskus ausgeschlossen hätte. Ja, was einen noch mehr wundern mag, selbst die Schriftsteller halten auf die auswärts gelegenen Güter die Ansprüche des auswärtigen Fiskus des Landesherrn, unter dem sie gelegen sind, für gegründet, welche übrigens den Fiskus für einen wirklichen Erben erkennen, und sein Recht auf die vakanten Güter für ein eigentliches Erbschaftsrecht halten. Sogar auch diejenigen treten dieser gemeinen Meynung bey, die übrigens die Meynung derer, so wenigstens die auswärts befindlichen Mobilien zur Succeßion des Fiskus vom Wohnort des Verstorbenen rechnen, bestreiten, und da behaupten, daß aus derselben ihren Gründen nicht nur die Mobilien, sondern auch die Grundstükke, so auswärts gelegen, und also ohne Unterschied der Lage, die sämtliche Verlassenschaft dem Fiskus vom Wohnorte des Verstorbenen zugesprochen werden müßte.

Was diese Leztern betrift, 58), so widersprechen sie dem Fiskus die Qualität eines Erben; und schränken die Ansprüche des Fiskus vom Wohnort des Verstorbenen, ob sie ihn gleich für einen Successor des Verstorbenen halten, von dem man mit Recht sagen könne, daß in ihme dieser so zu sagen fortlebe, — doch durchaus nur auf die in disseitigem Lande gelegenen beweg- und unbeweglichen Güter ein: und zwar darum,

weil eines Theils die Güter der ohne Erben Verstorbenen, wo sie nur immer gelegen wären, vakant würden, die deme zufielen, der sie zu okkupiren berechtiget wäre, d. i. kraft eines habenden Regals, dem Landesherrn, und

anderntheils, so fern es aber doch ein wirkliches Succeßionsrecht in sich begreife, das auf den ganzen Umfang der Verlassenschaft

58) Wie **Spielmann** in der oft angef. Diss. §. 41. S. 70. u. f.

schaft gedeutet werden dürfte, solches darum doch nicht auf die auswärtigen Güter sich erstrekken könne, weil solche Succeßion des Fiskus auf einem Gesetze beruhe, das weder die Auswärtigen zu verbinden, noch dergleichen natürlicher Weise herrenlos und vakant gewordene Güter in dieser ihrer Natur zu verändern vermöge. 59)

Nun

59) Die Worte dieses V. sind folgende: „Eo usque fiscum in bona sine ullo herede defunctorum succedentem à bonis alterius territorio subjectis excludimus, ut ne in *mobilia* quidem huic aliquod jus superesse credamus. Ratio hæc est: bona sine heredibus defunctorum, ubicunque tandem illa sint, fiunt *vacantia* i. e. *sine domino*; cedunt itaque illi, qui ea *occupandi* jus habet, qualis est *summa* in quovis populo *Potestas*, idque ex natura *Regalium*. Illud vero hic objici posset, quod, etiamsi bona vacantia fiant alicujus morte, ea tamen sit natura successionis fisci, ut cujusque *defuncti* supremo *Domino* tribuat jus *succedendi* — in *universum jus*, quod defunctus habuit; adeoque omnia *ubicunque sita* cedere debeant illi,

Nun will ich eben nicht behaupten, daß dieses Raisonnement ganz und gar nichts tauge: nur läßt sich manches dagegen erinnern. Denn

a) aus dem Begriffe der Sachen, die Niemandes sind, und der dabey Statt habenden Okkupation läßt sich schlechterdings nichts folgern, da eigentlich die vakanten Güter ganz anderer Art sind, und darinne der Fiskus eigentlich das Succeßions- und kein Okkupationsrecht hat. Nächst deme

b) be-

illi, qui defuncto succeſſerit. Sed ad hoc reſpondendum eſt, diſpoſitionem illam, *qua* fiſcus conſtituitur *Succeſſor defuncti*, & per quam *hic in ſucceſſore ſuo* etiamnum vivere intelligitur, eſſe ex *lege*, quæ utique *alios*, quam ſibi ſubjectos *ligare* par *non eſt*, nec efficere valet, ut bona ſic domino deſtituta & naturaliter vacantia, talia non ſint. Unde conſequens eſt, illi cedere, qui ea occupandi jus habet, qualis eſt cujusque regionis dominus; qui ea quoque haberet titulo *ſingulari*, non univerſali, ut is, cui defunctus ſubjectus erat."

b) beruht dieses Succeßionsrecht nicht sowohl auf einem absoluten und wesentlichen Regal, als vielmehr auf einem positiven Succeßions-Gesetze; und dieses Gesetz ist endlich

c) das im teutschen Reiche angenommene und geltende Römisch-Justinianische Recht, das allerdings auch für die Fürsten und Landesobrigkeiten im Reiche, so sie, selbst auch in dieser Qualität, Ansprüche gegeneinander haben, die Norm gibt, wornach solche von den Reichsgerichten, die an solch gemeines Recht gewiesen sind, beurtheilt und entschieden werden sollen.

Eignet dieses nun

d) der Landesobrigkeit vom Erblos-Verstorbenen das Succeßionsrecht zu, gleich den eigentlichen Erben, die in das Jus universum des Verstorbenen succediren: und zwar, in eben dem Maße, und zu eben dem Ende, damit die Stelle des ermangelnden Erben durch den Fiskus mit allen seinen rechtlichen Würkungen und Folgen

ersezt würde; so weiß ich nicht, wie damit die Spielmannische Meynung gereimt werden und bestehen dürfte.

§. 21.

Fortsetzung derselben.

Eben so wenig befriedigend dünkt mich über den besondern Fall der Konkurrenz mehrerer Fiskusse, die Meynung des Schulte's 60) zu seyn.

Wenn einige von den auswärts gelegenen Gütern wenigstens die Mobilien dem Fiskus vom Wohnorte des Verstorbenen zusprechen; und dieß aus der Analogie des bey den sonstigen Succeßionen der Privat-Personen in Ansehung der Mobilien aufgestellten Prinzipiums des römischen Rechts erweisen wollen: so bezweiflet er dessen Anwendung auf den Fall der bey ledig Gut eintretenden Succeßion des Fiskus.

Wenn dagegen Andere solche Succession des Fiskus aus dem Begriffe vom Erbschaftsrechte auf die gesamte Verlassenschaft des

60) In der angef. Diss. §. 42. S. 78. 79.

des Verstorbenen, sie sey gelegen, wo sie wolle, ausgedehnt haben wollen: so hält er die hier gemachte Schlußfolge darum für unrichtig, weil ja bekanntlich Jeder mehrere Erben haben könne, die in bestimmten Stükken der Verlassenschaft, Jeder in dem ihm zugeschiedenen Theile, succedirten, und mit diesem Succeßions=Falle die Konkurrenz mehrerer Fiskusse verschiedener Lande und deren Succeßion, eines jeden Landesherrn in den unter ihm gelegenen vakant gewordenen Gütern des Verstorbenen, — durchaus ähnlich wäre.

Gleichwie er nun solchemnach keiner von beyden Meynungen, nach welchen das Succeßionsrecht des Fiskus vom Wohnort des Verstorbenen auch auf die auswärts in andern Landen gelegenen Güter sich erstrekken soll, beypflichtet, vielmehr und dagegen dasselbe schlechterdings nur auf die in demselben Lande gelegenen und befindlichen Grundstükke und Mobilien einschränkt; so geht nun übrigens seine Meynung von der Succeßion des Fiskus in die vakant gewordenen

denen Güter eines ohne (sonstige) Erben Verstorbenen, dahin, daß er zuvörderst die Natur und Wirkung derselben von deren eigentlichen Grunde unterscheidet, und hiernach folgende Lehre davon aufstellt.

Nur in so ferne, als der Fiskus mit der Erbbürde succedire, und für die Handlungen des Verstorbenen zu haften habe, hält er ihn für einen wirklichen Erben. Was aber den Grund des Anfalls solcher vakant gewordenen Güter, oder den rechtlichen Erwerbgrund derselben betrift; so soll dieser nach teutschen Rechten in einem Regal bestehen, und aus der Landeshoheit selbst, und zwar hieraus unmittelbar herzuleiten seyn. Weil nun mit dieser die im Territorium befindlichen Sachen, sie bestehen nun in beweg- oder unbeweglichen Gütern so gut als die Personen befangen; auch das Territorialrecht an beederley Gattungen von Gütern in gleichem Maaße wirksam; und in Ansehung der, res *nullius* gewordenen Sachen, das Okkupations-Recht auf keinen gewissen Ort eingeschränkt wäre: so sey auch

auch aus diesen Gründen auf den Fall, daß Jemand ohne Erben verstürbe, und in mehreren Landen Güter hinterliesse, die Succeßion in denselben nach Masgab dieser ihrer verschiedenen Lage zu bestimmen, und solchemnach dem Fiskus jedes Landes in den daselbst befindlichen Gütern, ohne Unterschied, ob sie beweg= oder unbewegliche wären, einzuräumen. 61)

§. 22.

61) Die nicht ganz deutliche Stelle am angef. O. heißt also: „Nec iis censeo adstipulandum esse, qui, dum fiscum hereditario iure succedere dicunt, fisco *domicilii* jus in *omnem* bonorum *etiam alibi sitorum* substantiam — tribuunt. — Etenim uti contradictionem nullatenus involvit, habere plures heredes, eosque in distinctas bonorum partes succedere; ita & cum juris recepti ratione optime convenit, plurium locorum fiscos hereditaria lege vacans patrimonium acquirere & pro sua quemvis parte onera hereditaria subire. Sed parum momenti in hac causa mea forsitan habebit sententia, quum *delationis fundamentum*, quod in *regali jure* consistit, ab ipso successionis

effectu

§. 22.

Beschluß derselben.

Es läßt sich aber doch auch gegen diese Meynung manches erinnern.

Denn

a) der Umstand und der Begriff der vakanten Güter verändert wohl nichts in der

effectu & *indole* diversum esse queat. Fiscum enim quum dicimus heredem, id saltim inde colligitur, fiscum cum onere hereditario succedere & ex facto defuncti teneri. Ipsum vero *jus* bona vacantia acquirendi ex superioritate territoriali jure Germanico derivandum est, quod *personas* non *minus* quæ in territorio commorantur, quam *res mobiles* & *immobiles* afficit. In utrisque æque efficax erit jus territorii, & *res*, quæ jam *nullius* sunt effectæ, *eodem jure in loco, ubi sitae, quam in alio* occupari poterunt." Diese leztere Periode scheint mir, wo nicht unrichtig, doch dunkel, und überhaupt mit dem vorhergehenden nicht ganz übereinstimmig zu seyn.

der Natur und den rechtlichen Bestimmungen der Succeßion, an und für sich betrachtet; und alles, was an der Succeßion auf den Fall, daß einer ohne sonstige Erben verstirbt, deshalb besonders bestimmt worden, betrift nur allein die Person, die in solche vakante Güter succediren soll: welche der Fiskus ist. So fern es aber dieser ist, so kann doch wieder, aus diesem Umstande der Person, an und für sich selbst, keine Abänderung in dem Rechtsbegriffe der Succeßion gefolgert werden, und zwar um so viel weniger, als eines Theils das Succeßionsrecht des Fiskus, gleich deme der Privatpersonen und Abintestaterben, auf der römischen Erbfolgegesetzgebung beruht; und andern Theils solche Succeßion des Fiskus nicht so wohl um eines dadurch dem Staate zufliessenden Vortheils, als vielmehr um der dadurch in der Abintestat-Erbfolge zu ergänzenden Ordnung willen, und damit die Privat-Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen aufrecht erhalten würden, — festgesezt worden ist: davon nicht zu gedenken,

daß

daß überhaupt der Regel nach, der Fiskus nach der Vorschrift der Privat-Gesetze sich zu richten hat.

b) Ferner hat es zwar seine gute Richtigkeit, daß, gleichwie Mehrere mit einander ab intestato erben, und so auch testamentlich zu Erben eingesezt werden können, also es auch der Analogie des römischen Rechtssystems gemäß ist, daß mehrere Fiskusse verschiedener Lande mit einander dem ohne Erben Verstorbenen succediren.

So fern aber jedem Fiskus und Landesherrn nur so viel von der Verlassenschaft, als in dessen Lande befindlich wäre, zugeschieden, und solches mit dem Falle mehrerer Erben verglichen würde; so wäre dieser Fall nur von deme zu verstehen, wo Jemand mehrere zu Erben, und zwar alle in gewissen bestimmten Sachen einsezte. So ganz ähnlich wären nun schon in diesem Betrachte, die beyderley Fälle nicht mit einander. Denn beym leztern wird eine testamentliche Erbeinsazung vorausgesezt, und die Succeßion des Fiskus gehört zur Ab-

intestat-Erbfolge-Ordnung, und ist vornemlich darum geordnet, damit der erblos Verstorbene in Ansehung seiner Verlassenschaft doch wenigstens nicht ohne einen sichern Successor bleibe. Gleichwie nun dies überhaupt mehr in die Sphäre des Privat- als des Staatsrechts gehört, und nicht nach dem Masstab des Leztern und dessen Prinzipien zu bemessen seyn dürfte; der Fiskus vom Wohnort des Verstorbenen aber, aus Rüksicht dessen seiner Person und ihres Verhältnisses, ein näheres Recht zur Succeßion in dessen hinterlassenen Gütern, als der Fiskus jedes andern Landesherrn hat, unter dem nur Einige derselben mögen g elegen seyn; und doch immer der Fiskus als Successor, dem Erben, der in das Jus *universum* succedirt, ähnlich ist: so scheint auch die Succeßion des Fiskus ungleich richtiger nach der Analogie der Abintestaterbfolge abzumessen, und zur Succeßion selbst und überhaupt, der Fiskus vom Wohnorte des Verstorbenen näher als jeder andere Fiskus berechtiget zu seyn.

Wenn

Wenn ich aber auch über das Unanalogische der beeden Succeßionsfälle hingehe, und also im Falle, daß das vakante Gut in mehreren verschiedenen Landen umher zerstreut gelegen seyn sollte, die in solcher Succeßion konkurrirenden mehreren Fiskusse, — so fern jedem Landesherrn, das was davon unter ihm gelegen ist, ausschließlich anheimfallen soll, — nach der Analogie des sonst gewöhnlichen Succeßionsfalls zu beurtheilen wären, wo mehrere Erben in gewissen bestimmten Sachen der Verlassenschaft eingesezt worden sind; so würde man doch bey der weitern, nach der Analogie des für solchen Fall obwaltenden Römischen Rechts zu treffenden Ausgleichung der Succeßion dieser mehreren konkurrirenden Fiskusse in manchfaltige Schwierigkeiten verwikelt werden.

Denn im gemeinen Falle der Mehreren in gewissen bestimmten Sachen eingesezten Erben werden diese zuvörderst von der Verlassenschaft abgesondert; die Erben in Ansehung derselben als Legatarien angesehen; und gleichwie so dann nur der Ueberrest

für die unter die Miterben gleich zu vertheilende Erbschaftsmasse gehalten wird, so ist dagegen auch wieder dem ganzen Sucessionssysteme des Römischen Rechts und der Natur der Sache vollkommen gemäß, daß zuvörderst aus dieser Erbschaftsmasse die etwa vorhandenen Schulden des Verstorbenen bezahlt, und folglich hieran die sämtlichen Miterben, so ungleich sie auch immer in den vorgedachten Prälegaten sollten bedacht worden seyn, zur durchaus gleichen Mitleidenheit gezogen werden.

Müssen nun die mehreren konkurrirenden Fiskusse auf jeden Fall, nach der Sprache des obangeführten Keller's, 62) um den Glaubigern nach Anzahl der Güter eine Satisfaktion zu thun, einen Willen machen; und hat diß, schon an und für sich betrachtet, wie leicht zu erachten, und oben gedacht worden, seine eigene besondere Schwierigkeiten: so wüßte ich vollends nicht, wie unter den mehreren konkurrirenden Fiskussen eine Ausgleichung der Successio

62) s. oben Note 47.) S. 63.

ceßion zu hoffen wäre, wenn das was unter jedem Landesherrn gelegen, nur gleich einem Prälegat sollte zu halten, und der Ueberrest, wenn es auch noch einen gäbe, der aber solchenfalls nicht einmal vorhanden ist, mit der Schulden-Last unter allen gleich sollte auszutheilen seyn.

c) Endlich ist hier überall nicht von *res nullius* die Rede, und kann also eine Okkupation derselben um so weniger Statt haben, als dem Fiskus in solche vakante Güter ein ausschließliches Succeßionsrecht gebühren soll. Dieses Succeßionsrecht fließt nicht unmittelbar aus dem Begriffe der Landeshoheit, sondern beruht auf dem römischen Gesetze von der Abintestaterbfolge. Wenn nun ferner wie schon zuvor gedacht worden, dem ohne Erben verstorbenen Unterthanen, statt des ermangelnden Erben, der Fiskus succediren soll, so steht dis fiskalische Succeßionsrecht mit der Person des Verstorbenen in einem so nahen und unmittelbaren Verhältnisse, daß zwischen dem Fiskus vom Wohnorte des Verstorbenen

und dem des auswärtigen Landes, wo derselbe einen Theil seines Vermögens stehen oder gelegen hat, sich nicht wohl ein durchaus gleich gegründetes Succeßionsrecht, für jeden auf den unter ihm gelegenen Antheil der Verlassenschaft, behaupten läßt.

Hat nun aber, in solchem Falle, wo dergleichen vakant gewordene Güter in mehreren verschiedenen Landen gelegen sind, gegen den Fiskus vom Wohnorte des Verstorbenen, jeder andere auswärtige Fiskus des dort gelegenen Güter-Theils halben, keine ausdrükliche Disposition des Gesetzes für sich; ferner, läßt sich für den Fiskus, vom Wohnorte des Verstorbenen, um eben dieses seines nähern und unmittelbaren Verhältnisses willen mit der Person des Verstorbenen, ein Vorzugsrecht vor dem anderweitigen Fiskus auch in Ansehung der dort gelegenen Güter erweisen; weiter, ist eine solche Succeßion des Fiskus vom Wohnorte des Verstorbenen in dessen gesammte Verlassenschaft, sie sey gelegen wo sie wolle, der Analogie des Römischen Succeßions-

Rechts-

Rechtssystemes ungleich gemäßer, als die Zersplitterung der Succeßion, die, falls jeder Fiskus den unter ihm gelegenen Antheil an sich zieht, bey nahe unvermeidlich ist; endlich, und was doch nicht zulezt in Betrachtung kommen sollte, fallen bey der unzersplitterten ausschließlichen Succeßion des Fiskus vom Wohnorte des Verstorbenen alle die manchfaltigen Schwierigkeiten weg, die im andern Falle bey nahe unvermeidlich sind, und die so heilsame einzige Absicht der gesetzlichen Disposition von der Succeßion des Fiskus so selten zur Erfüllung kommen lassen: — so sollte man doch allerdings, da es ohnehin bloß um eine Privat-Succeßion zu thun ist, um so weniger auf der Strenge des Staats- und Territorialrechts bestehen bleiben, als übrigens und

eines Theils das wechselseitige Verhältniß der Staaten im Röm. teutschen Reiche ohnehin nicht überall nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts abgemessen werden darf, sondern dagegen manche Einschränkungen leidet:

andern Theils aber das Succeßionsrecht, das heute dem Fiskus vom Wohnorte des Verstorbenen der auswärtige Fiskus nachgibt, demselben morgen im umgekehrten Falle gleichermaßen selbsten zu Statten kommen kann. Endlich

soll ja bey dieser Succeßion des Fiskus, ob sie gleich auf das mitunterlaufende Beste der Privatpersonen, deren Rechte und die Aufrechterhaltung derselben abzwekt, und eben darum verordnet worden, — doch nicht einzig oder wenigstens unmittelbar und hauptsächlich hierauf, sondern vielmehr auf das Interesse und den Profit des Fiskus Rüksicht genommen werden: — wer mag und kann für alle dergleichen sich begebende Fälle wohl entscheiden, welche von beederley Succeßions-Arten vor der Andern, einen grössern Vortheil für die landesherrlichen Kassen verschaffen dürfte?

Dritter Abschnitt.

Unanwendbarkeit der bisher erörterten Rechtslehre von der Succeßion des Fiskus, auf die Güter aufgehobener Orden sowohl als einzelner Klöster und Stifte.

§. 23.

a) Eines Theils und besonders, was die auswärtigen Renten und Gefälle solcher Stiftungs-Körper betrift.

In der Anwendung dieser bisher erörterten Rechtslehre von der Succeßion des Fiskus auf die Güter aufgehobener Orden so wohl als einzelner Klöster und Stifte: — sey es dann einsweilen zugegeben, daß der Fiskus das Recht hätte, wenn ein ganzer Orden aufgehoben würde, und also dieß die Aufhebung aller einzelner Kongregationen desselben zur natürlichen Folge haben sollte, oder wenn auch nur irgendwo ein einzelnes Kloster oder Stift aufgehoben würde, — in dessen hinterlassene Güter, als vakantes Gut zu succediren; — solches sey dann hier einsweilen zugegeben: 63) so

63) Der Beweiß vom Gegentheil aber kann in meiner Abhandlung: Ueber das Eigenthum an den geistlichen Gütern 2c. nachgelesen werden.

so halte ich doch nach allem deme, das ich bisher über die Konkurrenz mehrerer Fiskusse bey der Succeßion in vakantes Gut an- und ausgeführt habe, — für nichts weniger als ausgemachten gemeinen Rechtens, daß solchenfalls dem Landesherrn des Klosters nur allein die im Lande gelegenen Güter, nicht aber auch die auswärts gelegenen Renten und Gefälle, kraft seines habenden Succeßionsrechts an- und heimfallen, sondern vielmehr jedem andern auswärtigen landesherrlichen Fiskus die dorten gelegenen Güter zu Theil werden sollten.

Und wenn ich diesen Rechtssatz den gemeinen Reichsrechten nach, für nichts weniger als so ganz ausgemacht halte, so ists von allem deme, was sich aus meinen bisherigen Betrachtungen über das Succeßionsrecht des Fiskus in vakante Güter abnehmen und folgern läßt, gewis das Wenigste, aber doch auch das Unwidersprechlichste.

§. 24.

§. 24.

b) Anderntheils und überhaupt, was die Succeßion des Fiskus selbst betrift.

Ich gehe aber, wenn nun doch nach gemeinen Reichsrechten von vakanten Gütern der Fall einer aufgehobenen Klosterkongregation oder eines aufgehobenen ganzen religiosen Ordens beurtheilt werden sollte, — noch einen Schritt weiter, und finde dann, daß die Güter eines solchen aufgehobenen Klosters oder Ordens, auch nicht einmal den gemeinen Reichsrechten nach, so gerade zu für vakant, und vor jedem andern dem weltlichen Fiskus für angefallen zu halten seyn dürften.

Denn das obangeführte Gesetz von der Succeßion des Fiskus 64) läßt diesen nur alsdann zu, wenn durchaus kein rechtmäßiger Erbe vorhanden seyn sollte. Unter den

64) l. 4. C. de *Bon. Vac.* s. oben §. 17. S. 72.

den Abintestaterben gibt es ausser den Anverwandten, auch noch Andere, die durch besondere Dispositionen des Gesetzes mit dem Erbrechte begabt sind, und also eben hiedurch einen unverkennbaren Vorzug vor dem Fiskus haben.

Stryk am angeführten Orte, und Andere haben umständlich von den mehreren Gattungen solcher Erben gehandelt: unter denen die Kirche oben an steht, in den Gütern derer, die ihr besonders angehören: als wovon auch bey Spielmann 65) eine umständliche Erörterung nachgelesen werden kann.

Die KK. Theodos und Valentinian machten nemlich schon im J. 434. das Gesetz: 66)

„Si

65) Am angef. O. §. 33. S. 58. u. f.

66) l. 20. C. de *Episc. & Cler.* — Von K. Konstantin merkt Eusebius in *Vita Constantini* L. II. c. 21. und 36. an; daß er die Succeßion in die Güter der Märtyrer, wenn sie keine Anverwandte hinterlassen sollten, den Kirchen gegeben habe.

„Si quis presbyter aut diaconus aut diaconiſſa ſ. ſubdiaconus vel cujuslibet alterius loci clericus aut monachus aut mulier, quæ ſolitariæ vitæ dedita eſt, nullo condito teſtamento deceſſerit; nec ei *parentes* utriusque ſexus, vel *liberi*, vel qui *agnationis cognationisve* jure junguntur, vel *uxor* extiterit, bona, quæ ad eum vel ad eam pertinuerunt, *ſacroſanctae eccleſiae*, vel *monaſterio*, cui forte fuerat deſtinatus aut deſtinata, omnifariam ſocientur.“

Gleiches ward nachher auch unter den Fränkiſchen Königen verordnet:

„Si quicunque ex gradu *eccleſiaſtico* ſine teſtamento & ſine cognatione diſceſſerit, hereditas ejus ad *Eccleſiam* ubi ſervivit, devolvatur. Similiter de ſanctimonialibus.“ 67)

Es

67) Capitularia *Regg. Francc.* bey Baluz. T. I. S. 1162.

Es war also schon gemeinen Rechtens der christlichen Staaten, was nachher auch dem kanonischen Gesezbuche einverleibt wurde: 68)

„Sed hoc ibidem inventum est de Episcopis, presbyteris & clericis, ut si per hereditatem vel alio modo intuitu personæ aliquid acquisierint, donare eis liceat, cui voluerint, dum vivunt. — Sin autem ante obierint, quam hoc fecerint; altari cui serviunt, omnia perpetuo sanctificentur, & in *jus ecclesiae* tradantur.“

Nun ist zwar freylich in diesen Gesetzen nicht von ganzen Klosterkongregationen oder gar ganzen Orden, sondern nur von einzelnen Personen einer solchen Kongregation oder der Klerisey einer Kirche: und, eben so wenig von Gütern, die bereits der Kirche, sondern bloß von denen, die vorgenannten Personen eigenthümlich zugehören, die Rede.

Eben

68) C. 1. X. de *Successionibus ab intest.*

Eben so wenig wird auch wohl ein Gesetz zu finden seyn, worinnen in den Gütern eines aufgehobenen Klosters oder eines ganzen Ordens oder sonst einer supprimirten Kirche, oder, auf den Fall eines supprimirten geistlichen Offiziums, in dem dadurch erledigten Benefizium, — und zwar in all dergleichen Gütern, als vakantes Gut betrachtet, der Kirche die Succeßion vor dem weltlichen Fiskus, Vorzugs-Weise, eingeräumt worden wäre.

Aber der natürliche, Jedem in die Augen fallende Grund von der Ermanglung solcher Gesetze ist wohl kein Anderer als dieser, daß, was einmal schon an die Kirche gestiftet, und deren Eigenthum geworden ist, — als worunter erweislicher Maßen von jeher auch alle Klostergüter zu rechnen sind: 69) — solches alles nicht mehr vakantes Gut werden kann, worüber noch der Suc-

69) s. Hievon meine Abhandlung über das Eigenthum an den geistlichen Gütern ꝛc.

Succeßion halben etwa Frage entstehen dürfte, ob darinne nicht der Kirche vor dem Fiskus der Vorzug gebühren sollte?

§. 25.

Fortsetzung des Vorigen.

Was aber die vorgedachten Gesetze betrift, so folgt doch daraus, gegen die anmaßlichen Succeßions-Ansprüche eines Dritten auf die Güter aufgehobener Klöster oder ganzer Mönchsorden, — zum wenigsten immer so viel, daß, wenn die gemeinen Reichsrechte der Kirche vor dem Fiskus, den Vorzug in der Succeßion bey Gütern einzelner Personen einräumen, die ihr besonders angehören, ohne Erben sterben, und eigenthümliches Vermögen, das ihnen und nicht der Kirche ist, hinterlassen: — daß noch vielmehr, dem Geiste dieser gemeinen Reichsrechte nach, die bereits schon an die Kirche eigenthümlich gestifteten Güter der Kirche verbleiben müssen, und überhaupt nicht als ledig Gut angesehen werden können, wenn auch gleich etwa die Klosterkongregation

tion oder ein geistlicher Orden, dem sie zunächst und unmittelbar zugehörten, sollte aufgehoben werden.

Der Fall einer im Staate ohne Erben Verstorbenen einzelnen Privatperson, die freyes Eigenthum hinterläßt, das niemand ausser ihr auf irgend eine Weise zugehört hat, sie seye nun übrigens Laye, oder geistlichen Standes, — ist von dem Fall einer aufgehobenen Klosterkongregation, deren Güter der Kirche bereits mit zugehören, viel zu sehr verschieden, als daß beede Fälle nach ein und eben demselben Gesetze beurtheilt und entschieden werden dürften und sollten. Und eben hieraus ist dann auch leicht begreiflich, warum so viele Jahrhunderte hindurch, bey so manchfaltigen sich ereigneten Suppreßionsfällen, man nicht leicht Ein Beyspiel von der Succeßion des weltlichen Fiskus in die Güter eines supprimirten Stifts, als ob sie vakant geworden wären, aufzuweisen hat.

Vielmehr und dagegen bleibt gemeinen Reichsrechten nach, gewiß, daß, eines so viel mehr begünstigten Schutzes sich von jeher in den christlichen Staaten die christliche Kirche ihrer Güter halben zu erfreuen hatte, um so viel weniger der weltliche Fiskus auf das, was einmal an die Kirche gestiftet war, sich für berechtiget halten mochte, einigen Anspruch zu machen.

Zum Beyspiele von dem hierinne verordnenden gemeinen Reichsrechte mag folgende Stelle aus den Kapitularien des Fränkischen Reichs dienen: 70)

„Quia juxta ſanctorum patrum traditionem novimus res eccleſiæ *vota* eſſe *fidelium*, *pretia peccatorum*, & *patrimonia pauperum*, cui non ſolum *habita conſervare*, verum etiam *multa*, Deo opitulante, *conferre* optamus; tamen ut ab eccleſiaſticis de non dividendis rebus ullius eccleſiæ ſuſpicionem dudum conceptam penitus amoveremus, ſtatuimus, ut neque

70) Bey Baluz. T. I. S. 1157.

neque nostris neque filiorum & Deo dispensante successorum nostrorum temporibus, qui nostram vel progenitorum nostrorum voluntatem vel exemplum imitari voluerint, nullam penitus divisionem aut jacturam patiantur."

Gehören und bleiben aber die Güter supprimirter Orden und Klöster, gemeinen Reichsrechten nach, der Kirche, so bleibt es auch, der auswärtigen Renten, Gefälle und andern Güter halben, die zum Kloster, als dem Hauptgute, gestiftet worden und ihm zugehört haben, wieder bey der gemeinen Reichsrechtsregel: daß, wem solchenfalls das Hauptgut zu Theil wird, auch auf dessen Pertinenzen so dann kein Anderer einen gerechten Anspruch zu machen habe.

§. 26.

Beschluß derselben.

In allen dergleichen Suppreßionsfällen, so sich in der Kirche bis auf die grosse Reformation derselben zugetragen hatten, ward auch dieser Rechtsregel ohne Wider-

spruch nachgegangen. Weder die Kirche oder der Bischof der Diöceß, in welcher etwa dergleichen auswärtige Renten und sonstige Güter, — noch vielweniger der weltliche Landesherr, in dessen Territorium sie gelegen seyn mochten, — hielte sich aus irgend einem Rechtsgrunde für berechtiget, auf dieselbe wider den Innhaber des Hauptguts einigen Anspruch zu machen. Eben so auch nach dieser Reformation, wo ein dergleichen Suppreßionsfall in einem katholischen Lande und also auch in einer katholisch bischöflichen Diöceß sich ereignete, und das supprimirte Stift seine auswärtige Renten ꝛc. auch in katholischen Landen und Diöceßen gelegen hatte, — fand die Anwendung dieser gemeinen Reichsrechtsregel überall keinen Anstoß und Widerspruch.

Nur selbst bey der grossen protestantischen Reformation, — als die evangelischen Landesobrigkeiten anfiengen, die Klöster aufzuheben, und deren Güter von der (katholischen) Kirche weg zu reformiren, und — als man von Seiten der protestantischen

Lan-

Landesobrigkeiten, kraft anmaßlicher bischöflichen Gewalt zum Besten der umgestalteten Kirche des Landes alle und jede darinne gelegene Kirchengüter in Anspruch nahm, und also dergleichen Suppreßionen nicht innerhalb einer und derselben Kirche geschahen, sondern nun von der Art waren, daß darüber die beyden, einander so durchaus in ihrem beyderseitigen Interesse gerade entgegengestellten Kirchen, — die Katholische ihrer Erhaltungs-, die Evangelische ihres Aufkommenshalben, — in unmittelbare Kollision miteinander kamen: — da ward es freylich erst zur grossen Frage: ob man zum Besten der Kirche eines evangelisch gewordenen Landes, die darinne gelegenen Renten, Gefälle und Zehenden eines auswärtigen katholischen Stifts und Klosters einzuziehen berechtiget wäre? oder — ob solches nicht gelten und Statt haben, dagegen aber auch im wechselseitigen Falle den Protestanten gleichermassen zu Gute kommen, mithin in das evangelische Land die zu einem dortigen nun eingezogenen Stifte oder Kloster gehö-

rige, aber auswärts in einem katholisch geblieben Lande fallende Rente aus demselben verabfolgt werden sollte: kurz — ob, des nunmehrigen aus der Verschiedenheit der Kirchen sich ergebenden grossen Unterschieds der jezigen Suppreßions-Fälle ungeachtet, — es nun doch bey der gemeinen Reichsrechtsregel und der bisherigen Praxis sein Verbleiben haben sollte?

Diese grosse Frage bedurfte nun allerdings, nicht zwischen der Kirche und dem Staate, und so auch eben so wenig zwischen ein und anderem Theile einer und ebenderselben Kirche, als ein Korpus betrachtet: sondern — zwischen den beederley Religions-Partheyen und Kirchen im Reiche einer gesezlichen Entscheidung. 71)

Meine

71) Sie ward auch gegeben im R. Abschiede zu Speyer v. J. 1544. §. 84. und f. nachher wieder im Rel. Frieden §§. 16. 21. und endlich im Westph. Fr. Schlusse Art. V. §§. 25. 26. 45—46. von welcher besondern Gesetzgebung in dieser Materie ich schon in meinen oben gedachten Erläuterungen des Westph. Fr. Schlusses rc. umständlich gehandelt habe.

Meine Schlussätze aus allen, über die in der Maynzischen Klostersache aus gemeinen Reichsrechten hergeleiteten, oder über andere dergleichen in ähnlichen Innovations-Fällen noch fernerhin zu formirenden Ansprüche der weltlichen Territorialfiskusse — bisher angestellten Betrachtungen, sind also diese:

I. daß gemeinen Reichsrechten nach, und bey vakant gewordenen Gütern überhaupt der Fiskus des Staats kein solches Okkupationsrecht habe, als es bey Res nullius verstanden werde: daß aber auch

II. denselben Rechten nach, bey sich ereignenden kirchlichen Suppreßionsfällen, in Ansehung der dadurch von ihren bisherigen Besitzern und Eigenthümern erledigten Kirchen- und Klostergüter, wenn auch darinne, als einem vakant gewordenem Gute, das Succeßionsrecht des Fiskus einträte, doch kaum erweislich seyn dürfte, daß den Fiskus von dem Lande, worinne der Stiftungskörper gelegen, in Ansehung dessen anderwärts gelegener Güter und Renten,

ten, der dortige Fiskus von der Succeßion auszuschliessen, und dieselben an sich zu ziehen, berechtiget wäre; ferner aber und

III. daß aus dem Argument des Gesetzes von der Succeßion des Fiskus sowohl als auch aus den der Kirche der Succeßion halben in Ansehung des Eigenthums Ihrer Angehörigen — ertheilten Privilegien, so viel immer zu folgern sey, daß der Kirche noch vielmehr in Ansehung der geistlichen Güter aufgehobener Klöster und Stifte der Vorzug in der Succeßion vor dem weltlichen Fiskus gebühre, und zwar

IV. vornemlich darum, weil die Succeßion des weltlichen Fiskus schlechterdings vakantes Gut voraussetze, als wofür die Güter einer aufgehobenen Klosterkongregation oder jedes andern geistlichen Stifts, wie ich in meiner Abhandlung über das Eigenthum an den geistlichen Gütern dargethan habe, durchaus nicht dürften zu halten seyn.

Zweytes Kapitel.

Prüfung des vorgeblichen Unterschieds zwischen dem aufgehobenen Jesuiterorden und den aufgehobenen drey Maynzischen Klöstern oder andern dergleichen Innovationen einzelner geistlicher Stifte.

§. 27.

Einige vorläufige Bemerkungen.

In der obigen Einleitung habe ich mehrere Schriften angeführt, worinnen ein grosser Unterschied zwischen der Aufhebung des Jesuiterordens und der Aufhebung der drey Maynzischen Klöster, und zwar nicht von einerley Art — vorgegeben worden.

Einige wollten diesen Unterschied, aus dem Umstande des aufgehobenen ganzen Ordens, Andere aus der eigenthümlichen Bestimmung des Jesuiter-Instituts, und Andere aus der dabey gebrauchten Aufhebungs-Formel selbst herleiten. Da nun über den Heimfall der Jesuiter-Güter von Seiten des höchstpreislichen R. Hofraths gewisse Rechtsprinzipien aufgestellt, und hiernach die in Streit gekommenen einzelnen Fälle entschieden worden sind, auf welche in ähnlichen Fällen sich bereits schon beru-

fen

sen worden ist, und sich noch künftig berufen werden dürfte: so mag allerdings eine nähere Prüfung dieses vorgeblichen Unterschieds um so mehr der Mühe werth seyn, als von dergleichen Suppreßions-Fällen die Jesuiter nicht der lezte Orden, und die Maynzischen Klöster nicht die lezten einzelnen Stifte, die innovirt worden, — dürften gewesen seyn.

Was die zwey ersten Bestimmungs-Gründe vom vorgeblichen Unterschied betrift, so beruht hiebey alles auf der Erörterung der subjektivischen Bestimmung des Eigenthums an dergleichen Klostergütern: als woraus sich ergibt, daß weder die Güter einer einzelnen Klosterkongregation deren ganzem Orden zugehören, noch die zufällige Modifikation eines dergleichen geistlichen Instituts ein wesentlicher Umstand zu der subjektivischen Bestimmung des Eigenthums-Rechts an den Gütern solcher geistlichen Stifte sey. Da ich nun „über das Eigenthum an den geistlichen Gütern ꝛc.“ eine eigene eben jezt auch im Wohlerischen Ver-

lag erschienene Abhandlung geschrieben habe, so wäre es überflüßig, von dieser Materie hier umständlich zu handeln. Etwas davon und nur die daraus gezogenen Resultate sollen unten berührt werden.

§. 28.

Was besonders die Aufhebungs-Formel beym Jesuiter-Orden betrift.

Es bleibt also hier vornemlich der Unterschied zu prüfen übrig, den der oben in der Einleitung gedachte V. des Dialogus in der Aufhebungs-Formel selbst gefunden haben will: als welcher vorgibt, daß die Güter des Jesuiter-Ordens, selbst nach Masgab des päbstlichen Aufhebungs-Breve's für sekularisirt, für Res *nullius*, oder doch wenigstens für vakant Gut zu halten seyen, und solchemnach den weltlichen Landesherrn zur Okkupation, und eigenthümlich, zum freyen auch weltlichen Gebrauch und Verbrauche überlassen worden wären.

Dieser angebliche Unterschied der Jesuiter-Güter, in Vergleichung mit den Gü-

tern der unlängst zum Besten der Maynzischen Universität aufgehobenen dortigen drey einzelnen Klöster, oder anderer auf ähnliche Weise etwa noch künftighin eingehender Stifte, — so fern er selbst aus dem Innhalte des päbstlichen Aufhebungs-Breve's hergeleitet werden will, dünkt mich ganz erdichtet und durchaus ungegründet zu seyn. 72)

Zwar

72) So fern übrigens dieser Schriftsteller den Unterschied also angiebt, und eben daraus beydes, — so wohl das Recht des weltlichen Fiskus auf die Jesuiter-Güter herleitet, als auch dagegen den Ungrund der fiskalischen Ansprüche auf die Güter der aufgehobenen dreyen Maynzischen Klöster erweisen will: — so scheint er doch wenigstens davon überzeugt zu seyn, daß die Güter eines Klosters, und selbst wenn auch der ganze Orden supprimirt werden sollte, — darum doch dessen Güter noch nicht durch diesen Actum an und für sich selbst, für vakant gemacht zu achten seyen. Nur vermengt er meines Erachtens viele gar sehr verschiedene Dinge durchaus mit einander. Geistliche Güter veräussert die Kirche:

Zwar ist es allerdings an deme, daß in dem päbstlichen Aufhebungs-Breve vom 21. Jul. 1773. über die Güter des aufgehobenen und vernichteten Ordens, 73)

über:

Kirche: der Staat aber sekularisirt sie. In beeden Fällen werden sie kein Ledig-gut, und eben so wenig erwirbt sie sodann der Staat nach Succeßionsrecht auf ledig Gut. Würden sie aber je eine Res *derelicta*, oder *nullius*: so könnte sie der Staat okkupiren: und würden sie je wirklich vakantes Gut, so könnte darinne der Staat succediren. Aber dann wären sie wieder in beeden Fällen weder für alienirt, noch für sekularisirt zu halten. Es gibt noch eine andere Art von Disposition über ein Kirchengut, die mit den bisherigen eben so wenig vermengt werden darf; nur bey Innovationen der Stifte Statt findet; und zunächst und unmittelbar der Kirche und deren Obern gebührt: — ich meyne den Eigenthums-Uebertrag, bey vorgehenden Stiftsinnovationen, z. B. von dem innovirten Stifte auf ein Anders.

73) s. Acta historico-ecclesiast. nostri temporis, B. I. Th. II. (Weimar 1774. 8.) S. 145. und f.

überall nichts zum Vortheil eines Dritten, besonders und ausdrüklich, wie dergleichen bey der Aufhebung der drey Maynzischen Klöster geschehen, disponirt worden ist. Es wäre auch nicht wohl thunlich gewesen, über alle und jede so weit umher gelegene Güter dieses ausgebreiteten Ordens dergleichen spezielle Dispositionen ausdrüklich zu machen. Vielleicht mag auch Klemens der XIV. noch seine besondere gute Ursachen gehabt haben, in dem sonst so umständlich abgefaßten Breve, über den Punkt der hinterlassenen Güter sich nicht so deutlich und umständlich heraus zu lassen und zu erklären.

Dagegen besteht doch sonst eines Theils der weitläufige Eingang desselben allein in einer Rezension vieler sonst schon geschehenen ähnlichen Suppreßionen, bey deren jeder sorgfältigst angemerkt worden, was noch daneben der Güter halben für eine Disposition geschehen sey: und

anderntheils ward auch in diesem Suppreßions-Falle, der Güter halben, eine

obgleich

obgleich generelle doch ausdrükliche Disposition, und zwar also gemacht, daß daraus wenigstens so viel Sonnen klar erhellt, daß dieselben, ihrer Natur nach, unverändert, folglich Kirchen = und geistliche Güter, und auch, ihrem besondern Zwekke nach, noch fernerhin dahin gewidmet, verbleiben: und also nichts weniger als für vakant Gut, und dem weltlichen Fiskus für an = und heimgefallen gehalten werden sollen.

§. 29.

Rezension des Eingangs von gedachtem päbstlichen Aufhebungs = Breve.

Klemens XIV. gienge in seinem Aufhebungs = Breve, eines Theils von der ihm obliegenden Pflicht, die Hindernisse des durch Christum gestifteten Friedens wegzuräumen; und anderntheils von der vierten im Lateran durch P. Innocenz III. gehaltenen Kirchenversammlung, und dem Dekrete derselben 74) aus, worinne die Errichtung aller

74) Die Stelle in den Schlüssen der Lateranischen Kirchenversammlung, unter Num. XIII.

aller weitern Mönchs- vornemlich Bettelorden auf ewig verboten worden sey, um so dann daraus so wohl, als durch Beyspiele seiner Vorgänger, die vorhabende Aufhebung des Jesuiter-Ordens, der dem Schlusse dieser Kirchenversamlung zuwider errichtet worden, und also unter die Verbotenen gehöre, — zu rechtfertigen, und ausser allen gegründeten Widerspruch zu setzen.

Denn

XIII. de *novis religionibus prohibitis*, heißt also: „Ne nimia religionum diversitas gravem in ecclesia Dei confusionem inducat, firmiter prohibemus, ne quis de cetero novam religionem inveniat: sed quicunque voluerit ad religionem converti, unam de approbatis assumat. Similiter qui voluerit religiosam domum fundare de novo, regulam & institutionem accipiat de religionibus approbatis. *Acta Conciliorum &c.* (Paris. Fol. 1714.) T. VII. S. 31. und der Mansischen *Collection. Sacrorum Conciliorum* T. XXII. S. 1002. (Venet. Fol. 1778.)

Denn so habe, wird nun in diesem Eingange angeführt, P. Gregor, X. 75) in Gemäs=

75) In den *Actis Conciliorum* T. VII. (Parif. 1714. Fol.) S. 715. tit. 23. de *religiosis domibus, ut episcopo sint subjectae*, heißt die Stelle also:

„Religionum diversitatem nimiam, ne confusionem induceret, generale concilium consulta prohibitione vetuit. Sed quia non solum importuna petentium inhiatio illarum postmodum multiplicationem extorsit, verum etiam aliquorum præsumtuosa temeritas diversorum ordinum, *praecipue mendicantium*, quorum nondum approbationis meruere principium, effrenatam quasi multitudinem adinvenit; *repetita* constitutione *districtius* inhibentes, *ne quis de caetero novum ordinem aut religionem inveniat*, vel *habitum* novæ religionis assumat. . . .

Cunctas affatim religiones & ordines Mendicantes, *post dictum concilium adinventos*, qui *nullam confirmationem* Sedis Apostolicæ *meruerunt*, perpetuæ prohibitioni subjicimus, & quatenus processerant, revocamus. . . . .

„*Confir-*

Gemäsheit des abgefaßten Schlusses vorgedachter Lateranischen Kirchen-Versamlung, alle

„*Confirmatos* autem per Sedem eandem, *post tamen idem concilium institutos*, quibus ad congruam sustentationem redditus aut possessiones habere, professio sive regula vel constitutiones quælibet interdicunt, sed per quæstum publicum tribuere victum solet incerta mendicitas, *modo subsistere decernimus* infra scripto: ut professoribus eorundem ordinum ita liceat in illis remanere, si velint, quod nullum deinceps ad eorum professionem admittant; nec de novo domum aut aliquem locum adquirant, nec domos seu loca, quæ habent, alienare valeant, sine Sedis ejusdem licentia speciali. Nos enim ea dispositioni Sedis Apostolicæ reservamus, in terræ sanctæ subsidium *vel pauperum*, aut *alios pios usus*, per locorum *Ordinarios*, vel eos, quibus Sedes ipsa commiserit, convertenda.“

„Si vero secus præsumptum fuerit, nec personarum receptio, nec domorum vel locorum acquisitio, aut ipsorum ceterorumque bonorum alienatio valeat; & nihilo minus contrarium facientes sententiam excommu-

alle erst nach derselben, und also wider das Verbot neu aufgerichtete geistliche Mönchs- vornemlich Bettel-Orden wieder auf ewig verboten; denen aber, die übrigens doch eine päbstliche Bestätigung erschlichen hätten, ihre weitere Fortdauer nur in so weit verstattet, daß denselben nicht erlaubt seyn solle, weder Novizen anzunehmen, noch ein Haus oder sonstiges Gut zu erwerben, noch ohne besondere Erlaubnis des päbstlichen Stuhls,

communicationis incurrant. — Sane ad *Praedicatorum* & *Minorum* ordines, quos evidens ex eis utilitas ecclesiæ universali proveniens perhibet approbatos, non patimur constitutionem extendi."

„Cæterum *Carmelitarum* & *Eremitarum S. Augustini* ordines, *quorum institutio dictum concilium generale praecessit*, in suo statu manere concedimus, *donec* de ipsis fuerit ordinatum. *Intendimus* siquidem *tam de illis*, *quam de reliquis*, *etiam non mendicantibus* ordinibus, *prout animarum saluti & eorum statui expedire viderimus*, *providere*."

Stuhls, von den bereits innen habenden Häusern und Gütern irgend Eins zu veräussern:

„Ea enim omnia, sezt Klemens XIV. hinzu, „*dispositioni Sedis Apostolicae* reservavit in *Terrae sanctae* subsidium, vel *pauperum* vel *alios pios usus* per locorum *Ordinarios*, vel eos, quibus sedes ipsa commiserit, convertenda."

So habe ferner P. Urban VIII. in einem Breve vom 6. Febr. 1626. die Kongregation der Fratrum Conventualium Reformatorum, die vom P. Sixt V. eine feyerliche Bestätigung erhalten habe, auf ewig aufgehoben;

„Domus, sezt er abermalen hinzu, conventus, loca, supellectilem, bona, res, actiones & jura ad prædictam Congregationem spectantia, Ordini *Fratrum Minorum S. Francisci Conventualium* concessit & assignavit, *exceptis* tantum domo *Neapolitana* & domo *S. Antonii de Padua*, nuncupata de Urbe, quam postremam

Came-

Camerae Apostolicae applicavit & incorporavit, suæ suorumque successorum dispositioni reservavit. "

So habe endlich P. Klemens IX. die drey Regulares Ordines, der *Canonicorum Regularium S. Georgii in Alga*, der *Hieronymianorum de Fesulis*, und endlich der *Jesuatorum S. Joannis Columbani*, in einem Breve vom 6. Dec. 1668. aufgehoben:

„eorumque bona & reditus satis conspicuos, *Venetorum republica postulante*, in *eos sumtus impendi* voluit, qui ad Cretense bellum adversus *Turcas* sustinendum erant *necessario* subeundi."

Und so geht dann noch ferner, Eingangs- und Vorbereitungs-Weise, der wirklichen Suppreßions-Formel die weitere Anmerkung voran, daß der Jesuiten-Orden eigentlich unter die Bettelorden gehöre, indem er von seiner ersten Entstehung her, so wohl in communi als particulari, mit dem strengsten Gelübde der evangelischen Armuth belegt gewesen sey:

„excep-

„exceptis, wird deme sogleich beygefügt, tantummodo ſtudiorum ſ. litterarum *Collegiis*, quibus *poſſidendi redditus* ita facta eſt vis atque poteſtas, ut nihil tamen ex iis redditibus in *ipſius Societatis* commodum, utilitatem ac uſum impendi unquam poſſit atque converti.“

§. 30.

Rezenſion der wirklichen Suppreßions-Formel ſelbſt.

In unmittelbarer Verbindung mit dieſem Umſtande, und in Rückſicht der daraus unmittelbar für den Punkt der Jeſuiten-Güter flieſſenden Folge, daß bloß deren Verwaltung durch die Aufhebung des bisherigen Perſonalis in den Jeſuiter-Kollegien für erledigt gehalten werden könne, mochte Klemens XIV. in der nun folgenden wirklichen Suppreßionsformel ſelbſt um ſo weniger für nöthig erachtet haben, für das zukünftige Schikſal dieſer Jeſuiten-Güter, im Verhältniſſe gegen die weltlichen Obrigkeiten,

keiten, eine besondere und ausdrükliche Reservation und Modifikation beizusetzen.

Sie lautet daher, nach vorgängiger Erzählung oder Bemerkung alles dessen, was schon bisher von so vielen Seiten her, wider den Jesuiter-Orden anverlangt und verfügt worden, und was auch noch Er, Klemens XIV. Vorbereitungs Weise auf diesen wichtigen Schritt vorangehen zu lassen, für nöthig oder dienlich erachtet habe, — folgender massen:

„Tot itaque ac tam necessariis adhibitis mediis, Divini Spiritus, ut confidimus, adjuti præsentia & afflatu, nec non muneris nostri compulsi necessitate, quo & ad Christianæ rei publicæ quietem & tranquillitatem conciliandam, fovendam, roborandam, & ad illa omnia penitus de medio tollenda, quæ eidem detrimento vel minimo esse possunt, quantum vires sinunt, arctissime adigimur; cumque præterea animadverterimus, prædictam Societatem Jesu uberrimos illos amplissimosque

mosque fructus & utilitates afferre amplius non posse, ad quos instituta fuit, à tot Prædecessoribus nostris approbata, ac plurimis ornata privilegiis, *immo fieri aut vix, aut nullo modo posse*, ut, *ea incolumi manente*, vera *pax* ac diuturna *Ecclesiae restituatur;* his propterea adducti caus:s, *aliisque pressi rationibus, quas & prudentiae leges & optimum universalis ecclesiae regimen nobis suppeditant, altaque mente repositas servamus*, vestigiis inhærentes eorumdem *Praedecessorum* nostrorum, & *praesertim*, memorati *Gregorii* X. Prædecessoris in *generali Concilio Lugdunensi*, cum & *nunc de societate* agatur, *tum Instituti sui*, *tum privilegiorum etiam suorum ratione*, *Mendicantium Ordinum numero adscripta*, maturo consilio, ex certa scientia, & *plenitudine potestatis Apostolicae*, sæpedictam societatem *extinguimus & supprimimus; tollimus* & *abrogamus* omnia & singula ejus *officia*, *ministeria*, & *administrationes*, *domus*, *scho-*

las,

las, *collegia*, *hospitia*, *grancias* & *loca*, *quaecunque* quavis in Provincia, Regno & Ditione existentia, & modo quolibet *ad eam pertinentia*. . . . .

„Ideoque declaramus cassatam perpetuo manere, ac penitus extinctam omnem & quamcunque *auctoritatem* Præpositi Generalis, Provincialium, Visitatorum, aliorumque quorumlibet dictæ *societatis Superiorum* tam in *spiritualibus* quam in *temporalibus*; *eandemque jurisdictionem* & *autoritatem in Locorum Ordinarios totaliter et omnimode transferimus*, juxta *modum*, *casus* & *personas* & *iis* sub *conditionibus*, quas infra explicabimus. . . .

„Professi . . in Sacris Ordinibus jam constituti, qui vel timore ducti non satis honestæ sustentationis ex defectu vel inopia congruæ, vel quia loco carent, ubi domicilium sibi comparent, vel ob provectam ætatem, infirmam valetudinem, aliamque justam gravemque causam, domus Societatis s. Collegia derelinquere opportunum

num minime existimaverint, *ibidem manere* poterunt, *ea tamen lege*, ut *nullam* prædictæ domus ſ. Collegii *administrationem* habeant, clericorum sæcularium veste tantummodo utantur, vivantque Ordinario ejusdem loci plenissime subjecti."

„Prohibemus autem omnino, quo minus in eorum qui deficient, locum alios sufficiant; domum de novo *juxta Concilii Lugdunensis decreta* seu locum aliquem adquirant, domus insuper, res & loca, quæ nunc habent, alienare valeant; quinimo in unam tantum domum, seu plures, habita ratione Sociorum, qui remanebunt, poterunt congregari, *ita*, ut domus, *quae vacuae relinquentur*, *possint in pios usus converti*, juxta *id*, *quod sacris canonibus*, voluntati fundatorum, divini cultus incremento, animarum saluti ac publicæ utilitati videbitur suis loco & tempore recte riteque *adcommodatum*. *Interim* vero *vir aliquis ex Clero seculari*, prudentia, probisque moribus prædi-

præditus *designabitur*, qui *dictarum domorum praesit regimini*, deleto penitus & suppresso nomine Societatis." . . . .

„Volumus . . ex nunc & immediatè suppressionem & cassationem universæ prædictæ Societatis & omnium ejus Officiorum suum effectum sortiri, *forma* & *modo* à nobis supra expressis, sub pœnâ majoris excommunicationis. . . . . .

„Hortamur omnes Christianos *Principes*, ut ea qua pollent, vi, auctoritate & potentia, quam pro S. Romanæ *Ecclesiae defensione & Patrocinio à Deo acceperunt*, tum etiam eo, quo in hanc Apostolicam Sedem ducuntur obsequio & cultu, suam præstent operam & studia, ut hæ nostræ litteræ suum plenissime consequantur effectum; quinimo *singulis* in iisdem litteris *contentis inhaerentes* similia constituant & promulgent decreta, per quæ omnino caveant, ne, dum hæc nostra voluntas executioni tradetur, ulla inter fideles excitentur jurgia, contentiones & dissidia." . . .

§. 31.

Rezension des darauf erfolgten päbstlichen Vollstrekungs-Breve's.

Auf dieses Aufhebungs-Breve erfolgte bald darauf ein Anderes, das Vollziehungs-Breve vom 13 Aug. 1773. worinnen eine eigene Kongregation aus fünf Kardinälen angeordnet, und zur Vollziehung des Aufhebungs-Breves folgendermassen bevollmächtiget wurde: „quibus, heißt es darinne, „hæc præcipue cura incumbere debeat, ut ea omnia, quæ in dictis nostris Litteris constituta sunt, atque mandata, suum assequantur effectum; & si aliqua in earum executione circa *modum, personas* & *res* olim ad societatem ipsam spectantes suboriri imposterum unquam valeat dubitatio, *Nobis prius consultis*, tollatur ac declaretur... Eidem vero sic per Nos institutæ Congregationi, omnes & quascunque pro executione dictarum necessarias, & quomodo libet opportunas facultates, etiam summarie, ac sine strepitu & figura judicii, sola facti veritate inspecta,

ac

ac per inquisitionem quoque procedendi adversus *omnes & quascunque personas* cujusvis status, gradus, qualitatis & dignitatis existant, ac *res*, *bona*, libros, scripturas, supellectilia, *aliaque* ad societatem prædictam jam spectantia *retinentes*, *occupantes & occultantes*, easque tam sub ecclesiasticis censuris, quam sub aliis arbitrio ipsius Congregationis imponendis pœnis ad earum revelationem ac restitutionem cogendi & compellendi, — *tribuimus* & *impertimur*. " . . . . . .

Præterea, attenta dictæ Societatis suppressione & extinctione, omnes & *quascunque facultates*, *jurisdictiones*, *privilegia* & *auctoritates* quorumcunque Collegiorum, Domorum, Ecclesiarum, & Seminariorum, ac Personarum ipsius sic extinctæ Societatis Protectoribus aliisque etiam S. R. E. Cardinalibus, & magno quoque Pœnitentiario super eis quomodolibet concessas, indutas & attributas, motu, scientia & deliberatione similibus *suspensas pro nunc decernimus* & *declaramus*, atque

omnimodam jurisdictionem auctoritatem & potestatem in iis omnibus, quæ quoquo modo Personas, Ecclesias, Domus, Collegia, *res & bona* dictæ jam exstinctæ societatis *respiciant*, *privative — ad eandem Congregationem* per præsentes constitutam spectare & pertinere, statuimus & jubemus.“ ...

§. 32.

Ungrund der vorgeblichen Deutung dieser päbstlichen Breve'n, die Jesuiten-Güter betreffend.

So ist also

fürs Erste, die ganze Aufhebung des Jesuiter-Ordens, und also auch, so viel sie dessen nachgelassene Güter betrift, vornemlich in dem unmittelbaren, und mehr als einmal ausdrücklich gedachten Bezug auf die von der Kirchenversammlung zu Lyon unter Pabst Gregor X. errichtete Konstitution wider die schon bereits vorher in der Kirche von der rechtmäßigen Gewalt derselben auf einer vorhergegangenen Kirchenversammlung ver-

verbotenen Bettel-Orden geschehen. Nun aber ward in dieser Konstitution die weitere Disposition über die Güter solcher unzuläßigen und längst verworfenen Orden dem päbstlichen Stuhle mit klaren Worten vorbehalten.

Fürs Andere wird der Jesuiten-Orden den Bettelorden, und zwar denen, die nicht nur den einzelnen Gliedern, sondern selbst im Ganzen und dem Orden nach, (in communi) mit dem strengsten Gelübde der evangelischen Armuth belegt sind, beygezählt: 76) von denen bekannt ist, daß was sie auch an liegenden Gütern besitzen und zu geniessen haben, das alles, dem Eigenthum nach, in einer noch engeren Bedeutung, als sonst bey den übrigen Orden Statt findet, der Kirche zugehöre.

Fürs Dritte ist ausdrüklich angemerkt, daß auch das Einzige, so der Jesuiten-Orden zum

76) Wie dann vom Pabst Pius V. diesem Orden im J. 1571. um ihm seinen bestimten Charakter zu geben, sein Plaz unter den Bettel-Orden wirklich angewiesen worden war.

zum Besitz bekommen habe, die Einkünfte der Kollegien, den Gliedern desselben nur in der Masse zu gute gekommen wären, daß nichts davon nicht einmal zum Vortheil der Societät selbst habe verwendet werden dürfen.

Fürs Vierte, ist alle Gewalt der bisherigen Superioren des nun aufgehobenen Ordens, mit ausdrüklichem Inbegrif auch derjenigen, die sich auf die Temporalia erstrekte, — *totaliter* und *omnimode* auf die *Ordinarios* Locorum, (und das sind ja bekanntlich nur die Bischöffe; nicht aber heissen so, im Style des Kanonischen Rechts, die weltlichen Landesherrn:) übertragen worden. Das Wenigste, was man als unmittelbare Folge daraus, zugeben und gelten lassen muß, ist doch diß, daß also P. Klemens XIV. die Direktion der ferneren Verwendung dieser geistlichen Güter, die bisher in den Händen des Jesuiterordens gewesen, niemand anders als wieder Superioren der Kirche, und zwar den Diöcesanen (wohl zu merken, ohne den mindesten andern Vorbehalt,

halt, als den, der nachher ausdrüklich beygefügt worden,) übertragen und eingeräumt habe.

Fürs Fünfte, ward für die hinterlassenen Personen des aufgehobenen Ordens disponirt, daß denselben nach Masgab ihrer Anzahl in einem oder mehreren Kollegien ihr Aufenthalt unter Aufsicht eines Weltgeistlichen (und zwar wohl durch niemand anders, als durch den Diöcesan) angewiesen werden solle. Für die hiedurch erledigt werdenden Jesuiter-Häuser aber ist so gleich die Versehung hinzugesezt, daß dieselben ad pios usus verwendet werden sollen, so wie es den kanonischen Fürschriften, der Willensmeynung der Stifter, der Beförderung der Religion, dem Heyl der Seelen und dem gemeinen Nuzen, und zwar jedes Orts und jeder Zeit, am angemessensten seyn würde.

Die kanonische Fürschrift, auf die hierinne gewiesen wird, mag wohl zunächst und unmittelbar im Tit. der Dekretalen, de *religiosis domibus ut episcopo sint subjectae*, — zu finden seyn. Wer aber hier den welt-

lichen Landesherrn zu finden glaubt, dem diese erledigte Jesuiter-Güter (als res *nullius* und *secularisatae*, *sibi* habendæ, quoscunque demum in usus convertendæ,) zu selbst beliebiger Disposition und Verwendung überlassen worden wären: — der muß einmal hier weiter gesehen haben, als ich mit blossen und unbefangenen Augen erreichen kann. Zwar wird

fürs Sechste, im Breve ausdrüklich der weltlichen Regenten und christlichen Fürsten gedacht. Denn am Ende desselben ist eine Ermahnung an dieselbe beygefügt, daß sie als Beschüzer der h. Römischen Kirche, in dem Gehorsam, womit sie dem Apostolischen Stuhl zugethan seyen, möchten ihr Amt thun, und daran seyn, daß das Aufhebungs-Breve in seine volleste Erfüllung gebracht werde; daß sie möchten auch für sich selbst, in Gefolg aller und jeder in dem Breve enthaltenen Punkte, übereinstimmige Befehle in ihren Staaten erlassen, um damit zu verhüten, daß es über der Vollstrekkung des päbstlichen Aufhebungsbreve nicht zu Irrungen,

gen, Zänkereyen und Streitigkeiten unter den Gliedern der Kirche kommen möge.

Aber ohne mein Erinnern sieht doch jeder unbefangene Leser von selbst ein, daß hiemit nichts anders als die Aufrufung des weltlichen Arms gemeint, und so auch es um nichts anders als den weltlichen Schuz zur Vollstrekkung des Breve's gegen allenfalsige Widerspenstigkeit Anderer, wer sie nun auch seyn möchten, zu thun gewesen sey. Endlich

fürs Siebende, werden im Nach- oder Vollziehungs-Breve alle besondere, auch über die Jesuiter-Güter sich etwa ergebende Anstände an eine hiezu eigen verordnete Kongregation von Kardinälen zur Erledigung, Berichtigung und Entscheidung, ausschließlich, und ohne alle Ausnahme verwiesen und geordnet.

Ich dächte, man habe, um von dem Ungrunde der vorgeblichen Disposition des päbstlichen Stuhls über die Güter des aufgehobenen Jesuiter-Ordens überzeugt zu

werden, — nichts weiter nöthig, als blos diesen von mir ausgehobenen Innhalt der beeden Breve mit den daraus auf eine so verkehrte Weise gefolgerten Behauptungen in obgedachtem Dialogus neben einander zu stellen.

§. 33.

Richtigere Darstellung des Unterschieds zwischen der Aufhebung des Jesuiter-Ordens und der drey Maynzischen Klöster.

Uebrigens, wie schon gedacht, so ist zwischen den beederley Suppreßionen des Jesuiterordens und der drey Maynzischen einzelnen Klöster allerdings nicht aller Unterschied zu läugnen.

Aus ganz andern Beweggründen und eben so andern Rüksichten als die Maynzischen Klöster, — ward der Jesuiten-Orden aufgehoben.

Auch hob P. Klemens XIV. den ganzen Orden der Jesuiten auf, und der erhabene Kurfürst Friederich Carl Joseph, zu

Maynz,

Maynz, veranstaltete die Aufhebung nur von einigen einzelnen Klosterkongregationen.

Diese geschah absichtlich mit Verwendung der hinterlassenen Güter der Kongregationen zu einem andern bestimmten Zwekke, zum Besten einer anderweitigen geistlichen Universität: bey jener hingegen ward die fernerweitige Verwendung der hinterlassenen Güter des Ordens den Orts-Superioren in der Kirche nur im Allgemeinen übertragen, und denselben, unter der Erinnerung an die kanonischen Rechte, die Willensmeynung der Stifter und den Zwek der Kirchengüter überhaupt, — im übrigen die nähere Modifikation derselben lediglich überlassen.

Die Rechtmäßigkeit der Aufhebung auf beeden Seiten ist hier nicht in Frage. Sie beruht übrigens auf der Kompetenz des Obern, der sie verfügt, und auf der Uebereinstimmung der Art und Weise, wie sie geschehen, mit der Grundverfassung der Kirche, und den Grundgesetzen derselben, durch welche jene entstanden ist, — und mit dem

Ver-

Verhältnisse der Kirche gegen den Staat, in dessen Territorium sie sich befindet, und dessen Hoheit sie unterworfen ist.

Sind nun nach dieser Grundverfassung der Kirche alle geistliche Güter, worunter selbst auch die Klostergüter gehören, als Mittel zu betrachten, wodurch bald auf diese bald auf jene Weise die Ehre Gottes durch Ausbreitung und Wachsthum der Religion befördert werden soll; sind die jeweiligen Erwerber, Besitzer und Innhaber dieser Güter nicht für die absoluten und ausschließlichen Privat-Eigenthümer derselben zu halten, sondern gehört, gewißer Ordnung nach, das Eigenthum daran der Kirche zu; sind die Verwalter der Rechte dieses Kircheneigenthums, nach einer bestimmten Stuffenfolge und Subordination, die Superioren der Kirche, die darüber den sich befindenden Zeit- und Orts-Umständen nach, der Bestimmung dieser Güter gemäß, mit Konsens des weltlichen Oberherrn, in dessen Territorium sie gelegen sind, zu disponiren haben; und hängt das, was zu jeder Zeit und an jedem Orte, des

Personalis so wohl als des Sach-Eigenthums der Kirche halben, das Beste derselben, die damit durch die Religion zu befördernde Ehre Gottes in den christlichen Staaten erfodert, der näheren Bestimmung nach, zunächst und unmittelbar von dem Urtheil der kompetenten Superioren der Kirche, — des allgemeinen Oberhaupts für das Ganze und Allgemeine, und der Bischöffe für das besondere und die Diöcesen, — zunächst und unmittelbar, sage ich, und in der Regel ab; steht in eben diesem Maße das Regiment der Kirche den Bischöffen zu, und ist unter dieser bischöflichen Gewalt nicht der Verbrauch des Kircheneigenthums, wohl aber die aus der Verwaltung dieser Kirchen-Eigenthumsrechte herrührende Verwendung der geistlichen Kirchengüter begriffen: — so wird aus diesen Grundsätzen die Rechtmäßigkeit der Aufhebung ganzer Orden so wohl als einzelner Klöster, mit ihrem Annexum, das in der zwekmäßigen Disposition über deren Güter besteht, — jeden Falls, richtig zu beurtheilen und zu entscheiden seyn.

Ja selbst weder aus der Willensmeynung der Stifter, in Ansehung des Gestifteten, noch aus den Erwerbungs-Rechten der im Besitze und Genuß der Kirchengüter stehenden jedesmaligen Personen, in Ansehung des erworbenen Antheils — mag eine sonst rechtmäßig geschehene Aufhebung angefochten werden; da alle Güter-Stiftungen und Erwerbungen an die Kirche nicht anders, als in der Uebereinstimmung mit den vorliegenden allgemeinen Gesetzen und Rechten der Kirche, und mit der darauf beruhenden Verfassung derselben, und dem darinne angeordneten Regimente zu verstehen sind.

Aber die Aufhebung eines Ordens oder Klosters mag aus diesen oder jenen Bewegründen und Rükſichten geschehen seyn, und eine anderweitige Verwendung der Güter desselben zum Besten einer andern geistlichen Universität selbst zu ihrer Hauptabsicht haben oder nicht: so wird keineswegs solcher Umstände halben, in keinem Fall das Kirchengut dem weltlichen Fiskus zur Einziehung für erlediget oder überlassen zu halten seyn.

Der übertriebenen Immunität der geistlichen Güter, im Verhältnisse gegen den Staat, in dessen Schuz sie stehen, — zur grossen Beschwehrde anderer und der übrigen Schuz- und Staatsgenossen, — bin ich eben nicht gemeint, hiemit das Wort zu reden. Auch kann es allerdings Nothfälle geben, worinne die Kirche im Staate, so gut wie jeder andere Unterthan, zur Aufopferung ihres Eigenthums verbunden seyn mag.

Aber bloß darum, daß ein Orden oder eine Klosterkongregation aufgehoben wird, weiß wenigstens ich für den Staat weder ein Okkupations- noch Succeßions- noch vielweniger ein Konfiskations-Recht auf die nur gewißer Maßen erledigten geistlichen Güter zu erweisen.

Innerhalb der Kirche mag es wohl in einem oder dem andern Suppreßionsfalle, von einer oder der andern Seite her, Ansprüche an die dadurch erledigten Güter, nicht ohne allen Schein des Rechts, geben: z. B. von Seiten des Ordens und dessen Provinzials, wenn blos einzelne Kongrega-

tionen

tionen desselben aufgehoben werden sollten. Doch dürften nicht einmal dergleichen Ansprüche von grossem Belange seyn. 77).

Aber eine gar weit andere, selbst nicht einmal durch einen Schein von Recht begünstigte Bewandnis hat es mit den, von dem äussern Verhältnisse der Kirche herkommenden Ansprüchen eines weltlichen Fiskus und des Staats, — auf dergleichen geistliche Güter, die nicht eigentlich vakant, sondern nur von ihren bisherigen Besitzern entlediget worden sind: wie dann auch, ohne mitgeschehene Sekularisation des Staats, oder Veräusserung der Kirche selbst, von so vielen Suppreßionsfällen voriger Zeiten nicht Ein Beyspiel wird aufzuweisen seyn, daß dergleichen Güter dem weltlichen Fiskus von Rechtswegen für an- und heimgefallen gehalten worden wären: als wovon in meiner schon mehr gedachten Abhandlung: Ueber das Eigenthum an den geistlichen Gütern ꝛc. umständlicher gehandelt worden ist.

Bey

77) s. Meine Erläuterungen ꝛc. S. 352, und 23.

Bey dem Suppreßions-Breve wider den Jesuiterorden dürfte man sich vollends wundern, wie man auf dergleichen fiskalische Okkupationsrechts-Gedanken verfallen möge, da darinne mehrere Suppreßionsfälle von P. Gregor X. Urban VIII. Klemens IX. ausdrüklich angeführt worden sind, und Klemens der XIV. bey dem Seinigen sich klar und deutlich erklärte, daß er hierinnen in die Fusstapfen dieser seiner namentlich gedachten Vorgänger trete, deren Jeder zugleich mit über die Güter der aufgehobenen Orden disponirt hat, und bey deren Dispositionen es auch von Seiten der weltlichen Staaten wenigstens den Meisten, ohne alle weitere Ansprüche mag ohne Zweifel gelassen worden seyn.

§. 34.

Einige allgemeine Schlus-Betrachtungen über die bisherige Materie.

Ich will mit diesem allem eben nicht der unnützen, von ihrem Urzwek abgekommenen verderbten und verderblichen Möncherey und Nonnerey das Wort reden: nur wäre es

abermalen Schade, und ein Nachtheil für die Menschheit in der Lage, worinne sie sich nun einmal befindet, und woraus sie wohl nicht so bald kommen dürfte, wenn in dem Eifer um das Gute, der Reformationsgeist, wie vormals bey den Protestanten geschehen, so nun auch bey den Katholiken, die doch sonst wohl unverkennbaren gemeinnützigen und wohlthätigen Vortheile des Urzweks vom Kloster-Stande, der noch einer gar viel grössern Veredlung empfänglich ist, — so ganz verkennen sollte.

Eben so wenig maße ich mich an, die Pfafferey in Schuz zu nehmen. Aber davon ist auch nicht die Rede; sondern selbst von der Kirche: und diese hat doch natürliche und wohlerworbene Rechte, vornemlich die in jedem Staate durch dessen erstes Grundgesetz geheiligten Rechte des Eigenthums, derenthalben sie auch mit dem geringsten einzelnen Bürger im Staate auf dessen Schuz, wenigstens einen gleichmäßigen Anspruch hat.

Die Kirchengüter gehören zu den unentbehrlichsten Mitteln, wodurch die Kirche

ihren

ihren erhabenen Zwek in dem möglichst vollkommenen Maaße erreichen und erfüllen soll. Mildthätige Versorgung der Armuth, die es im einzig wahren Verstande ist, und auf eine mildthätige Versorgung unter Christen den gerechtesten Anspruch hat; neben deme aber und vornemlich — die moralische Kultur und Vervollkommnung der Menschheit, die ohne Religion nicht möglich ist: diese beede grosse Angelegenheiten jeder mensch- und christlichen Gesellschaft — haben wohl am Zwekke der Kirche den erheblichsten Antheil.

Der Hauptendzwek des Staats ist Sicherheit und äusserlicher Wohlstand. Seine Bedürfnisse scheinen jeziger Zeit zu wachsen mit jedem Wachsthume seiner Güter, oder der Mittel, dergleichen zu erlangen.

Für die Kirche und deren Sachen, die sie und ihren Zwek betreffen, ist noch auf der katholischen Seite durch die Hierarchie ein eigen Regiment und eine Selbstverwaltung 78) da. Wirkliche Eingriffe der Hierarchie

78) Alles was hieher gehört, αυτονομια, αυτο-

 κρα-

chie in die noch vielmehr geheiligten Rechte des Staats sind allerdings Misbräuche, die in allen Fällen einer Reformation bedürfen. Aber wer vermag darüber einen standhaften Beweis zu führen, daß auch schon das eigene Regiment der Kirche und die Selbst-Verwaltung ihrer Güter, kurz die Autonomie der Kirche überhaupt, blos an und für sich betrachtet, jenen vorgedachten Misbräuchen beyzuzählen, und durch eine Reformation von Rechtswegen aufzuheben sey?

Endlich verdienen bey der Bestimmung des Verhältnisses der Kirche zum Staate, welche in unsern christlichen Reichen immer für eine hochwichtige Angelegenheit gehalten werden mag, noch zwey Umstände die strengste Prüfung und ernstlichste Beherzigung.

Wäre auch der Staat mit der Kirche zu dem vorgedachten wichtigen Antheile des

Zweks

κρατεια, αυτοδικια, αυτοτελεια dürfte unter dem einzigen Worte der Autonomie, der Kürze halben, zu begreifen seyn. *Henrici de Cocceji Autonomia Juris Gentium.* 1720. 8. Kap. XV. und XXII. — und meine Abhandlung von dieser wichtigen Rechtsmaterie.

Zweks derselben in durchaus gleichem Maaße berechtiget, oder vielmehr verpflichtet, 79) und hätte er daraus gleich gegründete Ansprüche auf die dazu dienenden Mittel zu machen: so erfodert doch schon das weltliche Regiment auch nur in dem Antheil, der dem Fürsten für seine Person zur unmittelbaren Ausübung vorbehalten ist, die ganze Thätigkeit desselben, wenn er auch wirklich thätig, und der Thätigste seyn sollte. Es dürfte daher für das Wohl und wahre Interesse der Menschheit, (und das soll doch immer die wichtigste Angelegenheit des Menschengeschlechts seyn,) durch Fortbehaltung des eigenen Kirchenregiments, und der ganzen Autonomie derselben, auch was deren vor-

79) Wohl verstanden, daß ich hier die Dinge nach ihrer hypothetischen Grundverfassung betrachte, die nun einmal wirklich vorhanden ist, damit mir hier Keiner aus andern möglichen Verfassungen Einwendungen mache, die ich alle zugeben dürfte, so bald keine Kirche vorhanden ist, und wo also von einem Verhältnisse der Kirche gegen den Staat, und von dessen Hoheitsrechten über dieselbe eben so wenig eine Frage seyn kann.

vorgedachten Antheil betrift, besser gesorgt seyn, als im gegenseitigen Falle. Nächst deme wird das Eine Regiment (der Kirche) eben schon durch sein ungleiches Verhältniß gegen das Andere (des Staats) gemäßiget: und von Kollisionsfällen, die im Mittel-Alter so viel Unheil über die christlichen Staaten gebracht haben, ist heutiges Tages, wo sie zuverläßig sich nicht mehr so oft ereignen und von grosser Bedeutung seyn dürften, auch eben so wenig mehr für die Ruhe und Ordnung derselben zu befürchten.

Vornemlich aber und für das Andere ist nun einmal zu vorgedachtem Zwekke, an dessen Erfüllung der ganzen Menschheit so vieles gelegen ist, und seyn muß, die grosse Masse von geistlichem Kirchengute noch vorhanden, gleich abgesondert vom übrigen Privatvermögen sowohl als von den Gütern des Fürsten, oder auch denen, die eigentlich des Staats sind: — eine Masse von Gütern, die wohl schwerlich heutiges Tages zum Dienste der Kirche und der Pietät zusammen gebracht werden dürfte: an deren

Er-

Erhaltung also in dieser Qualität, als Gemeingut der Kirche, und das Mittel zu deren ihrem heilsamen Zwekke, um so vielmehr auch jedem christlichen Staate gelegen ist, und gelegen seyn muß. Wo ist nun aber wohl ein Staat, bey dem und dessen Verwaltung dis Kleinod von Gemeingut, dem Eigenthum und dessen Unveräusserlichkeit nach, in der Masse gesichert wäre, als demselben seine Sicherheit bey der Kirche durch die ganze innere Verfassung der Hierarchie 80) gewährt wird. Nicht blos allein todter Buchstabe der Gesetze, von Inalienabilität ist es, so der Kirche ihr Eigenthum versichern soll: sondern eine Stuffenfolge von wirklich angestellten, einander untergeordneten Superioren ist da, die darob, ihrem und zwar ganz besonders ins Gewissen gelegten Amte nach, auf das sorgfältigste zu wachen haben.

§. 35.

80) Ich nehme aber hier das Wort in einer etwas mehr geläuterten Bedeutung, als es gewöhnlich genommen wird.

§. 35.

Fortsetzung dieser Betrachtungen.

Sondere man aber die Verwaltung dieses Kirchen- und geistlichen Gemeinguts von dem Kirchenregimente ab, und verbinde man sie mit dem weltlichen Regimente des Staats: so läuft dasselbe doch solchen Falls immer mehr als wenn die Kirche die Selbstverwaltung des Ihrigen hat, Gefahr, in die Hände von überwiegender Gewalt zu gerathen, und unter den zufälligen oft sehr erheblichen Unvollkommenheiten, die bey der Staatserbfolge bey nahe unvermeidlich sind, mit zu leiden; auch endlich zu den Bedürfnissen des Staats, die nun unermeßlich geworden sind, mit Abbruch der Bedürfnisse, wozu diß Gemeingut der Kirche eigentlich und unmittelbar gewiedmet, gestiftet und erworben ist, — auch ohne den Nothfall und ausser dem gebührenden Maße, — verwendet zu werden.

Es wäre freylich eben so ungeziemend als ungerecht, auch wider die ältere und

neuere Geschichte, und die darinnen aufbehaltenen erhabenen Beyspiele, zu behaupten, daß das Kirchengut obgedachter seiner edlen, heylsamen Bestimmung gemäß, bey dem Staate nicht eben so gut als bey der Kirche verwaltet werden könnte: oder daß es keine weltliche Fürsten je wirklich gegeben habe oder noch gebe, denen dis Kleinod für die leiblich- und geistlich-dürftige Menschheit, nicht ohne Gefahr der Verfehlung seines gemeinnüzigsten und wohlthätigsten Zwekkes anvertraut werden dürfte. Auch gehört für diese ganze Betrachtung, zunächst und unmittelbar, nicht der vormalige Reformations-Fall der Protestanten, wo nun einmal eine ganz andere und neue Kirchenverfassung mit dem mächtigsten Ein- und Widerspruch der gegenseitigen in ihrer bisherigen Verfassung verbliebenen Kirche gestiftet wurde. Sondern für jezt ist nur vornemlich von dem Reformations-Falle, der ohne Verlezung der wesentlichen Verfassung der Hierarchie geschieht, und dann bloß von Besorgnissen dessen die Rede, was zufälli-

 ger

ger Weise bey der Verwaltung auch nur eines beträchtlichen Theils vom T. Kirchen-Gute, im Falle, daß sie an den Staat erst käme, — sich ungleich eher ereignen dürfte, als wenn sie der Kirche überlassen bliebe.

Denn hier bey der Kirche und deren Superioren ist nicht leicht eine überwiegende Gewalt zu befürchten. Die Kirche hat auch den unverkennbaren Vortheil, daß ihre Regenten-Stühle nicht anders als durch freye Wahl eines ganzen Korpus von Männern, die selbst schon in den Verpflichtungen gegen die Kirche eingeweyht sind, ohne grossen Nachtheil, den sonst Zwischenregierungen mit sich führen, besezt werden; und daß hiezu meist Männer, die im Privatstande geboren und erzogen sind, und eine für die Kirche bestimmte Ausbildung erhalten haben, gewählt werden.

Endlich ist auch dieser Superioren Amt und Würde selbst kirchlich, und nur allein auf den erhabenen Zwek der Kirche gerichtet, daß sie daher von dieser Seite zu Abweichungen von demselben Zwekke in der Verwal-

waltung des Kirchenguts um so weniger veranlaßt werden können.

Was nun aber in dem Falle, wo die Verwaltung des Kirchenguts in den Händen der geistlichen Superioren verbleibt, der Kirche die Versicherung ihres Eigenthums und der zwekmäßigen Verwendung desselben vollends vollkommen macht, ist die wohlthätige Mäßigung, die der im Staate sich befindenden Kirche und ihrer Autonomie (Hierarchie) das weltliche Staatsregiment mit der darunter begriffenen weltlichen Oberaufsicht und Advokatie über die Kirche giebt: kraft deren, wenn etwa von Seiten der Verwalter oder Besitzer der geistlichen Güter durch Misbrauch, und also von Seiten der Kirchen-Obern durch zwekwidrige Verwaltung oder Dispositionen und Verwendungen derselben, die Kirche wirklich Gefahr laufen sollte, in den Rechten des ihr daran zustehenden Eigenthums verlezt zu werden, — in allen dergleichen Fällen dem weltlichen Regenten nicht nur zusteht, sondern so gar auch obliegt, die Kirche bey ihrem Eigenthume

thume zu schüzen, zu handhaben, gewaltthätigen und zwekwidrigen Anmassungen Widerstand oder Einhalt zu thun; 81) und dafür Sorge zu tragen, daß solches seinem Zwekke gemäs verwendet werde.

Freylich war dies unwidersprechliche, und für die Kirche selbst und die um so viel gewissere Erfüllung ihres Zweks heylsame weltliche Hoheitsrecht durch die übertriebenen Anmassungen der geistlichen Immunität im Mittelalter immer mehr ausser Uebung gekommen: und das Religions- und Kirchengut

81) s. c. 31. Caussa XVI. Qu. 7. Nov. CXXIII. c. 11. *Bernh.* van ESPEN Tr. de *recursu ad Principem.* — *Concordia Immunitatis Ecclesiasticae & juris Regii*, in *Opp.* Tom. II. Col. 1729. Fol. Auch hat neuerlich dieses Majestäts- oder weltliche Fürstenrecht gründlich ausgeführt Joseph Neupauer, in seiner „wichtigen Abhandlung vom Misbrauche der geistlichen Gewalt, oder von dem Rechte der Landesfürsten, den durch die Gewalt der Geistlichkeit Gedrükten den Rekurs zu erlauben. Wien, Prag und Leipzig 1784. 8.

gut würde wohl vormals von den Bischöffen der Kirche nicht auf so zwekwidrige unedle und unverantwortliche Weise verbraucht worden seyn, 82) wenn hiebey das weltliche Re-

82) Den historischen Beweis davon hat neulich vortreflich geführt H. Grellmann in s. kurzen Geschichte der Stolgebühren 2c. 1785. 8. Abschn. II. S. 67. und f. Von lauten Klagen darüber sind voll die Reformations-Schriften der Protestanten des sechszehnden Jahrhunderts: und eben mit dieser bisherigen bischöflichen Misverwaltung des Religions- und Kirchenguts rechtfertigten die evangelischen Fürsten und Stände ihre Einziehung desselben. Wenn nun gleich noch Luther selbst einmal schrieb: „Scripsi & recte scripsi, scholas fuisse olim monasteria & esse debere: sed nullum adhuc video in scholæ formam redigi" (s. die Schüzische Samlung seiner Briefe, Th. II. S. 324. und ein andermal im J. 1531. „Meinet ihr aber, ihr lieben Junker, daß ihr wollet dominiren in Kirchen, und die Renten, die ihr nicht gestiftet noch euer seynd, also zu euch reissen und rauben, darnach geben, welchen ihr

Regentenamt immer in Thätigkeit geblieben wäre. Konnte sich doch noch ein Kardinal

Kaje-

ihr wollet, als wäret ihr Herren über die Kirchen." (Ebend. S. 219. 220.) — wenn ferner **Thomasius** die Bemerkung macht, in D. de *natura bon. secular.* S. 17. „dolendum est, quod in J. R. G. nulla sit deterior conditio, quam ministrorum ecclesiæ & docentium, propter *nimiam secularisationem monasteriorum* similiumque bonorum ecclesiasticorum," — und wenn solches wieder erst neuerlich in den durch die **Meklenburgische Preisaufgabe** über die Stolgebühren veranlaßten Schriften, vornemlich in der **Grellmannischen** Schrift, Abschn. III. S. 90. u. f. nicht nur bestätiget, sondern auch noch weiter historisch erwiesen worden, daß man, um dem Mangel an eigenthümlichen Kirchenfonds, der in manchen Landen aus der Einziehung der Kirchengüter zur landesherrlichen Kammer erwachsen, abzuhelfen, — die bisherigen Stolgebühren, die vormals wegen eigennüziger und zwekwidriger Verwaltung des Kirchenguts aufgekommen wären, auch noch fernerhin zu entrichten, den Gemein-

den

Kajetan erlauben zu sagen: „Es ist möglich, daß das Betragen eines Pabsts in seiner Stadthalterschaft tirannisch ist: und zwar so viel leichter, je grösser seine Macht ist, und je weniger er auf Erden irgend einen Einhalt zu befürchten hat.“ 83) Aber Pabst Leo der Gr. führte vormals gegen Kayser Leo in einem Schreiben 84) eine ganz andere Sprache von dem Amte der Könige und Landesfürsten, selbst in dem Falle, wenn geistliche Personen ihre Macht und ihr Ansehen zum Nachtheile Anderer misbrauchten. Und wie sehr sich jezt wieder die

den geboten habe: — so läßt sich diß alles zwar mit dem gewöhnlichen Kreislaufe der Dinge unter dem Monde wohl reimen: nur aber hieraus nicht wohl das Eigenthumsrecht der Kirche an den geistlichen Gütern bestreiten: wovon ich in meiner Abh. über das Eigenthum an den geistlichen Gütern 2c. ausführlicher gehandelt habe.

83) s. Die vorgedachte Neupauerische Schrift, S. 24. §. 20.

84) s. Epp. 75.

die Zeiten geändert haben, erhellt aus einem neuesten merkwürdigen Beyspiele, dem, auf Erzbischöfl. Maynzisches und Salzburgisches Ansuchen, von Sr. jezt regierenden Kayserl. Maj. Joseph II. „als obersten Schuzherrn der teutschen Kirchenverfassung“ ertheilten Schuzdekrete vom 12. Okt. 1785. „Ich habe demnach, heißt es darinne, — beschlossen, ... dem päbstlichen Stuhle erklären zu lassen, wie ich niemal gestatten würde, daß die Erz- und Bischöffe im Reich in ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten Diöcesan-Rechten gestört werden, daß ich also die päbstlichen Nuntien nur als päbstliche Abgesandten zu politischen und jenen Gegenständen geeignet erkenne, welche unmittelbar dem Pabst als Oberhaupt der Kirche zustehen, daß ich aber diesen Nuntien weder Jurisdiktions-Ausübung in geistlichen Sachen, noch eine Judikatur gestatten könne ꝛc.“

Drit-

Drittes Kapitel.

Prüfung der vorgeblichen Unanwendbarkeit der für die Jesuitergüter aufgestellten Reichshofraths-Prinzipien auf die Güter der aufgehobenen Maynzischen Klöster oder anderer dergleichen einzelner innovirten so oder anders eingehenden geistlichen Stifte.

---

§. 36.

Vorläufige Bestimmung der Hauptpunkte die hier in Betracht kommen.

Bekanntlich sind nach erschienenem päbstlichen Aufhebungs-Breve wider den Jesuiterorden über dessen Güter im T. R. vom Reichshofrathe gewiße Rechtsprinzipien aufgestellt worden, die ich nun zuvörderst werde vorzulegen haben. Weil nun aber in einer der obgedachten Schriften vorgegeben worden, als ob dieselbe weder von Sr. Kays. Maj. genehmiget, noch auch nachher vom hohen R. H. R. Kollegium selbst bey Entscheidung einzelner Fälle durchgehends gleich beobachtet worden wären: so will ich fürs andere hierüber eine nähere Untersuchung anstellen: und endlich fürs dritte erörtern, ob und wiefern sie den gemeinen Rechten gemäs, und also dieselben auf jeden andern Innovations- oder Suppreßions-Fall anwendbar seyen.

§. 37.

Rezension des Reichshofräthlichen General-Gutachtens vom 16. Nov. 1773. 85)

a) Was eine an den Pabst zu erlassende Erklärung betrift.

In diesem ersten, die Aufhebung des Jesuiterordens nach allen ihren wichtigsten Umständen und Folgen umfassenden, an Sr. Kayserl. Maj. erstatteten Gutachten wurden in Hinsicht der dabey zu erörternden beeden Hauptpunkte:

1. Worinn eigentlich im vorliegendem Fall die Kayserl. obristhauptliche Vorrechte und Zuständigkeiten bestehen? und

2. ob, in wie weit, und auf welche Art solche dermalen in Vollzug zu setzen seyen?

folgende drey Dinge in Vorschlag gebracht:

I. eine

85) s. J. J. Moser's Abh. besonderer Rechtsmaterien. P. III. N. I. S. 201. — Rechtliche Bedenken wegen Aufhebung des Jesuiterordens, 1ste Zugabe — R. Staatshandbuch auf die Jahre 1769-1775. Th. I. 1776. S. 12. u. f.

I. eine von Kays. Maj. an den päbstlichen Stuhl zu erlassende Ahndung und Erklärung; so dann

II. ein, allerhöchsten Orts an den Reichstag zu erlassendes Kommißions-Dekret; und endlich

III. eine, wegen der dem Jesuiterorden zuständig gewesenen Reichslehen und immediaten Güter zu erlassende reichsoberhauptliche Verfügung.

Leztere ist von H. Moser am angef. Orte nicht mitgetheilt worden, sondern S. 24. des gedachten Handbuchs steht nur folgender Extrakt R. Hofraths-Protokolls:

Veneris 10. Dec. 1773.

„Die dem abolirten Jesuiterorden zuständig gewesene Reichslehenstükke, immediate Güter, Gerechtsame und Einkünfte betreffend:

„Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ponatur das von J. K. M. allergnädigst approbirte R. H. R. Gutachten ad Acta, und soll der allerhöchst Kays. Resolution die schuldigste Folge geleistet werden.

Nicht anzuschlagen, noch hinaus zu geben. „

Uebrigens hat H. Moser in gedachtem Handbuch (Th. III. S. 891.) von diesem Punkte ein R. Hofraths-Erkenntniß und mehrere Schriften angeführt, wo weitere Nachricht davon zu finden. Bekanntlich sind dergleichen Güter Namens Sr. Kayserl. Majestät in provisorischen Besitz und Administration genommen, und zu den daraus zuvor besorgten Schul-Lehr- und Predigt-Anstalten, so viel davon zu diesem gemeinnüzlichen Endzwek erforderlich war, fernerhin gewiedmet worden.

Der auf die päbstliche Kommunikation der Bullen zu ertheilenden Erklärung halben wurde der Antrag dahin gestellt:

„das von dem Römischen Hof hierunter geäusserte sehr befremdliche Betragen — mit Nachdruk zu ahnden, und demselben zu erkennen zu geben, was massen K. M. Sich für die Zukunft in gleichen Vorfallenheiten der fordersamsten Mittheilung derley Bullen und Abwartung des Kays. Placiti, vor er-

fol-

folgender Promulgation und Insinuation an die Bischöffe, um so unfehlbarer versehen, als man im Widrigen, auf deren Vollzug ohne Weiters ein allgemeines Verbott zu legen, bemüßiget seyn würde" 86)

„Gleich=

86) Denn, heißt es vorher zur Verfertigung dieses Punkts im Gutachten, „wenn auch die Frage an sich: ob ein in teutschen Landen von Jahrhunderten bestandener Orden von dem Pabst allein, ohne Vorwissen und Einwilligung Kays. Maj. tanquam supremi Ecclesiarum Germanicarum Advocati, ganz supprimirt werden könne? nicht noch einigem Anstand unterworfen wäre, so würde jedoch solches bey dem Jesuiter-Orden in Rüksicht der ihme zu Statten kommenden Kays. Privilegien, wohl niemals und um so weniger eintreten, je bekannter derselbe, seiner ursprünglichen Verfassung gemäs, mit lauter gemeinnüzigen Verrichtungen, (wie da seyen die Erziehung der Jugend, nebst Bestellung öffentlicher Lehr- und Predigt-Aemter) beschäftiget gewesen; deren mit ihme verhängte Auf-

„Gleichwie aber, ausser deme, in der (päbstl.) Bulle unter anderm die bedenkliche Stelle vorkomme: „Ideoque declaramus, cassatam perpetuo manere & existinctam omnem & quamcunque autoritatem Præpositi Generalis, Provincialium, Visitatorum aliorumque quorumlibet dictæ Societatis Superiorum tam in Spiritualibus quam *in Temporalibus, eandem Jurisdictionem & Auctoritatem* in *locorum Ordinarios totaliter & omnimode transferimus*:“ da doch

Aufhebung einen sehr wesentlichen Einfluß auf das allgemeine Beste, Ruhe und Wohlstand des gesamten T. Reichs, vorzüglich auch in Betreff der darinnen obwaltenden Verschiedenheit der Religionen, würke, so fort das Vorwissen und Begnehmigung dessen allerhöchsten Oberhaupts zu zeitlicher Vorkehrung der hierunter nöthig findenden Maasregeln allerdinge nothwendig mache: der von diesem Orden in Besitz gehabten Reichslehen und unmittelbaren Güter nicht zu gedenken, in Rüksicht deren das Kayserl. Interesse besonders mit befangen sey.“

doch der Pabst den Orden oder dessen Auctorität nie weiter als circa Spiritualia, directe aufheben, viel weniger die Jurisdictionem in Temporalibus so unbeschränkt den Ordinariis, zum Nachtheil J. K. M. so wohl als der Landesherrn im Reich, übertragen können:“

„so dörfte in obgedachter Erklärung auch für diesesmal jene Bulle nicht anderst, als mit ausdrüklicher Ausnahm dessen, was von dieser anmaßlichen Cassation und resp. Translation Jurisdictionis & Auctoritatis in Temporalibus darinn enthalten, zu begnehmigen seyn.“

§. 38.

b) Was den Vorschlag eines an das Reich zu erlassenden Kommißions-Dekrets betrift.

Was nun aber endlich das von K. M. an den Reichstag in der Sache zu erlassende Kommißions-Dekret anbelangt, so gienge hierüber der Vorschlag dahin:

„dadurch nicht nur die an den päbstlichen Hof ergehende Ahndung und Ausnahm

dem gesammten Reich bekannt zu machen, sondern auch eine Erinnerung an die Bischöffe dahin beyzufügen, wie J. K. M. verhoften, daß dieselbe hinführo auch ihres Orts von selbst den Bedacht nehmen würden, ohne Allerhöchst Dero Vorwissen und Begnehmigung derley in den statum publicum einschlagende Bullen nicht zu vollziehen."

„Dies vorausgesezt, daß so dann die förmliche Kays. Einwilligung in den Vollzug der Bullen, (excepto illo passu translatæ Auctoritatis & Jurisdictionis quoad Temporalia in Ordinarios) dergestalt ertheilet werden könnte, daß, in so fern es noch nicht geschehen, damit nunmehro allenthalben in Reichsverfassungsmäßiger Ordnung fürgefahren werden möge."

„Einen Hauptgegenstand, — heißt es sodann weiter, und wird damit nun tiefer in die Erörterung des rechtlichen Verhältnisses der vom Jesuiter-Orden hinterlassenen Güter eingegangen: — einen Hauptgegenstand

stand dieses Kays. Kommißions-Dekrets würde übrigens auch Ihro Kays. Majestät reichsväterliche Ermahnung und Vorschrift, wegen Verwendung der dem Jesuiter-Orden zuständig gewesenen Güter und Gefälle, um so nothwendiger ausmachen, als hierüber die päbstliche Bulle nichts eigentliches verordne. Dann obgleich pag. 14. gesagt werde:

„Quod domus, quæ vacuæ relinquentur, possint in *pios usus* converti, juxta id, quod *sacris canonibus*, *voluntati Fundatorum*, *divini cultus incremento*, *animarumque saluti ac publicae utilitati* videbitur suis loco & tempore rite recteque accommodatum:“ „so sey jedoch aus dieser, die Güter etwa nur per consequentiam als annexa domuum, directe betreffenden Vorschrift so viel zu entnehmen, daß der Pabst alles bey der Regel der hierinnfalls einschlagenden gemeinen Rechten belassen, und den competenten Obrigkeiten, hiernach zu Werk zu gehen, die Hände offen behalten wollen; dergestalten, daß, in Ansehung des

Röm.

Röm. Reichs, J. K. M. als dessen allerhöchster Obrigkeit, das Recht zustehe, dasjenige hierunter fest zu stellen, was der Natur der Sachen angemessen scheine, und in denen hie und da vorkommenden einzelnen Fällen zur Richtschnur dienen müsse."

§. 39.

Fortsetzung derselben.

„Es möchte dabey auf folgende Grundsätze ankommen."

„Die Jesuitengüter theilten sich, wie alle andere Gürter, 1. in Fundationsgüter, (welche nemlich zu einem ausdrüklich benannten Ziel und Ende, zu gewißen Schulen, Predigten, Mißionen u. dgl. gestiftet worden,) und 2. in solche neu-akquirirte Güter, welche die Jesuiter-Kollegia, in Verlauf der Zeit, theils durch Gewerb und gute Wirthschaft, theils durch Schenkungen und Vermächtnisse, sine certa determinationis lege, an sich gebracht haben."

„In Ansehung der Erstern könne die Sache gar keine Zweifel leiden; da durch die

die päbstliche Bull, nicht die Fundationen, sondern nur der Orden, welcher die Verwaltung darüber geführt, aufgehoben worden; so mit auch die Güter zu ihrem gestifteten Ziel und Ende, so wie zuvor, also auch dermalen, beständig verwendet werden und bleiben müssen."

„Wegen der zweyten Gütergattung aber entstehe der Zweifel: ob solche, sie mögen nun den Jesuiten quoad proprietatem, oder nur quoad Dominium utile, zugehört haben, nach nunmehriger Aufhebung dieses Ordens, in der Maaße pro bonis vacantibus zu achten seyen, daß hiebey das Jus dominii *directi* oder *fisci*, unter welchen sie gehören, so platterdings eintretten möge?"

„Wenn dieser Satz auch wirklich ohne Unterschied geltend zu machen wäre; so würde doch vorhin so viel, nach Anordnung der gemeinen Rechte, unlaugbar seyn, daß derley Güter, als ein gewesenes Patrimonium Ecclesiæ, allemal widerum ad usus pios quoscunque von jenem fisco oder do-

domino directo, welchem die Disposition darüber zukomme, verwendet werden müssen; und es bleiben also, in dieser allgemeinen Voraussetzung, eigentlich nur noch zwo Fragen zu erörtern übrig:"

„1. ob dergleichen Güter præcise dazu zu verwenden seyen, wozu sie die Jesuiten verwendet, oder wenigstens verwenden sollen? und"

„2. ob diese Verwendung præcise an dem Ort und in jenem Gebiete geschehen müsse, wo das depossedirende Kollegium oder sonstige Jesuiterhaus, seinen Sitz gehabt? oder ob solche auch da, wo das in Frag stehende Gut oder Gefäll gelegen oder giebig ist, geschehen könne?"

„Ad 1. Sey in Erwägung zu ziehen, daß das Institutum der Jesuiten nicht so, wie jenes der meisten übrigen Orden, bloß auf das Eigene Seelenheil derjenigen, so in denselben eintreten, sondern hauptsächlich auf Beförderung des gemeinen Bestes, Auferziehung der Jugend, Bestellung der Schulen,

len, Lehr- und Predigtämter gerichtet gewesen sey."

„Gleichwie so fort von derer guten Beschaffenheit das Wohl und Wehe eines jeden Staats abhange; so würde es höchst bedenklich seyn, wann man dieser löblichen Bestimmung auf irgend eine Art das geringste entziehen wollte. Die Jesuiten seyen nach diesem ihrem Instituto mit dem Gelübde der Evangelischen Armuth eben so, wie andere Religiosen, bestrikt, und aller Proprietät an sich unfähig gewesen:"

„exceptis tantummodo (wie sich die päbstliche Bull S. 6. in fine ausdrükke,) Studiorum s. Litterarum collegiis, quibus possidendi reditus ita facta est vis ac potestas, ut nihil tamen ex iis reditibus in ipsius Societatis commodum utilitatemque ac usum impendi unquam possit atque converti."

„Diese Kollegia hätten also eben wenig für ihren Orden akquiriren können, sondern alle ihre Akquisita seyen insgesamt, wann

schon

schon nicht überall ex fundatione, doch wenigstens ex instituto Ordinis, lediglich die Operarii und das Werkzeug zu dessen Ausführung gewesen. Und wenn sie gleich dermalen nicht mehr seyen, folglich die Verwaltung deren Güter und Einkünften erlediget sey; so bleibe jedoch die Proprietät derselben bey denen von ihnen versehenen noch immer bestehenden Schulen, Lehr- und Predigt-Aemtern. Der Gegenstand dieser Bestimmung sey nicht erloschen, und müße also von den dazu gehörigen Einkünften in eben jener Maaß, wie ehemals unterhalten werden."

§. 40.

Beschluß derselben.

„Ad 2. Sey entweder die Akquisition des Guts mit Fundations- oder andern Geldern, oder gar titulo mere lucrativo bewirkt worden.

Im ersten Falle trete das Gut in die Stelle der fundirten Baarschaft, und mache sich der Schluß von selbsten, daß es demjenigen

gen verbleiben müsse, der künftighin die Verwaltung sothaner Fundationen führe."

„Im zweyten Falle hingegen sey in Betracht zu nehmen, daß für derley Güter doch immer die Vermuthung streite, daß sie mit und durch den Fundationsfond, oder wenigstens in dem Land und Ort, wo das depossedirende Kollegium gewesen, akquirirt worden, mithin einer Seits pro augmento Fundationis, (welches die Natur der Fundation selbst annehme:) andererseits aber als eine aus den Mitteln des dasigen Publici entstandene Haabschaft, anzusehen sey; welchem Lezteren daher auch billig das Surrogatum, oder das mit solchen Geldern erworbene Gut zu Statten kommen müsse."

„Im dritten Falle habe derjenige, welcher diesem oder jenem Kollegio, auch ohne Bestimmung, etwas geschenkt oder legirt habe, doch immer im Sinne gehabt, solches dem Ort, wo das Kollegium gewesen, und auf jene Art, welche das Institutum der Jesuiten mit sich gebracht, nemlich zu Schul-

Lehr- und Predigt-Anstalten, zu gut kommen zu lassen.“

„Nach dieser der Sachen Benehmung müssen also alle und jede, zeither von den Jesuiten besorgte Lehr- Predigt- und Mißions-Anstalten, ob schon durch andere Personen, doch immer forthin an jenen Orten, wo sie bisher gewesen, unterhalten, und, was hiezu erforderlich, aus ihren Gütern und Gefällen, es mögen sich auch diese befinden, wo sie wollen, in der Maaß bestritten werden, daß, in so weit die in dem Gebiet, wo die Kollegia subsistiren, gelegenen Güter dazu sowohl, als auch zu Entrichtung der den Individuis des aufgehobenen Ordens, nach Vorschrift der Bulle, schuldigen Nahrungs-Geldern und Pensionen nicht hinreichen, auch die in alieno liegenden Stükke beyzuziehen seyen;“

„da dann erst nach Abzug alles dessen, dem Domino *territorii* directo, oder (der) sonstigen obersten Gewalt sothaner Güter, die Disposition darüber, jedoch mit Beschränkung auf eben jenen Gebrauch, zu welchem der

der Jesuiterorden überhaupt errichtet gewesen, zustehen würde; dergestalten, daß für jeden einzelnen Fall, wo diese Frage eintrete, auch eine besondere Untersuchung wegen eines dergleichen sich etwan herauswerfenden Ueberflußes nöthig zu seyn scheine; ob schon gar leicht voraus zu sehen sey, daß solche an den meisten Orten nicht gar zu überflüssig, und die von den Jesuiten in Besitz gehabte Güter und Gefälle, besonders so lang, als die Pensionen dauern, zu anderweiter Erhaltung der durch sie versehenen Schulen, Lehr= und Predigtämter, (welche nunmehr einen ungleich grössern Aufwand, als ehevor, erfoderten,) nicht einmal erkleklich seyn werden."

„Die von J. K. M. dem vorgeschlagenen Kommißions = Dekret beyzurükende Ermahnung dürfte demnach etwa darinne bestehen:"

„daß gleichwie die Wohlfahrt des Teutschen Vaterlandes nicht gestatte, daß dem so nothwendigen Unterricht der katholischen Jugend und gemeinen Mannes durch Auf-

hebung des zeithero damit beschäftigt gewesenen Jesuiter-Ordens der geringste Abbruch geschehe, oder diejenige Schul- Lehr- und Predigt-Anstalten, welche vorhin von den Mitgliedern dieses Ordens besorgt worden, durch Entziehung der dazu bisher gebrauchten Fonds, geschwächt oder gar vereitelt würden: so hätten J. K. M. nicht nur bereits Selbst wegen der diesem Orden zuständig gewesenen Reichslehen und immediaten Güter die obiger reichsväterlichen Vorsorge angemessene Verfügung (welche der R. Hofrath noch hierunter in Vorschlag bringen werde) getroffen, sondern wollten auch davon Ch. Fürsten, Fürsten und Ständen, hiermit in der Absicht und gewissen Zutrauen Eröfnung thun, es werde ein Jeder hiebey, entweder in Absicht auf die Schulen, Lehr- und Predigt-Stühle selbst, oder auch nur respectu der dazu gehörigen, in seinem Territorio liegenden Güter, Renten und Gefälle intereßirte Ch. Fürst oder Stand, gleich patriotische Gesinnungen hegen, und daher auch seines Orts den Bedacht nehmen,

men, daß die Schulen, Lehr- und Predigt-Stühle nicht nur mit tüchtigen Subjektis in Reichsverfassungsmäßiger Ordnung versehen, sondern auch so forthin aus den zeithero darzu gebrauchten Fonds zum allgemeinen Besten, in ihrem Wesen erhalten, und der sich etwa so dann von den Einkünften ergebende Ueberschuß zu gleichmäßigem Endzwek verwendet werden möge."

§. 41.

Rezension eines in der Jesuitersache ergangenen Reichshofräthlichen Erkenntnisses.

Wie leicht zu erachten, so ereigneten sich über der im T. Reiche geschehenen Vollstrekkung der Päbstl. Suppreßions-Bulle, der von dem aufgehobenen Jesuiterorden hinterlassenen Güter halben, die von so mancherley Art, und mit so manchfaltigen Verhältnissen und Verbindungen befangen waren, eben so manchfaltige Streitigkeiten, und Beschwehrden, die nun an den höchstpreislichen Reichshofrath zur Erledigung und Entscheidung gebracht wurden.

Zwölf in dergleichen Rechtssachen erstattete Gutachten desselben hat Hr. Et. Rath Moser besonder gesammelt und abdrukken lassen. 87) Auch im vorangeführten Handbuche sind Auszüge aus denselben zu finden, davon vornemlich Eines hier in nähere Betrachtung gezogen zu werden verdient. 88)

Die von den Jesuiten bisher besessene Helfte des Klosters Falkenhagen ward nemlich, nach Aufhebung des Ordens, vom Herrn Grafen von Lippe-Detmold, als Landesherrn, an sich gezogen. Auf die nun deshalb von dem H. Bischoff zu Paderborn am Reichshofrath erhobene Klage, erstattete dieser an J. K. Maj. am 16. Dec. 1773. ein Gutachten, worinnen es unter anderm heißt:

„In dieser (des H. Bischoffs) Supplica, wird jedoch weder von der Possessione Anni decretorii 1624. noch von dem Besitz der zum vierdten Theil behauptenden Landeshoheit das geringste erwehnt, mithin, nach

87) Ulm, bey Wohler. 1775. 8.

88) s. ged. Handbuchs, Th. II. S. 342.

nach gehors. R. Hofraths unmaßgeblichen Dafürhalten, das Mandatum in forma petita, besonders de non contraveniendo Paci Westphalicæ, nec arrogando sibi ex prætensa Superioritate Monasterium, nec personas ecclesiasticas pro continuando exercitio Religionis molestando vel turbando, nicht wohl erkannt werden können." —

„Gleichwie hingegen der Grund, aus welchem der Graf zu Lippe = Detmold, in dieser Sache zu Werke gegangen, nach dem E. K. M. in Voto humillimo d. 16. Nov. nup. vorgelegt = auch von Allerhöchst = Deroselben allergnädigst begnehmigtem *General-Principio*, niemals zu rechtfertigen, und die den Jesuiten zuständig gewesene Güter und Gefälle, (sie mögen wahre Fundations= oder erst neu = akquirirte Stükke seyn,) keineswegs pro *vacantibus*, oder zu dem landesherrlichen Fisco heimfällig zu achten sind: so ist gehors. R. Hofrath der rechtlichen Meynung, daß dem Gr. zu Lippe = Detmold mittelst eines in der aller=

unterthänigst hiebey gelegten Formula Conclusi vorgeschlagenen Rescripti, die Abstellung aller dahin zielenden Vorkehrungen aufzutragen wäre.“

„Es ist zwar in obangezogenem Voto humillimo unter anderm auch dieses festgestellt worden, daß wenigstens die Administration derley Jesuitengüter und Gefälle, nach aufgehobenem diesem Orden, pro *vacante* anzusehen; so mit von dem Landesherrn einsweilen zu besorgen; in wie weit sie zu den, von den ehmaligen Collegiis, zu welchen sie gehörten, versehenen Schulen, Lehr- und Predigtanstalten nothwendig, zu untersuchen; und der sich etwa ergebende Ueberschuß der eigenen zwekmäßigen Disposition des Landesherrn, worunter sie gelegen, zu überlassen sey: woher es dann in vorliegendem Fall auch darauf ankommen möchte: ob nicht eine, diesen Grundsätzen angemessene Verordnung dem obigen Rescripto anzuhängen sey?“

„Nachdem es aber hier nicht ein katholischer Reichsstand und Bischoff mit einem

nem Andern gleich Katholischen, sondern mit einem A. K. verwandten Stand zu thun hat, wo nach Vorschrift des W. Fr. Art. v. §. 26. lediglich die Possessio anni decretorii 1624. die alleinige Richtschnur abgeben muß, worüber gleichwohl in Rücksicht der einen Helfte von Falkenhagen, bereits von Anno 1623. an usque ad a. 1717. weitläuftige Acta dahier verhandelt worden; deren Resuscitation aber sehr bedenklich wäre: so hält gehors. R. Hofrath für weiter räthlich, von solchem Anhang dermalen noch platterdings zu abstrahiren."

„Nur würde durch ein besonders in membro IIdo Conclusi vorgeschlagenes Rescript zugleich auch der H. Fürst zu Paderborn anzuweisen seyn, daß er die Falkenhagischen Güter zu keinem andern Gebrauche als Schulen- Lehr- und Predigt-Anstalten, dann den, denen Individuis des aufgehobenen Jesuiterordens schuldigen Nahrungs-Geldern verwenden, und wie es geschehen, seiner Zeit bey E. K. M. anzeigen solle."

Kraft der den 24. Dec. publicirten Kays. Resolution, wurde also

„1. dem Grafen rescribirt:“

„Kays. Maj. hätten aus den Beyschlüssen misfälligst wahrgenommen, wie derselbe das dem vormaligen Jesuiter-Collegio zu Paderborn eigenthümlich zugestandene so genannte Kloster Falkenhagen mit Zugehörungen, sich, nach aufgehobenem diesem Orden, als ein bonum vacans, jure Superioritatis territorialis, zueignen wolle. Gleichwie aber die gemeine Wohlfarth des T. Vaterlandes nicht gestatte, und daher Kays. M. aus reichsväterlicher Vorsorge in keine Maaß geschehen lassen könnten, daß jene Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten, welche vorhin von den Mitgliedern des Jesuiterordens besorget worden, durch Entziehung deren, wo nicht allein ex speciali Fundatione, doch immerhin aus dem ursprünglichen Instituto dieses Ordens, dazu gewiedmeten Güter, Renten und Gefällen, geschwächt oder gar vereitelt, und annit dem so wesentlichen Unterricht der katholi-

schen

schen Jugend und gemeinen Mannes ein unersezlicher Nachtheil zugefügt werde; überhaupt auch solche Güter, (bey dem noch allzeit vorhandenen Objekto ihrer Bestimmung) gar nicht pro vacantibus zu achten seyen; als befehlen Kays. M. dem Grafen ernstlichst, daß er sich sothaner rechtswidrigen Einziehung des so genannten Klosters Falkenhagen mit Zugehör, genauest enthalten, und alle hierauf abzielende Vorkehrungen unverzüglich abstellen solle."

„Nachdem auch der Hr. Bischoff zu Paderborn die von dem vormaligen Jesuiten-Kollegium zu Paderborn besorgten samtliche Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten, fernerhin in ihrem Wesen zu erhalten, und hiezu die Einkünften samtlicher von erwehntem Kollegio besessener, in und ausser seinem Territorio gelegener Güter, in so weit solche dazu hinreichen, zu verwenden verbunden; hierzu auch, nach der an Ihn ergehenden Kays. Verordnung, noch besonders angewiesen sey: so werde dem Grafen ferner aufgegeben, nicht minder die seiner Landesherr-

herrlichkeit unterworfene, vorhin von dem Jesuiter-Kollegio zu Paderborn besessene Güter, quoad *dominium privatum*, zu obigem Zwek an den Herrn Bischoff zu Paderborn abzutretten rc."

„2. Mit Notifikation dessen wurde dem H. Bischoffen zu P. rescribirt:"

„Er werde aus denen an den Gr. zu L. D. ergangenen Verfügungen ersehen, zu welchem Ziel und Ende K. M. die dem ehemaligen Jesuiter-Kollegio zu P. zugestandene Güter und Gefälle, ihrer eigentlichen Natur und Beschaffenheit nach, verwendet wissen wollten: K. M. versehеten Sich also zu dem H. B. derselbe werde diese Dero gerechteste Willensmeynung genau zu erfüllen, von selbsten geneigt seyn rc."

§. 42.

Reichshofräthliche Rechtsprinzipien in Ansehung der Güter des aufgehobenen Jesuiter-Ordens.

Wenn man vorgedachtes am 16. Nov. 1773. erstattete Generalgutachten mit den nach-

nachher bey vorgekommenen einzelnen Streitigkeiten erfolgten partikular-Gutachten und Erkenntnissen des höchstpreißlichen Reichshofraths zusammenstellt, und in genauere Betrachtung zieht; so fällt nicht schwer, die darinnen aufgestellten Rechts-Prinzipien über die Jesuiten-Güter bestimmt anzugeben. Ich versuche es in folgenden Sätzen.

I. Die Jesuiten-Güter sind nach gemeinen Rechten ein Patrimonium *ecclesiae* gewesen, und müßen darum, auch nach aufgehobenem Orden, wieder nur allein ad *pios* usus verwendet werden: 89) und das

II. sowohl was die wirklichen Fundations-Güter, die zu einem ausdrüklich benannten Ziel und Ende, zu gewißen Schulen, Predigten, Mißionen u. dgl. gestiftet worden sind, — als auch was die neu erworbenen Güter betrift; welche die Jesuiten-Kollegia, im Verlaufe der Zeit, theils durch Gewerb und gute Wirthschaft, theils durch Schen-

kun-

89) R. H. R. Gutachten vom 16. Nov. 1773. in Mos. Hdb. Th. I. S. 12. u. f.

kungen und Vermächtnisse, sine certa determinationis lege, an sich gebracht haben. 90)

III. Die Jesuiten-Güter sind also keineswegs pro bonis *vacantibus* in dermaßen zu achten, daß sie von der Kirche weg- und dem weltlichen Landesherrn, Domino directo oder Fisco, unter welchem sie gelegen sind, eigenthümlich, und zu dessen Bereicherung an- und heimfielen: 91) und dies um so vielweniger, als

IV. was besonders die Jesuiten-Güter betrift, das darauf haftende Privat-Eigenthum und die Proprietät daran, so wenig diese die Jesuiten selbst um ihres Gelübdes der

90) s. Ebend. Gutachten.

91) s. Ebend. Gutachten. — R. H. R. G. die Reichslehen der Jesuiten in Oberschwaben betreffend. in J. J. Mos. Hdb. vom J. 1769-1775. Th. I. S. 136. — R. H. R. G. vom 15. Febr. 1774. die in Bayern gelegenen Jesuiten-Güter betreffend. Desselben Hdb. Th. II. S. 105. R. H. R. G. vom 16. Dec. 1773. das Kloster Falkenhagen betr. Ebendſ. S. 344-346.

der Evangelischen Armuth willen gehabt, eben so wenig durch die Aufhebung des Ordens hat vakant werden können; als welches Privateigenthum daran noch weiter darum nicht für erloschen gehalten werden kann, weil solches Privateigenthum an den sämtlichen Jesuiten-Gütern, theils ex fundatione, theils, was die Neuerworbenen betrift, ex instituto Ordinis, eigentlich den nur von den Jesuiten versehenen noch immer bestehenden Schulen, Lehr- und Predigtämtern bis hieher zugehört hat; mithin so wenig der Gegenstand dieser Bestimmung erloschen ist, eben so wenig die Jesuiten-Güter, dem darauf bisher gehafteten Proprietäts- oder Eigenthumsrechte nach, für vakant zu achten sind; vielmehr diese bey solchem noch bestehenden Destinations-Objekte verbleiben müssen. 92)

§. 43.

92) s. R. H. R. G. vom 16. Nov. 1773. Mos. Hdb. Th. 1. S. 20. R. H. R. G. die Reichslehn der Jesuiten betreffend. Ebds. S. 137. R. H. R. G. das Kl. Falkenhagen betr. Ebds. Th. II. S. 346.

§. 43.

Fortsetzung derselben.

Solchemnach ist, V. durch die Aufhebung des Jesuiter-Ordens und des bisherigen Personalis in den Schulen und Predigt-Aemtern, wozu die gedachten Güter gehört haben, nichts weiter als die Administration derselben vakant geworden. 93)

Gleichwie dann nun VI. wegen Verwendung der dem Jesuiter-Orden zuständig gewesenen Güter und Gefälle „die päbstliche Bulle nichts eigentliches verordnet; die in der Stelle: „quod Domus, quæ vacuæ relinquentur, ... accommodatum," gegebene Vorschrift diese Güter etwa nur per consequentiam, als annexa Domuum, und indirecte betrifft; daraus aber so viel immer zu entnehmen ist, daß der Pabst alles bey der Regel der hierinnfalls einschlagenden gemeinen Rechte, habe belassen, und den

93) s. General-Gutachten vom 16. Nov. 1773. R. H. R. G. vom 16. Dec. 1773. die eine Helfte des Klosters Falkenhagen betreffend. Mos. Hdb. Th. II. S. 344.

den kompetenten Obrigkeiten hiernach zu Werk zu gehen, die Hände offen behalten wollen;" — so sind auch

VII. für solche zunächst und unmittelbar kompetente Obrigkeiten, so weit es die Temporalia betrifft, die Landesherrn, die Domini territoriorum directi oder sonstige oberste Gewalthaber über sothane Güter zu halten: 94)

Wie denn auch in ebendessen Gemäßheit

VIII. von Seiten des höchstpreislichen R. Hofraths statuirt worden ist, daß die päbstliche Aufhebungs = Bulle

a) nicht eher im H. R. R. zu publiziren sey, als bis zuvor sie von Kays. Maj. genehmiget worden wäre: diese Genehmigung aber

b) nicht

94) R. H. R. G. vom 16. Nov. 1773. R. H. R. G. die Reichslehen der Jesuiten betr. Mos. Hdb. Th. I. S. 137. R. H. R. G. vom 5. Sept. 1774. die Köllnischen Jesuiter = Güter betr. Ebds. Th. II. S. 51 52.

b) nicht anders als nur, in so weit sie die Aufhebung des Jesuiter-Ordens an und für sich selbst betreffe, mit Beschränkung in Rüksicht der darinne zum Nachtheil des weltlichen Arms, und der K. M. so wohl als der Landesherrn im Reich, — also mit ausdrüklicher Ausnahme dessen, was von der anmaßlichen „Kassation und respect. Translation der Jurisdictionis & Autoritatis in Temporalibus in Ordinarios" darinn enthalten wäre, — zu ertheilen sey. 95)

§. 44.

Beschluß derselben.

Gleichwie denn nun aber ferner

IX. in Ansehung der weiteren Verwendung der sämtlichen Jesuiten-Güter, diß zum Hauptgrundsatz anzunehmen ist, daß das

95) R. H. R. G. vom 16. Nov. 1773. R. H. R. G. vom 5. Sept. 1774. das Köllnische Jesuiter-Kollegium betr. Ebds. Th. II. S. 50. u. f. R. H. R. G. vom 17. Mart. 1774. die Aufhebung der Jesuiten zu Augsburg betr. Ebds. S. 241, 242.

das Institut der Jesuiten nicht bloß auf das eigene Seelenheil der Glieder des Ordens, sondern hauptsächlich auf Beförderung des Gemeinen Bestes, Auferziehung der Jugend, Bestellung der Schulen, Lehr- und Predigt-Aemter gerichtet gewesen war; als von deren guten Beschaffenheit das Wohl und Wehe eines jeden Staats abhängt: eben also sind nun auch ferner zunächst und unmittelbar, zu diesen einmal stehenden und stehen bleibenden Schulen, Lehr- und Predigtämtern und deren Fortdauer die Jesuiter-Güter, so viel hiezu vonnöthen, zu verwenden; sie mögen nun übrigens gelegen seyn, wo sie wollen, und aus liegenden Gründen, Baarschaften oder Kapitalien 96) bestehen. Dagegen aber ist

X. der

96) Daß dieses Prinzipium von allen und jeden Gütern des Ordens ohne Unterschied der Gattung, verstanden worden, s. vornemlich das R. H. R. Gutachten, die in Bayern gelegenen Güter des Augspurgischen Kollegiums betr. s. Mos. Hdb. vom J. 1769. rc. Th. II. S. 107. 108.

X. der, nach Abzug der hiezu erforderlichen Sustentations-Mittel, und so dann auch der an die bisherigen Glieder des Ordens abzureichenden Pensionen, — allenfalls sich ergebende Ueberschuß zu andern, aber doch immer wieder nur milden Anstalten, doch übrigens an jedem andern Orte, zu verwenden: weshalben also

XI. für jeden einzelnen Fall, wo ein dergleichen Jesuiter-Kollegium auch in auswärtigen Landen gelegene Güter und Gefälle sollte gehabt haben, und solche Frage wegen eines etwa sich ergebenden Ueberschusses eintreten, eine besondere Untersuchung erfordert wird. Es haben also, in Gemäsheit alles dessen,

XII. nicht die Bischöffe und Diöcesane, sondern die weltlichen Landesherrn und Obrigkeiten, (oder jede sonstige oberste Gewalt, welcher die Jura Fisci oder Dominii directi zustehen sollte,) als die kompetenten Obere,

für

für das Erste, und zuvörderst die Hände auf gedachte Güter zu legen, dieselben in provisorischen Besitz und Administration zu nehmen; und zwar

fürs Zweyte, so lang, bis untersucht und erwiesen seyn wird, ob und wie viel von den unter ihnen gelegenen Gütern zu Erhaltung der von den ehmaligen Jesuiter = Kollegiis, zu welchen solche Güter gehörten, versehenen Schulen, Lehr = und Predigt = Anstalten nothwendig ist; befundenen Umständen nach, haben dieselben Obrigkeiten

für das Dritte, solche von ihnen in provisorischen Besitz und Administration genommene Güter und Gefälle, entweder ganz oder zum Theil, so viel eben erwiesener maßen vonnöthen seyn sollte, an die Verwalter jener Kollegien oder Häuser, wozu sie ehmals gehört haben, wieder zu überlassen; und endlich

für das Vierte, den erst alsdann sich etwa ergebenden Ueberschuß, zwar fernerhin, nicht aber zu ihrer Bereicherung und ihrem

privat oder öffentlichem weltlichem Gebrauche, sondern nur zur eigenen zwekmäßigen Disposition und anderweitigen Verwendung in ihren eigenen Landen, 97) jedoch immer zu ähnlichem Zwekke, wozu sie eben gestiftet und erworben sind, zurük zu behalten. 98)

Als

97) Wo dergleichen Jesuiten-Gefälle in sechs. siebenerley Herren Landen zerstreut gelegen waren, hatte die Anwendung und Befolgung dieser Rechts-Prinzipien ihre eigene Schwierigkeiten. Wie man solchenfalls diesen auszuweichen, die Auskunft getroffen, kann in dem R. H. R. Gutachten, das Jesuiten-Seminarium zu Kölln betreffend, nachgelesen werden. s. Mos. Handb. Th. II. S. 58.

98) R. H. R. G. vom 16. Nov. 1773. Mos. Hdb. Th. I. S. 21. 22. 23. R. H. R. G. die Reichslehen der Jesuiten betref. Mos. Hdb. Th. I. S. 137. R. H. R. G. vom 16. Dec. 1773. die eine Helfte des Kl. Falkenhagen betr. Ebds. Th. II. S. 344. R. H. R. G. vom 14. Dec. 1773. das Jesuitergut Ebenung betr. Ebds. Th. II. S. 470. u. f. R. H. R. G. und

Er.

Als woraus sich so dann

für das Fünfte, von selbst verstand, und ergab, daß solche den Landesherrn zu eigener zwekmäßigen Disposition überlassene Ueberschüsse an den Jesuitengütern von denselben entweder zur Verbesserung der in ihren Landen bereits vorhandenen Schulen und Predigtämter, oder zu neuen Stiftungen für dieselbe 99) verwendet werden sollten.

Weil nun aber doch

XIII. das ganze Geschäft der anderweitigen Verwendung solcher Jesuiten=Güter

Erkenntnisse, die dem Augspurg. Jesuiten-Kollegium zuständig gewesenen Kapitalien, Güter und Gefälle betr. Ebds. Th. II. S. 105. und f. S. 112. u. f. R. H. R. G. und Erkenntnisse, die Jesuiten=Güter zu Kölln betr. Ebends. Th. II. S. 51. u. f. S. 58. S. 61.

99) Im Moser. Handb. Th. I. S. 145. wird bey den solchermaßen erledigten Reichslehen selbst und deren Verwendung, auf allen Fall, einer dergleichen von K. M. neu zu errichtenden Stiftung gedacht.

ter nicht blos allein die Temporalia, sondern auch mit zugleich, die Spiritualia zum Gegenstande hat; beyde auch dergestalt vermischt sind, daß sie nicht wohl anders als per Forum mixtum behandelt werden können: so ist diese anderweitige zwekmäßige Verwendung solcher Jesuiten-Güter von der weltlichen Landesobrigkeit und dem geistlichen Ordinario gemeinschaftlich zu bewerkstelligen. 100)

§. 45.

Prüfung der vorgeblichen Unzulänglichkeit dieser aufgestellten Reichshofräthlichen Rechtsprinzipien.

Wenn nun gegen diese Rechtsprinzipien eingewandt wird, daß sie weder von K. M. durchaus genehmiget, noch nachher von dem höchstpreislichen R. H. R. Kollegium selbst in allen und jeden streitigen einzelnen Fällen

in

100) R. H. R. G. das Jesuiter-Seminarium zu Augspurg und das zu Kölln betr. s. Moser. Handbuch Th. II. S. 51. 106. 245. 247. 251. vergl. mit dessen Th. I. S. 16.

in Anwendung gebracht worden, und also schon darum nicht für zulänglich zu halten wären: so ist diß ganze Vorgeben durchaus ungegründet.

Es ist zwar an deme, daß, ausser dem in der Jesuitersache an den Reichstag erlassenen Kays. Kommißions-Dekrete vom 9. Nov. 1773. nicht noch ein Weiteres und Zweytes, 101) in der Maaße und nach dem Innhalte, als es vom R. Hofrathe in Vorschlag

101) Moser scheint hier meines Erachtens zu dem Misverständnisse Anlas gegeben zu haben, als ob vorgedachtes R. H. R. Gutachten vom Mon. Nov. 1773. noch vor dem, am 9ten dess. an das Reich erlassenen Kommißionsdekrete erstattet worden wäre: s. dessen Abh. verschiedener Rechtsmaterien rc. B. I. St. III. S. 191. u. f. und S. 203. So ist aber das vermittelst des Kays. Dekrets vom 7. Okt. 1773. dem R. Hofrathe abgefoderte Gutachten erst am 16. Nov. d. J. erstattet worden, nachdem bereits schon vorher am 9ten Nov. d. J. obgedachtes Kays. Kommißionsdekret an das Reich erlassen ward.

schlag gebracht worden, erfolgt. Das Erstere aber ist blos folgenden Innhalts gewesen:

„Nachdem ohnlängst an Se. K. Maj. von Päbstlicher Heiligkeit die wegen Aufhebung des Jesuiterordens, den 21. Jul. und 13. Aug. laufenden Jahrs, ergangene Bullen, in nebenliegenden zweyen Kopien, gelanget seyen; als wollten Sie solche hiemit Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichs-Versammlung mittheilen." 102)

Daß

102) s. Moser. Handbuch, Th. 1. S. 205. 206. Ebendſ. macht er darüber folgende Bemerkungen: „Gleichwie aber dieses eine bloße Notifikation war; so kam auch die ganze Sache bey dem Reichskonvente weder in Ansage noch Ueberlegung; sondern jeder Reichsstand katholischer und evangelischer Religion handelte darinn nach seiner Einsicht und freyem Belieben, worüber es aber zu einigen Streitigkeiten kam:" wie es gewöhnlich geht, wenn Einer gegen den Andern blos nach seiner Einsicht und freyem Belieben handelt, und dieser solch einseitig beliebtes Recht des Andern nicht anerkennen will.

Daß aber dessen unerachtet doch Sr. Kays. Maj. solches Reichshofräthliche Gutachten vom 16. Nov. 1773. durchaus genehmiget haben, erhellt aus den klaren Worten mehrerer, die nachher weiter erfolgt sind, und aus allen den nachherigen Erkenntnissen in einzelnen streitigen Fällen, die daraus geflossen sind. 103)

Eben so ungegründet ist daher auch das weitere Vorgeben, als ob in gedachten Erkenntnissen das hohe Kollegium selbst hie und da davon abgegangen, und also hierinne nicht überall Sich gleich geblieben wäre. In der einzigen Paderbornischen Rechtssache gegen Lippe=Detmold scheint eine Abweichung geschehen zu seyn. Aber in dem darüber erstatteten R. H. R. Gutachten ward, in ausdrüklicher Beziehung auf das, in dem Hauptgutachten aufgestellte und von Sr. K. Maj. genehmigte General=Prinzipium, eben so richtig als mit klaren Worten angemerkt, daß hier ein ganz anderer Fall vorhanden

wäre,

103) s. Mos. St. Handbuch vom J. 1769. 1775. Th. II. S. 50. 105. 241. 344.

wäre, der nicht nach denselben allgemeinen Rechtsprinzipien, sondern nach dem §. 26. Art. v. des W. Fr. J. zu beurtheilen und zu entscheiden sey.

Denn offenbar ward bey dem am 16. Nov. 1773. erstatteten Haupt-Gutachten, das den Fall der Aufhebung des Jesuiter-Ordens überhaupt betraf, nur allein die katholische Kirche und diese Religions-Parthey, für sich, betrachtet, zum einzigen Gesichtspunkte genommen, und darum auch des W. Fr. J. und der im Art. v. desselben verglichenen Rechtsprinzipien, als welche für das wechselseitige Verhältniß der beederley verschiedenen Religionspartheyen im Reiche gehören, um so weniger auch nur mit einer Sylbe gedacht.

Warum dieses geschehen, und ob vielleicht eben nicht sehr viel und beträchtliches Jesuitergut in den protestantischen Landen vermuthet worden? 104) oder ob man für das

104) Bekanntlich ist ja der Jesuitenorden erst im Jahr 1540. also lang nach der protestantischen Reformation förmlich zu Stande gekommen.

das Verhältniß gegen die protestantischen Lande und Regenten von dieser Religions-Parthey, um des in der Mitte liegenden und im Punkte der geistlichen Mediatgüter so klar und bestimmt sprechenden W. Fr. Instrumentes willen, eine besondere umständliche Erörterung der für dieses Verhältniß eintretenden eigenen Rechtsprinzipien nicht eben so für nöthig erachtet habe? — lasse ich dahin gestellt seyn.

Aber in die Augen leuchtet es, daß, wenn das katholische Jesuitergut nun gar vollends von dem weltlichen Fiskus eines evangelischen Landesherrn, als vakantes Gut, selbst dem Eigenthum nach, in Anspruch genommen, und in dieser Absicht eingezogen werden wollte: daß man solchenfals bey einem daraus entstehenden Rechtsstreite zunächst und unmittelbar nur auf den W. Fr. Schluß zurükzugehen hatte. Denn wo für den besondern Fall ein eigenthümliches Gesez auf eine so bündige Weise, als im Westph. Fr. J. geschehen, gegeben ist: da

hat

hat man ja nicht mehr nöthig, zu den gemeinen Rechten seine Zuflucht zu nehmen.

§. 46.

Fortsetzung derselben.

Hat nun also das hohe Kollegium den vorgedachten besondern Fall nach einem besondern dafür eigentlich gehörigen Gesetze entschieden, so ist es darum doch von seinen übrigens aufgestellten Rechtsprinzipien, so wenig abgewichen, als diese je auch von dergleichen besondern Fällen zunächst und unmittelbar konnten gemeint gewesen seyn.

So fern aber doch gedachte Rechtsprinzipien von Sr. K. M. nicht an das Reich gebracht, und durch einen förmlichen Reichsschluß authorisirt worden sind, denselben also noch, von dieser Seite betrachtet, ihre Autorität bezweifelt werden möchte; so kömmt hiebey alles darauf an: ob dann darinne wirklich irgend ein neues positives Recht aufgestellt, oder ob nicht vielmehr durchaus dem gemeinen Reichsrechte nachgegangen,

und

und dasselbe zum Hauptaugenmerk genommen worden sey?

Denn wenn Lezteres geschehen, wie es auch wirklich sich also verhält, so ist solchemnach der ganze Vorgang innerhalb der Grenzen der höchsten Reichs-Justizpflege, und des allerhöchsten Kayserlichen Amts, die Rechte und Gesetze des Reichs zu handhaben, — verblieben; der Reichshofrath hat diesem Ihme vorgelegten Suppreßionsfalle und dessen nothwendigen Wirkungen und Folgen, so weit es das Teutsche Reich betrift, kraft seines Amts, die dafür gehörigen Bestimmungen aus den vorliegenden gemeinen Reichsrechten und dem Herkommen, und nach der gesetzlichen Vorschrift gegeben; und Sr. K. M. haben solches erstattete R. Hofräthliche Gutachten genehmiget, und zwar in der Maaße, wie bey der höchsten Reichsjustizpflege dieses Orts in allen wichtigen Fällen dergleichen Gutachtens-Erstattungen, und von der allerhöchsten Behörde einzuholende Aeusserungen gewöhnlich sind.

Gleichwie nun solchemnach, und so ferne die ganze Sache innerhalb dieser Grenzen bestand, es ganz dem allerhöchsten Ermessen Sr. K. M. anheimgestellt blieb, diese vom R. Hofrathe für den Suppreßionsfall deducirte Reichs = gesetz = und herkommliche Bestimmungen dem Reiche mittelst eines Kommißions = Dekrets unmittelbar mitzutheilen, und bekannt zu machen; oder es auf die etwa sich ergebenden einzelnen streitigen Rechtsfälle und deren Entscheidungen ausgesetzt seyn zu lassen: so geht gedachten aufgestellten Rechtsprinzipien, die schon für sich selbst, so fern sie den vorliegenden Gesetzen gemäs sind, ihre vollständige Gültigkeit haben, an ihrer Authorität durch leztern Fall so wenig etwas ab, als sie hiezu des Erstern Falls bedurft haben, um erst ihre gehörige vollständige Authorität zu erlangen.

Sind sie nun also gleich von Sr. K. M. an das Reich nicht gebracht worden: so folgt doch hieraus keines von beyden: weder daß sie eben so wenig von Sr. K. M. selbst sollten

ten genehmiget worden seyn, noch daß sie darum um so viel weniger Authorität haben sollten.

Keins von Beydem, sage ich, läßt sich daraus, daß das in Vorschlag gebrachte Kommißions-Dekret nicht erfolgt ist, und zwar eben so wenig behaupten, als dagegen in Rüksicht des wirklich erlassenen Kommißionsdekrets, worinn die obgedachten beyden päbstlichen Bullen an das Reich zur bloßen Notitz gebracht worden sind, sich aus der, auf Seiten des Reichs unterbliebenen förmlichen Protestation gegen die darinnen obgedachter Maßen geschehene Uebertragung aller Jurisdiktion auf die Ordinarios, auch in den Temporalien, — sich folgern läßt, daß nun solchemnach das hiebey zum Grunde liegende Rechts-Prinzipium alle und jede Stände des Reichs als Landesherrn wirklich auch genehmiget hätten. 105)

§. 47.

105) In dem über die Streitigkeiten in der Jesuiter-Gütersache zu Kölln, am 5. Sept. 1774. erstatteten R. H. R. Gutachten, wo

§. 47.

Anwendbarkeit derselben auf Suppreßions-Fälle anderer einzelner Stifte und Klöster.

Es kommt also vollends nur noch auf den Beweis der vollkommenen Gemäsheit dieser Reichshofraths-Prinzipien mit den gemeinen Reichsrechten und dem R. Herkommen an. Denn aus dieser ihrer nun zu erwei-

auf die von Reichs-obriſtrichterlichen Amtswegen zu verfügende Kaſſation der Erzbischöflichen Verordnungen, in so ferne darinne Dispositiones in Temporalibus enthalten, angetragen worden; — heißt es hiebey so gleich weiter: „Gehorsamster R. H. Rath erachtet dieses um so nothwendiger, als der H. Churfürst das Stillschweigen der Reichsstände auf das ad Dictaturam publicam gekommene päbstliche Breve für eine Annahme desselben in allen und jeden Clausuln aufnimmt, und dadurch einen Satz aufstellt, dem zu Vermeidung weiterer dergleichen Misdeutung wenigstens in quavis causa particulari mit allem Nachdruk zu begegnen seyn dürfte" s. Moser Handb. Th. II. S. 52.

weisenden Uebereinstimmung mit diesen schon in der Mitte liegenden Rechten wird sich beydes klar ergeben, daß dieselben sowohl meine oben vorgetragene Lehre von der Succeßion des Fiskus und deren Unanwendbarkeit bestätigen, als auch, in solcher Allgemeinheit, bey jedem andern dergleichen Innovationsfalle, wenn er auch nur einzelne Stifte und Klöster beträfe, ihre rechtsgültige Anwendung finden mögen, solche aber dem landesherrlichen weltlichen Fiskus nicht zu Statten kommen dürften.

§. 48.

Von den hieher gehörigen Grundsätzen des gemeinen teutschen Rechts und Herkommens.

Daß die weltliche Gerichtsbarkeit und vornemlich die damit verbundene und dahin eingreifende Advokatie über die im Staate befindlichen geistlichen Güter und Temporalien der Klerisey sowohl als der Ordenspersonen — gar alten teutschen Herkommens sey, und dem Kayser über die Reichs-unmit-

telbaren: den Landesherrn über die mittelbaren gebühre, habe ich in meiner Abh. über das Eigenthum an den geistlichen Gütern ꝛc. 106) meines Erachtens erwiesen. Es ist auch solches den wahren allgemeinen Grundsäzen des philosophischen Staatsrechts und der Natur des Verhältnisses der im Territorium sich befindenden Klerisey und deren Güter vollkommen gemäß; läßt sich auch mit nichts als einer übertriebenen nie allgemein anerkannten Anmassung der geistlichen Immunität bezweifeln.

Eben so unläugbar und auf denselben unumstöslichen Gründen beruht auch das Beytritts- und Konsensrecht des weltlichen Regenten zu jeder erheblichen Innovation, so der kompetende Obere der Kirche über ein in desselben Staate sich befindliches Stift und Kloster, verfügen will: sie bestehe nun in dem Akte, wodurch eine Stiftung verändert, aufgehoben und vernichtet; oder in dem andern Akte, wodurch deren Güter wieder auf eine andere Zwek- und Stiftungsmäßi-

106) K. II. §§. 28 - 33.

mäßige Weise verwendet werden; wie ich auch dieses am angeführten Orte umständlicher dargethan habe.

Eben so dünkt mich endlich auch diß gemeinen Rechtens zu seyn, wie ich oben gezeigt habe: daß, wenn auch gleich ein Stift innovirt wird, hiedurch doch dessen Güter, sie mögen gelegen seyn, wo sie wollen, nichts weniger als vakant werden, und darum auch nicht der Fall vorhanden ist, wo den vorliegenden gemeinen Reichsrechten nach, die Succeßion des Fiskus eintritt.

§. 49.

Uebereinstimmung der vorangeführten R. H. R. Prinzipien mit diesen Grundsätzen.

In der vollkommensten Uebereinstimmung mit den so eben angeführten Grundsätzen sind nun die obgedachten R. H. R. Prinzipien entworfen worden. Ich will sie nicht wiederholen, sondern mich lediglich auf obige §§. 42. u. f. und deren N. I. II. III. VII. VIII. IX. X. XII. XIII. beziehen.

§. 50.

Vergleichung der Aufhebung des Jesuiter-Ordens mit der Aufhebung einzelner Stifte: z. B. der drey Maynzischen Klöster.

Wenn wir nun die Aufhebung des Jesuiterordens mit der Aufhebung einzelner Stifte und Klöster, — sollte sie auch gleich unmittelbar zum Besten einer andern geistlichen Stiftung, einer andern kirchlichen oder milden Anstalt geschehen, — also z. B. mit der Aufhebung der drey Maynzischen Klöster v. J. 1781. vergleichen: so läßt sich freylich nicht aller Unterschied zwischen beyderley Innovationsfällen in Abrede ziehen. Es fällt vielmehr in die Augen, daß eines Theils der Jesuiterorden nicht so namentlich zum Besten eines andern Ordens oder Instituts aufgehoben worden, und daß auch andern Theils nicht mit jedem andern Kloster oder Orden die öffentlichen Lehr- Predigt- und Erziehungs-Anstalten so unmittelbar verknüpft sind, als es der Fall beym Jesuitenorden war. Eben so offenbar ist es

aber auch, daß dieser zweyfache Unterschied nur Nebenumstände, nur zufällige Modifikationen des Jesuiterordens und der Aufhebung desselben betraf, die auch gleichermaßen nur einige Nebenbestimmungen in dem obgedachten R. H R. General-Gutachten veranlaßten, welche so dann allerdings nicht auf jeden Innovationsfall anwendbar sind.

Dagegen aber ist der, nach Abzug der bey dem Jesuiterorden so eigenthümlich bestimmten Verwendung ihrer Güter sich etwa ergebende Ueberschuß, worauf so sorgfältig Bedacht genommen worden, immer alsdann ein Gut, das mit den Gütern jedes andern eingehenden oder aufgehobenen Stifts, auf durchaus gleichen Rechten beruht, und denselben ganz gleich zn achten ist. Es mag also auch überall kein Grund aufzufinden seyn, warum die für solchen Ueberschuß bey den Jesuitengütern aufgestellten Rechtsprinzipien nicht auch für die Güter jedes andern aufgehobenen Stifts ihre Anwendung finden sollten.

Und hat man es den gemeinen Rechten gemäß zu seyn erachtet, daß die Güter eines so simpliciter, und ohne alle bestimmte Rüksicht auf einen Andern und zu dessen Bestem aufgehobenen Ordens nicht für ledig Gut, worinne dem Fiskus die Succeßion gebühre, zu halten wären: so dürften dem Gutachten dieses hohen Kollegiums nach, und nach Masgab der gemeinen Rechte, die Güter eines namentlich zum Besten eines andern geistlichen und Kircheninstituts aufgehobenen Stiftes noch um viel weniger für dergleichen Lediggut zu halten seyn.

§. 51.

Schließliche Darstellung der Grundzüge mehrgedachter Reichshofraths-Prinzipien.

Endlich mag die Uebereinstimmung dieser R. Hofraths-Prinzipien mit den gemeinen Rechten; ihre große Entfernung von allem deme, was dabey auf das Succeßions-Recht des Fiskus in Lediggut führen könnte, und ihre Anwendbarkeit auf jede andere derglei-

gleichen Innovationsfälle, zumalen wenn sie namentlich zum Besten anderer kirchlichen Anstalten geschehen: — dieses alles, sage ich, mag endlich dadurch noch ins klarste Licht gesezt werden, wenn man sie etwas genauer betrachtet, vornemlich mit einiger Aufmerksamkeit auf die Grundzütze derselben.

I. Durch die Aufhebung und Vernichtung des Ordens war die „Jurisdictio & Auctoritas Præpositi Generalis Provincialium, Visitatorum aliorumque quorumlibet dictæ Societatis Superiorum tam in Spiritualibus quam in Temporalibus", welch Leztere eben aus den Gütern bestehen, — aufgehoben worden. So fern nun

II. in der päbstlichen Bulle so gleich hinzugefügt ward: „eandem *Jurisdictionem* & *Auctoritatem* in locorum Ordinarios totaliter & omnimode transferimus" hielt der Reichshofrath dafür, daß der Pabst den Orden und dessen Authorität nie weiter, als circa *Spiritualia*, directe habe aufheben, nicht aber die Jurisdictionem &

Auctoritatem in *Temporalibus*, so unbeschränkt den Ordinariis, zum Nachtheil Sr. K. Maj. so wohl als der Landesherrn im Reich, habe übertragen können. So fern aber

III. die Päbstliche Bulle über die Verwendung der Jesuitergüter nichts eigentliches verordnet, und der Pabst alles bey der Regel der hierinnfals einschlagenden gemeinen Rechte belassen, und den kompetenten Obrigkeiten hiernach zu Werk zu gehen, habe die Hände offen behalten wollen: so ward Sr. K. M. in Ansehung des Reichs, als dessen allerhöchste Obrigkeit, für berechtiget gehalten, — zum Theil also und gewißermaßen in Rüksicht der so simpliciter geschehenen Aufhebung des Ordens, — eine der Natur der Sache angemessene Vorschrift über die Verwendung der Jesuitergüter festzusetzen.

IV. Diese wurden nun insgesammt, die Stiftungsgüter mit den auf welcherley Weise Neuerworbenen, nach Anordnung gemeiner Rechte, dem Eigenthum nach, für ein

Patrimonium *Ecclesiae* erklärt; der Verwendung halben aber, ward nun ferner festgesezt, daß

V. und eines Theils, davon die Schulen, Lehr= und Predigtanstalten, als deren Gegenstand noch immer fortdaure, auch fürohin sollten ungeschmälert unterhalten werden; dagegen

VI. und andern Theils der etwa sich noch ergebende Ueberschuß von dem weltlichen Obern, unter dem er gelegen, kraft der ihm gebührenden Jurisdiktion und Authorität circa *Temporalia*, sollte

a) zuvörderst, mit Ausschluß des geistlichen Obern, in provisorischen einsweiligen Besitz und Administration genommen; nachher aber,

b) um der hier nothwendig mit eingreifenden Spiritualien willen, mit Zuziehung des geistlichen Obern, anderweitig als ein fortbleibendes Patrimonium Ecclesiæ, auf eine zwekmäßige Weise, und zwar nach

seinem

seinem ganzen Belaufe, ungetheilt und ungeschmälert, verwendet werden.

Offenbar ist hier nur immer von einem vorübergehenden Akte der weltlichen Superiorität circa temporalia die Rede, und diß der Gegenstand der in Vorschlag gebrachten Verordnung. Beydes aber, so wohl was den vorübergehenden Akt, als was den Akt einer bloßen Superiorität und obrigkeitlichen Verfügung betrift, ist meines Erachtens ein in die Augen leuchtender Beweiß, wie weit man hierinn davon entfernt gewesen, eine subjektivische Aenderung im Eigenthums-Rechte an dergleichen Gütern zu statuiren oder zuzulassen. Ja selbst in der Stelle des R. Hofraths-Gutachtens, wo wirklich einmal und zwar nur bey den neuerworbenen Gütern des Ordens, die Erwehnung von dem etwa darinnen eintretenden Jus *fisci* geschehen; 107) da ward doch dieses nichts weniger als gerade zu für statthaft anerkannt, und selbst auf den Fall,

„daß

107) s. oben S. 189.

„daß es wirklich ohne Unterschied geltend zu machen wäre," so gleich ihme die Einschränkung dahin gegeben, daß die solchenfalls an den Fiskus heimgefallenen Güter, als gewesenes Patrimonium Ecclesiæ, doch allemal wieder zu frommen Anstalten verwendet werden müßten.

Aus den nachherigen Gutachten und Konklusis erhellt aber zur Genüge, wie wenig man an dieser hohen Behörde solchem etwa vorgeblichen Fiskalrechte auf solche Güter, als ledig Gut, seinen Beyfall wirklich gegeben; 108) und wie äusserst sorgfältig man in allen Fällen den Bedacht darauf genommen habe, von solchen Gütern durchaus nichts dem landesherrlichen Fiskus zu Gute kommen zu lassen: 109) so daß ich aus allen die-

108) s. oben §. 42. N. III. S. 206.

209) Ich berufe mich hiebey noch besonders auf das an den H. Markgrafen von Baden erlassene Rescript vom 5. Sept. 1775. „das Rittergut Ebenung betreffend."

„Nachdeme, heißt es darinne," sich derselbe erklärt habe, daß er die Einkünfte des

diesen bisher an= und ausgeführten Gründen überzeugt bin, man habe damalen von Seiten des hohen R. Hofraths Kollegium, bey dem Suppreßionsfalle des Jesuiterordens, dessen

des Ritterguts **Ebenung** gänzlich zu der von dem ehemaligen Jesuiter=Kollegio zu Baden besorgten Erziehung und Unterweisung der in dasigen Landen befindlichen katholischer Jugend zu verwenden gedenke: diesem gemeinnüzlichen Endzwek aber Kays. Maj. auf keine Art entgegen seyn wollten, hiebey auch aus denen von ihme bescheinigten Umständen hinlänglich zu entnehmen sey, daß hiezu die übrigen Einkünfte des ehemaligen Badischen Kollegii nicht hinlänglich seyen; so könnten zwar J. K. M. in dieser doppelten Rüksicht geschehen lassen, daß das Gut **Ebenung** quoad *Dominium privatum* von den zu Besorgung des katholischen Lehr= und Predigt=Fundi verpflichteten Badischen Administratoren, salvis juribus collectandi & annexis, (deren Ausübung der R. Ritterschaft unverrükt verbliebe,) verwaltet und benuzet werde: versähen sich aber zu dem H. Markgrafen, daß er seinem Anerbieten die gehöri-

dessen Güter halben, meist einzig auf den Begriff und die Natur von Religions- und Kirchengut, und auf die gemeinen hiebey einschlagenden Eigenthums-Rechte Rüksicht genommen; und hiernach der so absolut lautenden Aufhebungs-Formel ungeachtet, doch dafür gehalten, daß sie keineswegs als vakant Gut zum Besten der landesherrlichen Fiskusse dürften eingezogen werden. Meine oben vorgelegte Theorie von der Succeßion des Fiskus, in Rüksicht der Güter aufgehobener Orden sowohl als einzelner Stifte

und

hörige Kraft geben, und die Einkünfte zu keinem andern Zwekke, als zu den in den Baden-Badischen Landen befindlichen, von dem dasigen Jesuiter-Kollegio vorhin versehenen katholischen Lehr- und Predigt-Anstalten ohnabänderlich verwenden werde."

Wie dann auch der Ortenauischen R. Ritterschaft aufgegeben worden, den sorgsamen Bedacht dahin zu nehmen, damit die Einkünfte von Ebenung zu der von dem H. Markgrafen selbst erbottenen Bestimmung in Zukunft wirklich verwendet werden. s. Mos. Handb. Th. II. S. 472.

und Klöster finde ich also selbst durch die in der Jesuitersache aufgestellten R. H. R. Prinzipien bestätiget: und je allgemeiner und übereinstimmiger sie auch mit den gemeinen Rechten und dem teutschen Herkommen sind, so das Religions- und Kirchengut, auf den Fall vorgehender Stifts-Innovationen, betreffen; desto weniger mag auch meines Erachtens ihre Anwendbarkeit auf jeden Innovations-Fall, er geschehe wie er wolle, einigen Anstand finden.

Tübingen,
mit Schrammischen Schriften.

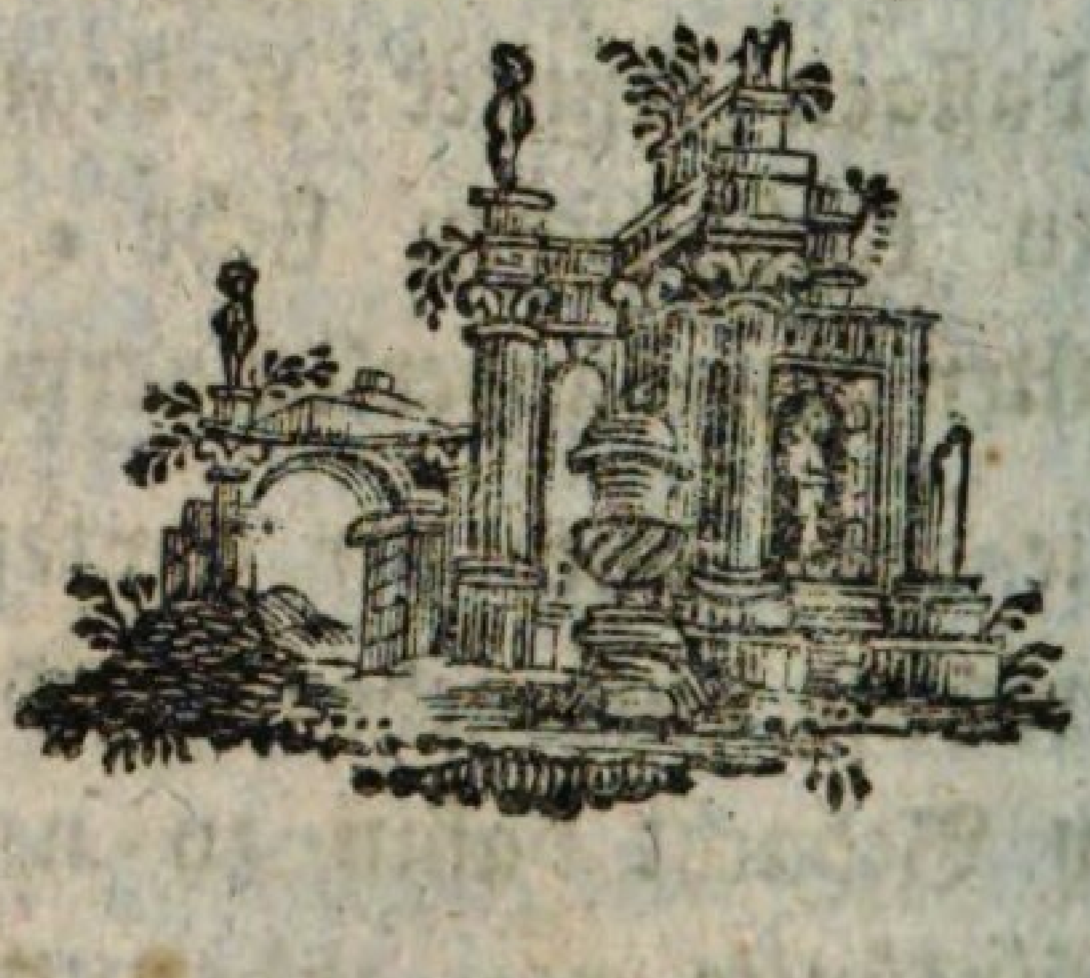

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Majer, Johann Christian,

Die Succession des Fiscus ... auf die Güter aufgehobener Orden

Ulm 1786

H.mon. 345
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10030169-3
VD18 14614413-001